

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 11-20

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 11.

## Mit den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld,

betreffend Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, nebst Begründung zugehen.

Der Gesetzentwurf ist dem Provinzialrath für das Fürstenthum Birkenfeld vorgelegt worden. Dieser hat, wie die in Abschrift gleichfalls angelegten Verhandlungen ergeben, dem Entwurfe mit der Aenderung, daß die Worte „der Zahlungstermin darf“ durch die Worte „die Zahlungs-terminen dürfen“ ersetzt werden, gutachtlich zugestimmt, dabei aber den dringenden Wunsch ausgesprochen, „daß die bei Zwangs- und freiwilligen Versteigerungen verhältnißmäßig sehr hohen Kosten thunlichst vermindert werden.“

Der Abänderungsantrag, welcher nur redactionelle

Oldenburg, 1896 September 17.

Staatsministerium.

Tanjen.

Bedeutung hat, erscheint unbedenklich. Die Staatsregierung beantragt daher:

der Landtag wolle dem Gesetz-Entwurf mit der vom Provinzialrath beschlossenen Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Den vom Provinzialrath ausgesprochenen Wunsch wegen Verminderung der Kosten bei Zwangs- und freiwilligen Versteigerungen hat die Staatsregierung einer Prüfung unterzogen und ist dabei zu dem Ergebniß gekommen, daß kein genügender Grund vorliegt, eine Aenderung der gesetzlichen Vorschriften über jene Kosten in Aussicht zu nehmen, weil dieselben als unverhältnißmäßig hoch nicht bezeichnet werden können und jedenfalls eine Neuordnung erst nach völliger Durchführung der Grundbuch-Einrichtung geschehen könnte; das um so mehr, als da, wo das Grundbuch angelegt ist, die Kosten der freiwilligen Versteigerung ohnehin in Folge des Wegfalles des Konvokationsverfahrens erheblich vermindert werden.

Beder.

## Nebenanlage A. zu Anlage 11.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

#### Einziger Artikel.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, wird für das Fürstenthum

Birkenfeld dahin geändert, daß an Stelle des zweiten Absatzes des Artikels 43 die folgende Bestimmung tritt:

Der Zahlungstermin darf nie über drei Jahre vom Tage des Verkaufes an hinausgesetzt werden.

### Begründung.

Das Gesetz vom 23. März 1891, welches auf die Zwangsvollstreckung in solche Grundstücke Anwendung findet, für die das Grundbuch angelegt ist, bestimmt im Artikel 43, Absatz 2 in Uebereinstimmung mit dem bis zur Anlegung des Grundbuches noch anwendbaren Gesetze vom 2. April

1879, daß in den Versteigerungsbedingungen der Zahlungs-termin nie über ein Jahr und sechs Wochen vom Tage des Verkaufes an hinausgesetzt werden darf. Diese Vorschrift, welche bereits in der Birkenfelder Auktionator-Ordnung vom 8. April 1871 (Artikel 24) für die öffent-

lichen Verkäufe unbeweglicher Güter in Konkursen enthalten ist, erhält in der Folge nach der Anlegung des Grundbuches eine erhöhte Bedeutung insofern, als hinsichtlich derjenigen Grundstücke, für welche das Grundbuch angelegt ist, ein Konvokationsverfahren bei freiwilligen Versteigerungen, für welche Zahlungsstermine bis zu drei Jahren gestattet sind, ausgeschlossen und die Zwangsversteigerung der einzig zulässige Weg sein wird, um den Hypotheken-Gläubigern durch ein gerichtliches Verfahren Befriedigung aus dem Erlöse des verpfändeten Grundstückes zu gewähren und auch ohne deren Einwilligung die nicht befriedigten

Forderungen zur Löschung zu bringen. Im Fürstenthum Birkenfeld wird befürchtet, daß die Gebote bei Zwangsversteigerungen erheblich geringer ausfallen werden, wenn die Vorschrift über die Zahlungsstermine die bisherige bleibe, während in den bisherigen zahlreichen freiwilligen Versteigerungen erheblich längere Zahlungsstermine üblich geworden sind, und es ist der dringende Wunsch ausgesprochen, zur Vermeidung solcher Nachtheile jene Vorschrift zu ändern und Zahlungsstermine bis zu drei Jahren zuzulassen. Der Entwurf ist bestimmt, diesem Verlangen Rechnung zu tragen.

## Nebenanlage B. zu Anlage 11.

### Auszug

aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der ordentlichen Versammlung im Mai 1895.

#### 1. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Turnhalle des Gymnasiums am 16. Mai 1895, Vormittags 11 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Gemeindecinnehmer Baltes,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. Von Seiten Großherzoglicher Regierung:
  - a. Herr Regierungsrath Kückens,
  - b. Herr Amtsassessor Willms,
4. die Mitglieder des Provinzialraths, mit Ausnahme des Gastwirths Carl Henn von Sötern, welcher angeblich durch Unwohlsein verhindert war, den Verhandlungen beizuwohnen und sein Ausbleiben durch den Herrn Zöhler entschuldigen ließ,
5. Regierungsrevisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

Nachdem der Vorsitzende die Sitzung eröffnet hatte, übergab der Großherzogliche Kommissar dem Vorsitzenden folgende, den einzelnen Provinzialrathsmitgliedern bereits im Drucke zugegangene Vorlagen, nämlich:

1. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.
2. — — — — —
3. — — — — —

zur gutachtlichen Erklärung — — — — —

Die zur Berathung stehenden 3 Gesetzentwürfe gelangten hierauf, nachdem sie von dem Herrn Regierungs-Präsidenten näher erläutert worden waren, in vorbereiteter Sitzung zur Besprechung.

Bei dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, der im Uebrigen als eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Gesetzesbestimmung anerkannt wurde, wurde von verschiedenen Provinzialrathsmitgliedern der bereits in der vorigjährigen Mai-Versammlung zum Ausdruck gekommene Wunsch auf Beibehaltung des Konvokationsverfahrens hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche freiwillig veräußert werden und hinsichtlich der Grundgerechtigkeiten (Prädialservituten) wiederholt.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß es sich zur Beseitigung aller Zweifel empfehlen möchte, in dem Gesetz-Entwürfe die Worte: „Der Zahlungsstermin darf“ durch die Worte: „Die Zahlungsstermine dürfen“ zu ersetzen.

Schluß der Sitzung: 12 1/2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Heute Nachmittags 4 Uhr.

Tages-Ordnung:

1. Beschließende Sitzung über die vorgelegten drei Gesetz-Entwürfe.
2. — — — — —
3. — — — — —

Zur Beglaubigung.

Baltes. N. Ligenberger. J. Nieten. Schleich.



## 2. öffentliche Sitzung.

Geschehen daselbst Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: Dieselben.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wurde in die Tagesordnung eingetreten:

Hierauf stellte Herr Brenner folgenden

Antrag:

„Ich beantrage, die Beschlußfassung der Vorlage „Nr. 1 heute von der Tagesordnung abzusetzen“ und begründete denselben damit, daß der Provinzialrath in den heutigen Mittagsstunden, während welcher er sich mit der Vorlage beschäftigt habe, über die Fassung des hierzu abzugebenden Gutachtens sich noch nicht habe ver-

ständigen können, es aber wünschenswerth sei, daß dieses Gutachten vor der beschließenden Sitzung fertig gestellt werde.

Bei der Abstimmung über den Antrag wurde derselbe mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag, den 17. d. Mts., Vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Tages-Ordnung:

Beschließende Sitzung über den Gesetz-Entwurf, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

C. Baltes. J. G. Brenner. J. Nieten. Schleich.

## 3. öffentliche Sitzung.

Geschehen daselbst am 17. Mai 1895, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Gegenwärtig: Dieselben.

Nachdem der Vorsitzende die Sitzung eröffnet hatte,

Dann wurde zur beschließenden Verhandlung über den Gesetz-Entwurf, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, übergegangen. Zu demselben brachte Herr Baltes, der den Vorsitz inzwischen an seinen Stellvertreter Presser abgegeben hatte, folgenden Antrag ein:

„Dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, stimmt der Provinzialrath gutachtlich zu in der Erwartung, daß dem bereits in der vorigjährigen Mai-Versammlung (IV. Sitzung) dringend geäußerten Ersuchen:

„Großherzogliche Regierung wolle dahin wirken:

„I. Daß das Gesetz vom 23. März 1891, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Werke, dahin ergänzt werde, daß auch die Grundgerechtigkeiten (Prädialservituten) der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, wenn dieselben rechtliche Wirksamkeit erlangen sollen; eventuell

„daß bezüglich der Grundgerechtigkeiten (Prädialservituten) das bisherige Konvokationsverfahren (Artikel 326, Ziffer 2 und Artikel 327, § 1 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß) in Kraft bleibe.

„II. Daß die bisher geltenden Vorschriften über die Deposition der Kaufgelder und Ertheilung des Zuschlages, wie in dem Artikel 27 der Auktionator-Ordnung vom 8. April 1871 und

„Artikel 44 des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 2. April 1879 bestimmt ist, in Kraft bleiben“  
„entsprochen werde.“

Zur Begründung seines Antrages nahm der Antragsteller Bezug auf die Verhandlungen des Provinzialraths in der vorigjährigen Maierversammlung und verlas die einschlägigen Stellen aus den damals aufgenommenen Protokollen.

Von Herrn Lizenberger waren unterdessen folgende Anträge eingegangen:

„In dem Gesetz-Entwurfe die Worte: „Der Zahlungs-termin darf“ durch die Worte: „Die Zahlungs-terminen dürfen“ zu ersetzen.“

und

„Bei Bestimmung zu Entwurf I spricht der Provinzialrath den dringenden Wunsch aus, Großherzogliche Regierung möge ihren Einfluß dahin geltend machen, daß die bei Zwangs- und freiwilligen Versteigerungen verhältnißmäßig sehr hohen Kosten thunlichst vermindert werden.“

Herr Lizenberger bemerkte, daß der erstere Antrag den Zweck verfolge, deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß es unbenommen sei, innerhalb des Zeitraums von 3 Jahren mehrere Zahlungstermine anzusetzen. Zu seinem zweiten Antrage erklärte Herr Lizenberger, daß die Kosten bei allen Versteigerungen sehr hoch seien und oft in keinem Verhältniß zu dem erzielten Steigerlöse ständen und daß daher eine Herabsetzung der Kosten im Interesse der Bevölkerung dringend zu wünschen sei.

Bei der nunmehr folgenden Abstimmung über den Gesetz-Entwurf wurde derselbe mit den beiden Anträgen des Herrn Lizenberger einstimmig angenommen.

Schluß: Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

C. Baltes. J. G. Brenner. J. Nieten. Schleich.

# Anlage 12.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium dem geehrten Landtage in der Anlage den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für die Finanzperiode 1897/99 überreicht, beantragt dasselbe:

der geehrte Landtag wolle dem anliegenden Voranschlag die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Die einzelnen Anschläge sind in der Rubrik „Bemerkungen“ kurz begründet; ausführlichere Begründungen werden dem betreffenden Landtagsausschusse auf Erfordern mitgetheilt werden.

Zu dem Voranschlage wird Folgendes hervorgehoben:

1. zu Einnahme § 5, Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogthums. Von den Kapitalien des Großherzogthums im Gesamtbetrage von 5019514 *M* 26 *S* sind belegt:

- a. bei verschiedenen Gemeinden des Fürstenthums Birkenfeld, Ende 1896 restlich 398351 *M* 09 *S*;
- b. bei der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg 4621163 *M* 17 *S*.

Die Gemeinden des Fürstenthums Birkenfeld haben jährlich bestimmte Abträge zu leisten, können aber die Restschuld nicht kündigen, und haben die Darlehen mit jährlich  $4\frac{1}{4}$  % zu verzinsen, auf Grund der bei den Darlehen-Verträgen eingegangenen Verpflichtungen.

Die Landeskasse des Herzogthums ist für ihre obige Schuld — mit Ausnahme von 342163 *M* 17 *S*, welche erst 1896 zur Deckung der aus der Staatsgutskapitalienkasse bestrittenen Ausgaben für Eindeichung der Außengröden im Norden Jeverlands überwiesen sind und wofür vorläufig  $3\frac{1}{2}$  % Zinsen berechnet werden — bisher ebenfalls mit  $4\frac{1}{4}$  % Zinsen belastet. Obwohl eine Verpflichtung zur Beibehaltung dieses nach jetzigen Verhältnissen hohen Zinssatzes nicht vorliegt, hat das Staatsministerium bislang von einer Ermäßigung abgesehen, weil die materielle Tragweite keine sehr erhebliche sein würde und das Herzogthum den Vortheil nur auf Kosten der beiden Fürstenthümer ziehen könnte, weil es ferner bei der Quotenvertheilung stets Grundsatz gewesen ist, daß das größere Herzogthum den Fürstenthümern gegenüber im Zweifel eine verhältnißmäßig größere Last zu übernehmen habe, und weil zur Zeit der Feststellung der früheren Voranschläge es fraglich erschien, ob der allgemeine Zinsfuß dauernd niedrig bleiben werde. Wird der Zinsfuß auf  $3\frac{1}{2}$  % herabgesetzt, so beträgt die Zinersparniß für das Herzogthum jährlich 32092 *M* 50 *S*. Dieser Einnahmeausfall bei der Centralkasse würde nach dem jezeitigen Quotenverhältniß zu decken sein, und würden für 1897/99

Herzogthum	79 %	25 353,08 <i>M</i>
Fürstenthum Lübeck	14 %	4 492,95 "
" Birkenfeld	7 %	2 246,47 "

sodasß sich bei der Zinsermäßigung für das Herzogthum ein Vortheil von jährlich 6739 *M* 42 *S* ergeben würde.

Bei Herabsetzung der Zinsen auf 3 % beträgt die Zinersparniß für das Herzogthum 53487 *M* 50 *S*, die Mehrbelastung des Herzogthums 79 % 42 255,13 *M*  
Fürstenthums Lübeck 14 % 7 488,25 "  
" Birkenfeld 7 % 3 744,12 "  
mithin würde der Vortheil des Herzogthums jährlich 11232 *M* 37 *S* betragen.

Die obigen Gründe haben das Staatsministerium veranlaßt, in den vorliegenden Voranschlag noch einmal den Zinssatz von  $4\frac{1}{4}$  % wieder aufzunehmen; hält sich aber der allgemeine Zinsfuß weiter so niedrig wie jetzt, oder sinkt er gar noch weiter, so wird die Rücksicht auf die Fürstenthümer zurücktreten müssen, und in der folgenden Finanzperiode für die erwähnte Schuld des Herzogthums ein niedrigerer, den Zeitverhältnissen entsprechender Zinsfuß einzutreten haben.

2. zu Ausgabe § 7. Kosten besonderer statistischer Ermittlungen.

Es kann fraglich sein, ob nicht diese Kosten unter „außerordentliche Ausgaben“ zu verrechnen sind; da dieselben sich indeß in einer durch Bundesrathsbeschluß festgesetzten regelmäßigen Folge wiederholen und da diese nicht erheblichen Ausgaben stets aus den ordentlichen Einnahmen Deckung finden werden, erscheint es angemessener, solche als „ordentliche Ausgaben“ in den Voranschlag einzustellen, sodasß die sämtlichen Kosten der Statistik unter einer Hauptrubrik ersichtlich sind.

Freilich gehört die Gemeinde-Beschreibung des Herzogthums Oldenburg nicht zu den in regelmäßigen Zeitabschnitten sich wiederholenden statistischen Ermittlungen; da indeß auch derartige oder ähnliche Arbeiten von Zeit zu Zeit vorkommen, da es erwünscht ist, sämtliche Kosten statistischer Ermittlungen unter einer Position zu buchen, und da ferner andere außerordentliche Ausgaben bei der Centralkasse nicht eintreten, hat das Staatsministerium auch diese Kosten unter „ordentliche Ausgaben“ in den Voranschlag eingestellt.

3. zu Ausgabe §§ 10 und 11.

Die Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reiches und der Vertretung bei demselben wurden bisher unter einem Paragraphen verrechnet. Um eine bessere Uebersicht über die Leistungen an die Reichskasse zu erhalten, sind jetzt die Matrikular-Beiträge getrennt von den Vertretungskosten in den Voranschlag aufgenommen.

4. zu Ausgabe § 14 und zu Anmerkung 1.

Obgleich das Betriebskapital der Centralkasse seit 1891 von 90 000 *M* auf 300 000 *M* erhöht ist, hat doch die Landeskasse des Herzogthums an die Centralkasse fortwährend Vorschüsse leisten müssen, welche im Jahre 1894

durchschnittlich 533 666 *M* und im Jahre 1895 durchschnittlich 349 500 *M* betragen haben und der Landeskasse aus der Centralkasse mit 3 % verzinst wurden. Es haben diese Vorschüsse, wie bei den Verhandlungen über die Erhöhung des Betriebskapitals (Seite 566 der Anlagen zu den Verhandlungen des 24. Landtags vom Jahre 1890) näher ausgeführt ist, darin ihren Grund, daß die Bundesstaaten die Herauszahlungen an Zöllen und Steuern vom Reich viel später erhalten, als die Matrikularbeiträge an das Reich zu zahlen sind. Um die erwähnten Vorschüsse zu beseitigen, würde eine Erhöhung des Betriebskapitals der Centralkasse von 300 000 *M* auf mindestens 800 000 *M* erforderlich sein. Das Staatsministerium glaubt, daß von einer Erhöhung des Betriebskapitals, wenigstens zur Zeit, abzusehen ist, weil die Landeskasse des Herzogthums voraussichtlich nach wie vor in der Lage sein wird, die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.

#### 5. zu Anmerkung 2.

Die Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre war bisher bezüglich der Gehaltspositionen nicht gestattet. Diese die Ueberrechnung beschränkende Bestimmung ist in den vorliegenden Voranschlag nicht wieder aufgenommen, was bei Vorlegung des Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums näher begründet werden wird.

6. Bezüglich der Rechnungsergebnisse aus den beiden ersten Jahren der Finanzperiode 1894/96 und des muthmaßlichen Ergebnisses für 1896 ist Folgendes zu bemerken:

a) an Zöllen und Tabacksteuer . . . . .	1 752 686 <i>M</i>
b) an Reichsstempelabgabe für Werthpapiere zc. . . . .	281 537 "
c) an Branntweinsteuer . . . . .	715 365 "
zusammen	2 749 588 <i>M</i>

dagegen betrug der Matrikularbeitrag . . . . .	2 774 558 "
mithin die Herauszahlungen des Reichs weniger wie der Matrikularbeitrag . . . . .	24 970 "

Da der Voranschlag der Centralkasse für 1894/96 jährlich an Herauszahlungen des Reiches

zu a) . . . . .	1 600 000 <i>M</i>
" b) . . . . .	160 000 "
" c) . . . . .	650 000 "

zusammen	2 410 000 <i>M</i>
und an Matrikularbeiträgen . . . . .	2 535 000 "

enthält, mithin an Herauszahlungen weniger . . . . .

125 000 <i>M</i>	
so stellte sich die Abrechnung mit dem Reiche, welche an Minder-Herauszahlungen nur . . . . .	24 970 "

ergab, für 1894 um . . . . . 100 030 *M* günstiger wie veranschlagt. Diese Ersparung von 100 030 *M*, in Verbindung mit einigen anderen günstigeren Rechnungsergebnissen, besonders einer Minder-Ausgabe an Wartegeldern und Pensionen im Betrage von

12 444 *M*, denen andererseits eine Mehrausgabe von circa 4000 *M* an unvorhergesehenen Ausgaben in Folge des bedeutenden Erfordernisses für Vorschußzinsen an die Landeskasse des Herzogthums gegenübersteht, hatte zur Folge, daß an Beiträgen der Landeskassen zu den Centralausgaben statt veranschlagter 169 800 *M* nur 57 927 *M* erforderlich waren.

b. für 1895 war das Rechnungsergebniß ein noch günstigeres.

Es betragen nämlich die Herauszahlungen des Reichs für das Reichsetatsjahr 1895/96

an Zöllen und Tabacksteuer . . . . .	1 800 670 <i>M</i>
an Reichsstempelabgabe für Werthpapiere zc. . . . .	389 599 "
an Branntweinsteuer . . . . .	683 316 "
zusammen	2 873 585 <i>M</i>

dagegen der Matrikularbeitrag . . . . .	2 762 973 "
mithin die Herauszahlungen mehr . . . . .	110 612 <i>M</i>

statt diesseits veranschlagter Minder-Herauszahlungen . . . . .	125 000 "
---	-----------

sodas die Abrechnung mit dem Reiche sich um . . . . . 235 612 *M* günstiger, wie der Voranschlag der Centralkasse stellte.

Es sind dadurch nicht nur die für 1895 auf

171 100 "
veranschlagten Beiträge der Landeskassen zu den Centralausgaben ganz erspart, sondern dem dann noch verbliebenen

Ueberschusse von . . . . .	64 512 <i>M</i>
sind in Folge verschiedener Minderausgaben, insbesondere einer Ersparung von 27 204 <i>M</i> an Wartegeldern und Pensionen, denen einige nicht bedeutende Mehrausgaben gegenüberstehen, noch . . . . .	27 148 "

hinzugegangen, sodas . . . . .	91 660 <i>M</i>
als Kassenbestand auf 1896 übertragen werden konnten und mithin der Abschluß der Centralkasse für 1895 sich um obige . . . . .	235 612 <i>M</i>
und . . . . .	27 148 "

zusammen um	262 760 <i>M</i>
günstiger wie veranschlagt stellte.	

c. für 1896 sind die Herauszahlungen des Reiches (Reichsetatsjahr 1896/97 veranschlagt im Reichshaushaltsetat

an Zöllen und Tabacksteuer . . . . .	1 704 410 <i>M</i>
an Reichsstempelabgaben für Werthpapiere zc. . . . .	366 860 "
an Branntweinsteuer . . . . .	711 450 "
zusammen	2 782 720 <i>M</i>

Der Matrikularbeitrag beträgt einschließlich desjenigen aus 1. Nachtragsetat . . . . .	2 867 727 <i>M</i>
--	--------------------

ergiebt an Herauszahlungen weniger . . . . .	85 007 "
Nach dem Voranschlag der Centralkasse be-	

tragen die Herauszahlungen weniger wie der Matrifularbeitrag . . . . .	125 000 M
Erparniß	39 993 M
Der obige Kassenbestand aus 1895 ist zur Verwendung für 1896 verfügbar mit .	91 660 "
An Minderausgaben an Wartegeldern und Pensionen werden sich 1896 ergeben .	20 912 "
zusammen	152 565 M
Statt des voranschläglichen Beitrages der Landeskassen zu den Centralausgaben .	233 100 "
wird hiernach nur ein Beitrag von . .	80 535 M

erforderlich sein. Die bisherigen Erträge an Reichszöllen und Steuern per 1896/97 berechtigen indessen zu der Erwartung, daß die Herauszahlungen sich höher, wie oben angegeben, stellen, sodaß muthmaßlich auch per 1896 keine Beiträge der Landeskassen zu den Centralausgaben erforderlich sind.

Die günstigeren Ergebnisse für 1894/96 beruhen hauptsächlich darauf, daß die Reichsstempel-Abgabe für Werthpapiere zc. durch Reichsgesetz vom 27. April 1894 bedeutend erhöht ist, was bei Feststellung des Voranschlags für 1894/96 noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Oldenburg, 1896 September 17.

Staatsministerium.  
Janßen.

Befehl.

1897.	1896.	1895.	1894.	1893.	
Einnahmen		Rechnungs-Ergebnisse (nach Voranschlag)		Rechnungs-Ergebnisse	
M.		M.		M.	
<b>I. Staatliche Einnahmen.</b>					
1. A. Staatliche Einnahmen an Reichszöllen und Steuern pro 1. April 1894/1900	200 000	201 78	202 81	217 81	1
2. B. Staatliche Einnahmen an Reichszöllen und Steuern pro 1. April 1894/1900	1 600 000	1 600 000	1 600 000	1 600 000	2
3. C. Staatliche Einnahmen an Reichszöllen und Steuern pro 1. April 1894/1900	180 000	180 000	180 000	180 000	3
4. D. Staatliche Einnahmen an Reichszöllen und Steuern pro 1. April 1894/1900	650 000	650 000	650 000	650 000	4
5. E. Staatliche Einnahmen an Reichszöllen und Steuern pro 1. April 1894/1900	213 300	213 300	213 300	213 300	5



# Nebenanlage

## Vor-

### der Central-Einnahmen

### des Großherzog-

für die Jahre 1897,

§	1893. Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	1894. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1895.  <i>M</i>	1896. Vor- anschlag. <i>M</i>	Einnahmen.
					<b>I. Ordentliche Einnahmen.</b>
					A. Antheile Oldenburg's an Reichszöllen und = Steuern pro 1. April 1897/1900
1.	277,31	293,84 (260)	294,78 (260)	260	a. an der Reichs-Wechselstempelsteuer . . . . .
2.	1 560 065,12	1 752 685,51 (1 600 000)	1 800 670,44 (1 600 000)	1 600 000	b. an den Zoll- und Taback-Überschüssen . . . . .
3.	153 622,—	281 537,08 (160 000)	389 599,02 (160 000)	160 000	c. an der Reichsstempel-Abgabe für Werthpapiere u. . . . .
4.	719 150,08	715 364,75 (650 000)	683 316,20 (650 000)	650 000	d. von der Branntweinsteuer . . . . .
5.	213 487,77	213 480,04 (213 300)	213 488,30 (213 300)	213 300	B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzog- thums . . . . .



## zu Anlage 12.

## Anschlag

## und Ausgaben

## Fürstenthums Oldenburg

1898 und 1899.

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
280	280	280	Gemäß § 27 des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, 2 % von dem Ertrage aus dem Gebiet des Großherzogthums. Veranschlagt nach den Erträgen der Jahre 1893/94, 1894/95 und 1895/96.
1 700 000	1 700 000	1 700 000	Gemäß § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879, betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer. Veranschlagt nach der Durchschnittseinnahme der letzten drei Jahre und nach dem Anschlage im Etat für das Reichsschatzamt für 1. April 1896/97.
350 000	350 000	350 000	Gemäß § 45 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894. Veranschlagt nach dem Ertrage der Abgabe seit Einführung dieses Gesetzes bis zum 31. März 1896.
680 000	680 000	680 000	Gemäß § 39 und 42 IV des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1895, betr. die Besteuerung des Branntweins. Veranschlagt mit Rücksicht auf die Abnahme der Steuer im Jahre 1895/96 nach dem Ertrage pro 1. April 1895/96.
210 690	210 690	210 690	Die Kapitalien betragen nach besonderer Uebersicht 5 019 514 <i>M</i> 26 <i>S</i> . Es sind belegt bei der Landeskasse des Herzogthums, bis weiter mit 4 $\frac{1}{4}$ % verzinslich. . . . . 4 279 000 <i>M</i> — <i>S</i> bei derselben, bis weiter mit 3 $\frac{1}{2}$ % verzinslich . . . . . 342 163 " 17 " bei verschiedenen Gemeinden des Fürstenthums Birkenfeld, mit 4 $\frac{1}{4}$ % verzinslich . . . . . 398 351 " 09 " Zusammen 5 019 514 <i>M</i> 26 <i>S</i> Die Gemeinden des Fürstenthums Birkenfeld haben verschreibungsmäßig jährliche Kapitalabträge zu leisten. Es ist angenommen, daß diese Abträge vorläufig wieder in 3 % Conto-Corrent-Verzinsung treten.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
6.	11 709,77	14 414,51 (13 440)	14 291,48 (13 440)	13 440	C. Vermischte Einnahmen . . . . .
7.	188 440,85	45 762,47 (134 142)	— (135 169)	184 149	D. Beiträge der Provinzen:
8.	38 903,92	8 109,80 (23 772)	— (23 954)	32 634	a. Herzogthum Oldenburg 79 % . . . . .
9.	15 804,72	4 054,90 (11 886)	— (11 977)	16 317	b. Fürstenthum Lüneburg 14 % . . . . .
					c. Fürstenthum Birkenfeld 7 % . . . . .
					<b>II. Außerordentliche Einnahmen.</b>
					Keine.
					Gesamt-Einnahme

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
1.	54 494,23	3 601,73 (2 200)	6 884,38 (2 200)	53 100	<b>I. Ordentliche Ausgaben.</b>
					A. Der Landtag des Großherzogthums und die Provinzialräthe in Gütin und Birkenfeld.
2.	90 000,—	100 000,— (100 000)	100 000,— (100 000)	100 000	B. Das Staatsministerium . . . . .
3.	9 200,—	9 800,— (9 800)	9 800,— (9 800)	10 000	C. Centralbehörden und -Anstalten:
					a. das Archiv.
					1. Gehalte . . . . .

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
12 900	12 900	12 900	Ueberschüsse an Mieten für verpachtete Militär-Gebäude nach speciellem Anschlag jährlich 12 780 <i>M</i> , ferner Erlös für verkaufte Landtagsverhandlungen sowie für alte Akten z. jährlich 120 <i>M</i> .
161 950	158 000	200 660	Das Beitragsverhältniß war bis 1893 einschließlich 77½ % bezw. 16 % und 6½ %, und ist für die 6 Jahre 1894/99 auf 79 % bezw. 14 % und 7 % festgestellt.
28 700	28 000	35 560	
14 350	14 000	17 780	
3 158 870	3 153 870	3 207 870	

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
2 200	2 200	58 000	Darunter Gehalt des Landtags-Registrators jährlich 700 <i>M</i> , Vergütung des Hauswirts und Boten jährlich 500 <i>M</i> . An Kosten der Provinzialräthe in Lübeck und Birkenfeld, 1897 und 1898 je 1 Versammlung, 1899 je 2 Versammlungen angenommen, durchschnittlich von je 3tägiger Dauer, für jede Versammlung nach den Ausgaben pro 1893/5 500 <i>M</i> . An Kosten des Landtages sind für 1897 und 1898 nur obige ständigen Beträge von 1200 <i>M</i> angenommen, für 1899 unter Berücksichtigung der größeren Zahl der Abgeordneten einschl. der vorerwähnten ständigen Beträge 56 000 <i>M</i> , berechnet nach den Ausgaben für den 25. Landtag, unter der Annahme, daß die Kosten des 26. ordentlichen Landtages noch ganz für 1896 verrechnet werden können, selbst wenn die Arbeiten des Landtags erst zum Theil im Anfang des Jahres 1897 erledigt werden sollten. Wenn in den Jahren 1897 und 1898 Versammlungen des Landtages stattfinden sollten, so kann auf die Mittel für 1899 vorgegriffen werden.
100 000	100 000	100 000	Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums an die Landes-kasse des Herzogthums, gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 3. April 1894.
10 300	10 450	10 450	Innerhalb Regulativs für 1 Archivar, 1 Registrator und 1 Kanzlist.



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
4.	1 445,11	1 599,76 (1 600)	1 599,37 (16 00)	1 600	2. Geschäftskosten . . . . .
					b. das statistische Bureau.
5.	13 390,—	14 030,— (14 150)	14 305,— (14 425)	14 750	1. Gehalte und Vergütungen . . . . .
6.	7 420,08	2 664,97 (4 255)	3 757,50 (4 335)	4 255	2. Geschäftskosten . . . . .
7.	11 412,82	2 164,50 (2 200)	11 999,68 (3 900)	14 920	3. Kosten besonderer statistischer Erhebungen . . . . .
8.	32 509,68	32 398,84 (33 000)	31 584,34 (33 000)	33 000	e. die Wittwenkasse . . . . .
9.	939,99	883,60 (1 050)	966,91 (1 050)	1 050	d. die Nichtigungs-Commission . . . . .
					D. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reichs und Kosten der Vertretung bei demselben:
10.	2 632 657,—	2 774 558,— (2 535 000)	2 762 973,— (2 535 000)	2 535 000	1. Matrikular-Beiträge an das Reich . . . . .
11.	15 387,75	16 551,50 (16 000)	16 670,05 (16 000)	16 000	2. Vertretung beim Bundesrath . . . . .
12.	72 765,67	53 056,33 (65 500)	38 296,50 (65 500)	65 500	E. Wartegelder und Pensionen der Civilstaats- diener und zu Unterstützungen für Hinter- bliebene vormaliger Staatsbeamten . . . . .
13.	—	— (1 050)	— (775)	450	F. Für etwaige Gehaltszulagen innerhalb Regu- lativs . . . . .



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1 600	1 600	1 600	einschl. jährlich 900 <i>M</i> Beitrag an die Landeskasse des Herzogthums zur Unterhaltung u. des Bibliothekgebäudes.
15 180	15 405	15 880	Gehalte innerhalb Regulativs für 1 Vorstand, 1 Hilfsarbeiter, 2 Revisoren, 1 Hilfsrevisor. Außerdem Vergütung für 1 Hilfsrevisor 1130 <i>M</i> für 1897, 1180 <i>M</i> für 1898 und 1230 <i>M</i> für 1899.
4 345	4 345	4 345	einschl. jährlich 300 <i>M</i> Miete für die Bureauräume an die Landeskasse des Herzogthums.
8 300	2 100	—	Es sind veranschlagt 1. restliche Zusammenstellungskosten der Volkszählung vom 2. Dezember 1895, für 1897 . . . . . 2000 <i>M</i> 2. die Kosten einer am 1. Dezember 1897 vorzunehmenden Viehzählung für 1897 . . . . . 300 " für 1898 . . . . . 2100 " 3. Die Kosten einer Gemeinde-Beschreibung des Herzogthums Oldenburg für 1897 . . . . . 6000 "
32 500	32 500	32 500	jährlich 30 000 <i>M</i> Zuschuß des Staats zu den Administrationskosten der Wittwenkasse und zu den Rabatt-Vergütungen nach Gesetz vom 10. Februar 1876, und jährlich nach bisherigem Bedarf 2500 <i>M</i> Beamten-Wittwenkasse-Beiträge nach Gesetz vom 5. Januar 1891.
1 050	1 050	1 050	Geschäftskosten nach Anschlag, einschl. 300 <i>M</i> jährliche Vergütung des Nichtigungs-Inspectors.
2 900 000	2 900 000	2 900 000	Der Anschlag befaßt die Beiträge für die Reichsetatsjahre 1. April 1897/1. April 1900. Für 1. April 1896/97 beträgt der Beitrag nach dem Reichshaushalts- und ersten Nachtragsetat 2 867 727 <i>M</i> .
16 600	16 600	16 600	Gehalt des Bevollmächtigten beim Bundesrath jährlich 7000 <i>M</i> , für Dienstaufwand 9000 <i>M</i> , innerhalb Regulativs. Außerdem jährlich 600 <i>M</i> Geschäftskosten nach Durchschnitt der letzten Jahre.
46 083	46 083	46 083	Es betragen 1896 September die Wartegelder . . . . . 38 493 <i>M</i> die Pensionen . . . . . 7 110 " die Unterstützungen . . . . . 480 " Zusammen 46 083 <i>M</i> Fernere Ausgaben dieser Art, soweit sie nicht durch den Wegfall bestehender Wartegelder u. gedeckt werden, erfolgen aus den Mitteln des § 14.
600	600	600	



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.	1893.	1894.	1895.
	Rechnungs- ergebniß. M	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M		M	M	M
14.	3 837,14	24 393,67 (20 995)	11 163,35 (20 515)	20 475	G. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben			
15.	—	— (—)	— (—)	—	H. Kassen-Ueberschüsse für die Landes- kassen der Provinzen . . . . .			
					II. Außerordentliche Ausgaben.			
					Keine.			
					<u>Gesamt-Ausgaben</u>			



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
20 112	20 937	20 762	Namentlich bestimmt zur Deckung von Zinsen für Vorschüsse der Landeskasse des Herzogthums zur Deckung etwaiger fernerer Pensionen und Wartegelder, soweit die dazu nöthigen Mittel nicht durch den Wegfall bestehender Pensionen u. disponibel werden; ferner zur Bezahlung von Sterbe- und Gnadenquartalen, zu vorübergehenden Unterstützungen von Staatsbeamten und von Angehörigen verstorbener Staatsbeamten, zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten und deren Angehörigen, falls jene im Dienst des Staats zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind, zu Interims-Verwaltungen und Vertretungen, zu Umzugskosten, zur Deckung vermehrter Landtags-, Reichs- und anderer auf Anschlag beruhender Kosten, sowie zur Erfüllung der Leistungen des Staats für Invaliditäts- und Altersversicherungen u. Unter den Ausgaben für 1893/95 sind bedeutende Beträge an Zinsen für an die Centralkasse aus der Landeskasse des Herzogthums geleistete vorübergehende Vorschüsse enthalten, nämlich für 1893 3130 <i>M</i> , für 1894 16 010 <i>M</i> , für 1895 10 485 <i>M</i> . Diese Vorschüsse waren nothwendig, weil die Herauszahlungen des Reichs erst weit später erfolgen als die Matrikularbeiträge an das Reich zu leisten sind, sodaß das Betriebskapital der Centralkasse nicht ausreichte.
—	—	—	siehe Anmerkung 5 zum Voranschlage.
3 158 870	3 153 870	3 207 870	

### Anmerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Centralkasse gehen 300 000 *M* aus der Finanzperiode 1894/96 in die Finanzperiode 1897/99 über, sowie zur Deckung etwaiger in 1894/96 auf die Kasse angewiesener, aber nicht abgefordertes Gehalte, Pensionen u., die Beträge solcher Ausgaben.
2. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist gestattet.
3. Die Staatsregierung ist ermächtigt, falls die zu § 10 der Ausgaben (Matrikularbeiträge an das Reich) ausgeworfenen Summen nicht ausreichen und die vermischten und unvorhergesehenen Ausgaben (§ 14) nicht genügende Mittel zur Deckung des Mehrbedarfs bieten, diesen aus den Einnahmen zu §§ 2 bis 4 zu decken.
4. Die Staatsregierung ist ermächtigt, die zum § 14 ausgeworfenen Summen aus Minderverwendungen in den übrigen Positionen bis auf 90 000 *M* für die Finanzperiode zu erhöhen.
5. Wenn keine Beiträge der Provinzen (Einnahme §§ 7 bis 9) erforderlich sein sollten und ein Ueberschuß der übrigen Einnahmen über die Ausgaben entsteht, so ist dieser Kassenüberschuß bis zum Gesamtbetrage von höchstens 1 530 000 *M* für die Finanzperiode, unter Verrechnung zu § 15 der Ausgaben, an die Landeskassen der Provinzen nach dem für die Quotenperiode 1894/99 festgestellten Beitragsverhältniß zu vertheilen, gemäß Artikel 180 § 3, Artikel 195 § 4 Ziffer 1 des Staatsgrundgesetzes und § 8 der Anlage I zu demselben.



# Anlage 13.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Auf Grund eines Schreibens vom 3. Oktober 1893 hat der Landtag die Staatsregierung ermächtigt, von den Ueberschüssen der Irrenanstalt aus den Jahren 1891 und 1892 eine dem Hausmann Köster zu Dfen gehörende Parzelle anzukaufen, wenn dieselbe zu einem angemessenen Preise zu haben ist (Anlagen zu den Verhandlungen des 25. Landtags, Seite 21 [Anlage 7] und 759). Die Staatsregierung hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch machen können, weil die Parzelle für die zur Verfügung stehenden 6646,33 *M* betragenden Ueberschüsse nicht zu erwerben war. Sie hat daher, wie solches auch früher geschehen ist, die Großherzogliche Fondskommission veranlaßt, das Land für den Generalfonds der älteren Landestheile anzukaufen und dasselbe gegen Verzinsung des Kaufpreises der Irrenanstalt zu verpachten. Der Kaufpreis, dessen genaue Festsetzung noch von einer Vermessung abhängig ist, beträgt annähernd 11 000 *M*, die Verzinsung ist in dem Voranschlag der Anstalt für 1897/99 vorgesehen.

Hiernach stehen die obigen 6646,33 *M* noch zur Verfügung.

Aus den Ueberschüssen des Jahres 1893 sind noch 5155,72 *M* verfügbar. In Folge des Schreibens des Staatsministeriums vom 15. Januar 1894 hatte der Landtag sich damit einverstanden erklärt, daß aus diesen Ueberschüssen der Aufwand für eine anderweitige Verrechnung der Verpflegungsgelder zu bestreiten sei (Anlagen zu den Verhandlungen des 25. Landtags, Seite 544 [Anlage 103] und 770). Die veränderte Einrichtung ist erst im Jahre 1894 durchgeführt, der Aufwand erst für 1894 verrechnet. Daher steht obige Summe noch zur Verfügung.

Die Jahre 1894 und 1895 haben einen Ueberschuß von 8874,68 *M* ergeben, so daß jetzt aus den Jahren

Oldenburg, 1896 September 17.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.

1891 bis 1895 im Ganzen eine Summe von 20 676,73 *M* verfügbar ist.

Die Staatsregierung wünscht nun, daß von diesen Ersparnissen, einer dringenden Bitte der Direktion entsprechend, für die Errichtung eines Gewächshauses 3000 *M* und für die Herstellung eines eisernen Pavillons in dem Anstaltsgehölze 800 *M* aufgewendet werden, und schlägt vor, daß 4000 *M* auf die Beschaffung des Inventars für das neue Gebäude für halbruhige Männer zur Verwendung kommen, wie solches in dem Voranschlag für 1897/99 vorgesehen ist.

Die dann noch übrig bleibenden 12 876,73 *M* werden zweckmäßig für den Bau eines Beamtenhauses zurückzustellen sein, der zwar augenblicklich nicht erforderlich ist, aber jederzeit nöthig werden kann, sobald der zweite Arzt verheirathet ist; eine weitere Familienwohnung läßt sich in den vorhandenen Räumen nicht herrichten.

In dem laufenden Jahre werden bei der anhaltend starken und günstigen Besetzung der Anstalt voraussichtlich zwischen 5 und 6000 *M* erspart werden. Dieselben werden gleichfalls für das Beamtenhaus verfügbar gehalten werden können.

Die Staatsregierung läßt hiernach beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß von den Ersparnissen der Anstalt aus den Jahren 1891 bis 1895 3000 *M* zum Bau eines Gewächshauses, 800 *M* zur Errichtung eines Pavillons, 4000 *M* zur Beschaffung des Inventars für das neue Gebäude für halbruhige Männer, der Rest dieser Ersparnisse aber, sowie der zu erwartende Ueberschuß des Jahres 1896 zum Bau eines Beamtenhauses, sobald die Nothwendigkeit eines solchen Gebäudes hervortritt, verwendet werden.

# Anlage 14.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Wie in einer Reihe anderer deutscher Staaten, so sind auch bei uns in neuerer Zeit Bestrebungen in den Vordergrund getreten, die auf eine Aenderung des bestehenden Systems der direkten staatlichen Besteuerung gerichtet sind.

Bereits im XXIV. Landtage (1890/91) wurde bei den Verhandlungen über das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864, eine derartige Reform und zwar mit dem Ziele einer durchgreifenden Entlastung des Einkommens aus Grund- und Gebäudebesitz in Anregung gebracht. In dem Berichte der Mehrheit des Finanzausschusses über den Entwurf des vorerwähnten Gesetzes sprachen sich zwei Mitglieder, die Abgeordneten Meyer und Quatmann, in diesem Sinne aus (Landtags-Verhandlung Anlage 166 Seite 783 flg.), und am Schlusse der Verhandlung (Berichte S. 144) beantragten dieselben beiden Abgeordneten eine Resolution dahin: die Staatsregierung zu ersuchen,

„bei einer demnächstigen eingehenden Revision der Einkommensteuergesetzgebung die Beseitigung der zur Zeit vorhandenen Ungerechtigkeiten der zwiefachen Besteuerung des Einkommens aus Grund- und Gebäudebesitz in Aussicht nehmen zu wollen.“

Begründet wurde diese Resolution im Wesentlichen damit, daß das Einkommen aus Grundbesitz einmal durch die Grund- und Gebäudesteuer und sodann nochmals durch die Einkommensteuer getroffen werde, während das übrige Einkommen lediglich der letzteren Steuer unterliege. Die aus dieser ungerechten „Doppelbesteuerung“ sich ergebende Last werde noch außerordentlich gesteigert dadurch, daß ein erheblicher Theil der Kommunalabgaben lediglich oder doch vorwiegend den Grundbesitzern auferlegt werde. Dieselbe bewirke besonders in denjenigen Fällen einen unleidlichen Druck, wo der Grundbesitz mit Schulden belastet sei, da auf diese bei der Grund- und Gebäudesteuer keine Rücksicht genommen werde. An der Ungerechtigkeit dieser Belastung werde auch durch das lange Bestehen der Grund- und Gebäudesteuer, die rein steuerlichen Charakters und keine Reallast sei, nichts geändert. Daß eine gänzliche Beseitigung der zwiefachen Belastung des Grundbesitzes nicht möglich sei, solle zugegeben werden, aber eine weitgehende Milderung lasse sich erreichen.

Regierungsseitig sprach man sich gegen die Resolution aus, und bei der Abstimmung wurde dieselbe mit 17 gegen 11 Stimmen abgelehnt. (Landtags-Verhandlung-Berichte Seite 144 flg.)

Die somit zunächst gescheiterten Bestrebungen wurden, nachdem sie durch die in Preußen inzwischen zum Abschluß gekommene Steuerreform erneuten Anreiz erhalten hatten, im XXV. Landtage wieder aufgenommen, indem der Abgeordnete Meyer am 23. Januar 1894 den selbständigen Antrag stellte, die Staatsregierung dringend zu ersuchen,

**Anlagen.** XXVI. Landtag.

eine Reform unserer gegenwärtigen direkten staatlichen Besteuerung in Aussicht zu nehmen und zu dem Zwecke dem nächsten ordentlichen Landtage die erforderlichen Gesetzesentwürfe zu unterbreiten, entweder im Sinne der neueren preussischen Gesetzgebung unter Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer, Ueberweisung derselben an die Gemeinden und Ersatz derselben durch eine das gesammte, wirkliche Volksvermögen treffende prozentual gleichmäßige Vermögenssteuer, oder durch eine der Vorbelastung des Realbesitzes analoge Prägravation des zinstragend angelegten Kapitals, der nicht auf Realbesitz beruhenden Rente und des in Handel, Gewerbe und Schifffahrt angelegten Vermögens, unter einer dem Ertrage dieser neuen Steuer entsprechenden Herabsetzung der Grund- und Gebäudesteuer, nebst angemessener Berücksichtigung der Schuldbelastung des Immobilienbesitzes bei Veranlagung der letzteren Steuer.“

(Landtags-Verhandl. Protokolle S. 39).

In dem von dem Antragsteller selbst erstatteten Berichte des Finanzausschusses, dem der Antrag zur Vorberathung überwiesen war — Anlage Nr. 221, S. 715 flg. — wurde von einer Mehrheit der Ausschußmitglieder die unveränderte Annahme desselben empfohlen.

Diese Mehrheit stützte sich auf diejenigen Beschwerdepunkte, die bereits zur Begründung der Resolution vom Jahre 1891 gedient hatten. Sie erblicke, so wurde erklärt, in den Vorschlägen des Antrages geeignete Mittel zur erfolgreichen Beseitigung der Uebelstände unseres derzeitigen SteuerSystems, ohne dabei in Abrede stellen zu wollen, daß auch noch auf anderen Wegen dasselbe Ziel erreicht werden könne.

Was den ersten Theil des Antrages betreffe, so sei freilich nicht zu verkennen, daß ein einfaches Anlehn an die preussische Gesetzgebung in Anbetracht der mannigfachen Verschiedenheiten der beiderseitigen Verhältnisse faum angängig sein werde. Insbesondere dürfe als feststehend anzusehen sein, daß wir bei Einführung einer Vermögenssteuer eine prozentual höhere Besteuerung in Aussicht nehmen müßten. Dieselbe werde aber, vorausgesetzt, daß der Grundsatz, die kleinen und kleinsten Vermögensobjekte in gleichem Prozentsatze zu besteuern wie die größeren, strikte durchgeführt werde, im Herzogthum Oldenburg, wo das vorhandene steuerbare Nettovermögen etwa 1100 Millionen Mark betragen möge, zum Ersatz der Grund- und Gebäudesteuer im Betrage von ca. 1.000.000 Mark den Satz von etwa  $\frac{9}{10}$  pro Mille nicht zu überschreiten brauchen. Da ein solcher Prozentsatz bei Annahme einer durchschnittlichen Rentirung des Vermögens mit 4 bezw.  $3\frac{1}{2}$  % einer Einkommensteuer von  $2\frac{1}{4}$  bezw. reichlich  $2\frac{1}{2}$  % entspreche, so werde die Gesamtbelastung nur bis höchstens  $6\frac{1}{2}$  % in den oberen Stufen der Einkommensteuer steigen, und

11

darin könne eine Ueberlastung um so weniger gefunden werden, als bei Grund- und Gebäudebesitz die gegenwärtige Belastung eine viel höhere sei, und im Falle der Beibehaltung der Grund- und Gebäudesteuer die Einführung einer Gewerbesteuer und einer Steuer auf die Kapitalrente unvermeidlich sei, wobei die Interessenten dieser Vermögensgruppen wohl kaum günstiger fortkommen würden, als bei Adoptirung des preussischen Systems. Ferner falle zu Gunsten der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer nicht unerheblich in's Gewicht, daß sonst mit Rücksicht auf die seit der Einführung der Grundsteuer eingetretene große Umwandlung in den Erträgenissen des Bodens eine gänzliche Neuumlegung dieser Steuer unumgänglich erforderlich sein werde, die wegen ihrer enormen Schwierigkeit, wenn irgend möglich, vermieden werden müsse.

Was sodann die zweite Eventualität des Meyer'schen Antrages betreffe, so werde bei Annahme dieses Vorschlages die Grund- und Gebäudesteuer, unter Zulassung des Abzuges der Schuldzinsen, auf etwa die Hälfte des gegenwärtigen Betrages herabzusetzen und der hierdurch entstehende Ausfall durch eine Gewerbesteuer und eine Kapitalrentensteuer wieder einzubringen, sowie der als Staatssteuer fortan nicht mehr zur Hebung gelangende Antheil der Grund- und Gebäudesteuer den Gemeinden zur fakultativen Verwendung zu überlassen sein. Auch durch eine solche Maßregel werde, wenngleich weniger sicher, als bei Einführung des preussischen Systems, die ungerechte Belastung des Grundbesitzes einigermaßen beseitigt und eine Verbelastung des gesammten fundirten Einkommens herbeigeführt werden. Dabei solle die Frage, ob im Falle der Beibehaltung der Grund- und Gebäudesteuer auch nur in halber Höhe die Neuveranlagung derselben zu umgehen sei, nicht ohne Weiteres verneint werden.

Diesem Mehrheitsantrage standen im Ausschußberichte die Anträge zweier Minderheiten entgegen.

Die eine (Abgeordnete Schröder und Wallroth) schloß sich im Großen und Ganzen den Ausführungen der Mehrheit an, trug aber Bedenken, der Staatsregierung eine allzu bestimmte Direktive zu geben. Sie wünschte, daß die Anregung des Landtags auf Einführung einer anderen Form der direkten Besteuerung allgemeiner gehalten werde, wollte dieselbe auch nicht in so dringlicher Form an die Staatsregierung bringen, wie der Mehrheitsantrag, und stellte daher einen dementsprechend modificirten Antrag dahin:

die Staatsregierung zu ersuchen, „eine Reform unserer gegenwärtigen direkten staatlichen Besteuerung, wenn möglich im Sinne der neueren preussischen Gesetzgebung, unter Einführung einer das gesammte Volksvermögen treffenden prozentual gleichmäßigen Vermögenssteuer in Aussicht zu nehmen und dem nächsten Landtage eine diesbezügliche Gesetzesvorlage zu machen.“

Die andere Minderheit (Abgeordneter Jaspers) beantragte lediglich die Ablehnung des Meyer'schen Antrages mit einer in der Landtagsverhandlung vom 3. März 1894 (Berichte S. 327 flg.) gegebenen eingehenden mündlichen Begründung. In derselben wurde insbesondere bestritten, daß die Grundbesitzer ein Recht zur Klage über ungerechte

Doppelbesteuerung hätten. Die Grundsteuer sei das Produkt einer historischen Entwicklung von Jahrhunderten. Sie habe sich zusammengesetzt aus verschiedenen früheren Belastungen, die durch das Kataster nur in eine einheitliche Form gebracht seien. Es gebe wohl keinen Grundbesitzer im Großherzogthum, der nicht sein Grundstück bereits mit den Lasten der Grundsteuer übernommen habe. Wenn aber Jemand ein Grundstück, sei es bei Erbtheilungen, sei es durch Kauf, erwerbe, so werde regelmäßig die kapitalisirte Belastung von dem kapitalisirten Pachtwerthe in Abzug gebracht und darnach der Uebernahmepreis bemessen. Der Grundbesitz sei daher nur zum Theil bezahlt und die Grundsteuer werde aufgewogen durch den ohne Gegenleistung erworbenen übrigen Theil. Der Eigenthümer bezahle also mit Recht aus der Verwaltung des unentgeltlich überkommenen Theils, den er so zu sagen für Rechnung des Staats bewirthschaftete, als Rente die Grundsteuer; aus dem bezahlten Theile beziehe er sein Einkommen und bezahle hierfür, wie jeder andere, der Einkommen habe, die Einkommensteuer. Die Aufhebung der Grundsteuer würde ein einmaliges Kapitalgeschenk und zwar lediglich an die gegenwärtigen Grundbesitzer bedeuten. Der Landwirthschaft als solcher werde dies auf die Dauer nichts nützen, da bei späteren Uebertragungen der Preis der Grundstücke um den kapitalisirten Betrag der Grundsteuer gesteigert werden würde.

Aus dem Charakter der Grund- und Gebäudesteuer als einer auf dem Grund und Boden ruhenden, von der Person des Eigenthümers unabhängigen Realsteuer ergebe sich auch die Unmöglichkeit der Berücksichtigung der Schulden bei der Veranlagung derselben. Nur die Person, nicht der Grund und Boden, könne Schulden haben, und demnach könne die Verschuldung nur in Betracht kommen bei Steuern, die von der Person erhoben würden, also bei der Einkommensteuer.

Seitens der Staatsregierung wurde bei der Verhandlung über die Angelegenheit in der Landtagsitzung vom 3. März 1894 gegenüber dem Meyer'schen Antrage insofern eine ablehnende Haltung angenommen, als derselbe der Staatsregierung eine zu bestimmte Marschroute vorschreibe. Hinsichtlich der Steuerreform in Preußen empfehle es sich, zunächst die Erfahrungen abzuwarten, die man mit dem dortigen neuen Steuerhystem mache; dies sei aber, da letzteres erst mit dem 1. April 1895 in Kraft trete, bis zum nächsten ordentlichen Landtage noch nicht möglich. Wenn sich aber auch in Preußen die Reform bewähre, so bleibe doch fraglich, ob sie auch bei uns in allen drei Landestheilen wohlthätig wirken werde.

Sodann wurden Bedenken geltend gemacht gegen die Aufhebung der Grundsteuer, gegen die Einführung einer Gewerbesteuer, gegen die Annahme der Ausschußmehrheit in Betreff der Höhe des im Herzogthum für eine allgemeine Vermögenssteuer in Betracht kommenden Vermögens, gegen die von der Ausschußmehrheit vorausgesetzte Heranziehung auch der kleinsten Vermögen mit dem gleichen Prozentsatz zur Vermögenssteuer.

Zum Schluß wurde jedoch die Bereitwilligkeit erklärt, wenn die Angelegenheit der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen werde, die gegebene Anregung voll zu ver-



werthen und dem nächsten Landtage, wenn möglich entweder eine Gesetzesvorlage oder sonst eine Erklärung vorzulegen, weshalb den Wünschen nicht entsprochen werden könne.

Nach längeren Verhandlungen, auf die näher einzugehen hier nicht erforderlich ist, wurde darauf am 3. März 1894 (Berichte S. 336) vom Landtage mit 21 gegen 8 Stimmen beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen,

„eine Reform unserer gegenwärtigen direkten staatlichen Besteuerung, wenn möglich im Sinne der neueren preussischen Gesetzgebung, unter Einführung einer das gesammte Volksvermögen treffenden, prozentual gleichmäßigen Vermögenssteuer in Aussicht zu nehmen und, wenn irgend möglich, dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Gesetzesvorlage zu machen.“

Nachdem zu diesem Beschlusse im § 16 des Landtagsabschiedes vom 14. Juni 1894 erklärt ist, das Ersuchen des Landtages solle in nähere Erwägung gezogen werden, hat die weitere Prüfung der Angelegenheit seitens der Staatsregierung stattgefunden, und das Ergebnis derselben wird im Nachfolgenden dem geehrten Landtage vorgelegt.

#### A. Reform unseres Steuersystems nach dem Muster der neueren Preussischen Steuerreform.

a) Die durch die drei Gesetze vom 14. Juli 1893: das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, das Ergänzungsteuergesetz und das Kommunalabgabengesetz, bewirkte mit dem 1. April 1895 in Kraft getretene Preussische Steuerreform, die wenn möglich als Muster für die diesseitige Reformarbeit zu nehmen der Landtag empfohlen hat, besteht in ihren Grundzügen in Folgendem:

Die Ertrags-(Real-, Objekt-)Steuern, nämlich die Grund- und Gebäudesteuer, die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe (Gewerbesteuer) einschließlich der Betriebssteuer von den konzessionspflichtigen Gast- und Schenkwirtschaften und vom Kleinhandel mit Spirituosen und die Bergwerksabgaben wurden als Staatssteuern außer Hebung gesetzt und als selbständige Steuerquellen den Gemeinden überwiesen, die sie fortan je nach ihren besonderen Bedürfnissen nach Maßgabe bestimmter gesetzlicher Vorschriften zu nutzen haben. Der Ausfall in den Staatseinnahmen zum Betrage von 101 730 000 *M* wurde gedeckt:

1. durch die nach § 82 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 für die Zwecke der Steuerreform festgelegten Mehrerträge der Einkommensteuer im Betrage von . . . . . 40 000 000 *M*
2. durch die Aufhebung der auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 erfolgenden Ueberweisung von Erträgnissen der landwirtschaftlichen Zölle an die Kreise im Betrage von . . . . . 24 000 000 *M*
3. durch den Wegfall der den Ge-

meinden für die Veranlagung der Gewerbe- und der Einkommensteuer zustehenden Gebühren im Betrage von . . . . . 1 750 000 *M*

4. durch die Ersparung der Kosten der Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer sowie der Gewerbesteuer im Betrage von . . . . . 1 190 000 *M*

5. durch eine zur Aufbringung des Restes von . . . . . 35 000 000 *M* neu eingeführte als „Ergänzungsteuer“ bezeichnete allgemeine Vermögenssteuer.

b) Um zu einer Entscheidung über die Möglichkeit und Rätlichkeit eines ähnlichen Vorgehens im Großherzogthum Oldenburg zu gelangen, bedarf es in erster Linie der Prüfung, ob es prinzipiell angängig erscheint, die Grundsteuer und die Gebäudesteuer, neben denen die sonstigen bei uns bestehenden Realsteuern (Gewerbesteuer, auch neuerdings Birkenfelder Bergwerksabgabe) nur eine untergeordnete Bedeutung haben, aus unserm staatlichen Steuersystem auszuscheiden.

1. Die Staatsregierung verkennt nun zunächst keineswegs die erheblichen Mängel, welche der Grund- und Gebäudesteuer als einer Staatssteuer ihrer Natur nach anhaften.

Die Grundsteuer erfasst den nachhaltigen durchschnittlichen Reinertrag im Gelde, welcher nach Abzug aller und jeder Bewirtschaftungskosten durch ortsübliche Bewirtschaftung bezogen werden kann. Die Gebäudesteuer wird erhoben nach dem mittleren jährlichen reinen Mietwerthe, welchen die Gebäude nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungs-Prozente bei eigener Benutzung oder beim Vermietten haben oder haben würden. Beide Steuern haben also ohne Rücksicht auf zeitige höhere oder niedrige Erträge, gute oder schlechte Ernten, höhere oder niedrige Produktpreise u. lediglich die mittlere Ertragfähigkeit ihres Objekts zur Grundlage, nehmen dagegen auf die persönlichen Verhältnisse des Steuersubjekts keinerlei Rücksicht. Die Höhe der Grundsteuer ist demgemäß völlig unabhängig von der wirtschaftlichen Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des jeweiligen Inhabers des Grundbesitzes und von der dadurch bedingten Verschiedenartigkeit des wirklichen Ertrages. Das hieraus sich ergebende Mißverhältniß macht sich in verstärktem Maße in neuerer Zeit geltend, nachdem an die Stelle der früheren einfachen, mehr gleichmäßigen Wirtschaftsmethode, welche die Annahme annähernd gleicher Durchschnittssätze begünstigte, vielfach eine sehr komplizierte verschiedenartige und von der Intelligenz, dem Fleiße und der Kapitalkraft des Inhabers in hohem Grade abhängige Verwerthung des Grund und Bodens getreten ist. Das Absehen von der persönlichen Steuerkraft des Wirtschaftssubjekts führt insbesondere insofern zu empfindlichen Härten, als die Grund- und Gebäudesteuer in gleicher Weise denjenigen Besizer trifft, der auf Grund rechtlicher Verpflichtungen in Form von Schuldzinsen oder Renten einen wenn auch noch so großen Theil von dem Ertrage abzugeben hat, wie denjenigen, dem der Ertrag ganz zur freien Verfügung bleibt.



Beiden Steuern, hauptsächlich der Grundsteuer, fehlt sodann wegen der Schwierigkeit und Kostspieligkeit einer Neuveranlagung (Anmerkung 1) die Fähigkeit hinreichender Anpassung an den Wechsel der Verhältnisse des Verkehrs, der Technik, der Preisgestaltung und an die dadurch oft in kurzer Frist bewirkte, je nach Lage und Beschaffenheit des Realbesitzes verschieden sich gestaltenden Aenderungen im Betrage der Bodenrente, ein Mangel, aus dem sich nothwendig ein stetiges Wachsen der schon bei der ersten Veranlagung nicht völlig zu vermeidenden Ungleichmäßigkeit der Belastung der einzelnen Grundstücke und der einzelnen Distrikte des Landes ergibt.

Der wirkliche Ertrag eines Grundstücks muß ferner vielfach ein sehr verschiedener sein, je nach dem wirtschaftlichen Zusammenhange desselben mit anderen Grundstücken. Es ist klar, daß es in dieser Hinsicht einen erheblichen Unterschied machen muß, ob eine Parzelle zu einem größeren Gute oder zu einem kleinen, eine intensivere Bewirthschaffung gestattenden Besitzthum gehört, ob sie bequem mit benachbarten Grundstücken zu bewirthschaften ist, oder ob sie isolirt und in lästiger Entfernung vom Wirtschaftszentrum liegt. Und doch ist in allen diesen Fällen die Grundsteuer die gleiche, da bei derselben, wenn auch die natürlichen Vortheile einer Lage, wodurch ein andauernd höheres Einkommen von den Grundstücken erreicht wird, bei der Abschätzung berücksichtigt werden müssen, doch jede Parzelle für sich, ohne ihre Beziehung zu irgend einem Gutskörper berücksichtigt wird.

Alle diese Uebelstände treten verhältnißmäßig stärker im Herzogthum Oldenburg, weniger dagegen in den beiden anderen Landestheilen hervor. Im Fürstenthum Lübeck fehlt eine Gebäudesteuer ganz, und der Druck der Grundsteuer, bei deren Veranlagung übrigens auch eine gewisse Rücksicht auf die Entfernung der Parzellen von den Ortschaften genommen worden, ist dort an sich weniger fühlbar in Anbetracht ihrer geringen Höhe (3,4 % des auf Grund des Grundsteuer-Abschätzungsgesetzes vom 21. Dezember 1854 in den Jahren 1856—1859 geschätzten nachhaltigen durchschnittlichen Reinertrages, gegen 9 % des auf Grund des Abschätzungsgesetzes vom 18. Mai 1855 in den Jahren 1859—1865 unter Benutzung der Durchschnitts-Pacht- und Kaufpreise wie der Produktpreise der Jahre 1820—1849 ermittelten, vom Jahre 1876 an aber wegen zu hohen Gesamt-Steuerergebnisses um 6,619 % gesenkten Reinertrages im Herzogthum Oldenburg und 10 % des im Fürstenthum Birkenfeld auf Grund des Grundstenergesetzes vom 12. November 1845 unter Zugrundelegung der dortigen mittleren Bodenprodukten-Preise aus dem Durchschnitte einer längeren Reihe von Jahren ermittelten, bei der 1885 vorgenommenen Umrechnung nach Hektaren und Mark unter — bis auf 13,69 M genauer — Innehaltung der Gesamt-Steuersumme um ca. 5 1/3 % gesteigerten Grundsteuer-Reinertrages). Im Fürstenthum Birkenfeld sind theils die Verhältnisse namentlich in Bezug auf die Be-

schaffenheit und Bewirthschaffung des Grund und Bodens durchweg recht gleichartig, und andererseits wird der dort vorherrschende Kleinbesitz, bei dem der Einzelne wesentlich nur seinen eigenen Bedarf produziert, von einem Wechsel der wirtschaftlichen Verhältnisse wenig berührt, so daß sich eine ungleichmäßige Belastung dort im Allgemeinen in geringerem Maße fühlbar gemacht hat.

2. Wenn somit die Staatsregierung die mit der Grund- und Gebäudesteuer verbundenen Uebelstände nach Maßgabe des Vorstehenden voll anerkennt, so sieht sie sich doch durch überwiegende Gründe zwingender Natur verhindert, auf eine Beseitigung derselben als Staatssteuer einzugehen.

## I.

Obzwar diese Steuern wegen ihrer Starrheit und Unbeweglichkeit wenig entwicklungsfähig sind behufs Befriedigung eines steigenden Finanzbedarfs, so gewähren sie doch, und zwar ohne weitere Weitläufigkeiten der Veranlagung, dem Staate sichere, von zufälligen Umständen unabhängige, einer Minderung durch Auswanderung der Grundbesitzer über die Staatsgrenzen hinaus nicht unterliegende, von einem Wechsel der Besitzer nicht berührte Einkünfte. Es ist dies ein Vorzug, den keine andere Steuer in gleichem Maße besitzt, insbesondere auch nicht die allgemeine Vermögenssteuer, die ihrer Natur nach allen Veränderungen der Werthe und der Steuerkraft folgt, die zwar unter normalen Verhältnissen eine der aufsteigenden Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes entsprechendes Wachstum aufweisen wird, dafür aber in mißlichen Zeitläufen die Staatsfinanzen der Gefahr unvorhergesehener starker Rückschläge aussetzt.

Die Grund- und Gebäudesteuer bildet das feste und sichere Rückgrat unseres Finanzwesens, den einzigen wirklich stabilen Faktor unter denjenigen Staatseinnahmen, auf denen unser Staatshaushalt im Wesentlichen beruht.

Bei der Einkommensteuer wird man, namentlich nachdem durch die Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 11. März 1891 die Deklaration des Kapitaleinkommens, die Besteuerung der inländischen Erwerbsgesellschaften und die Heranziehung des Rhedereieinkommens nach den faktischen Ergebnissen des letzten Jahres eingeführt ist, auf merkliche Schwankungen und Ausfälle in einzelnen Jahren gefaßt sein müssen.

Die Erbschaftsabgabe ist ihrer Natur nach im hohen Grade wandelbar in ihren Erträgen, sie hat sich im Herzogthum, abgesehen von dem besonders geringen Betrage im Jahre ihrer Einführung, zwischen 63 000 M und 210 000 M à Jahr bewegt, im Fürstenthum Lübeck zwischen 3 486 und 23 360 M, im Fürstenthum Birkenfeld zwischen 2 652 und 13 534 M.

Der Antheil der Landeskasse des Herzogthums an dem Betriebsgewinn der Oldenburgischen Landesbank hat zwischen 107 000 M (im Jahre 1891) und 18 000 M (im Jahre 1893) geschwankt.

Auch der Ertrag der Domänen, Forsten, Sporteln und Gebühren u. s. w. ist naturgemäß mehr oder weniger veränderlich.

In besonders starkem Umfange ist sodann der Staatshaushalt des Herzogthums abhängig von den unsicheren

Anmerkung 1. Die Gesamtkosten der Vermessung, Abschätzung und Katastrirung haben im Herzogthum betragen . . . . .	1 147 500 M
Davon fallen auf die Vermessung . . . . .	692 700 "
" " Abschätzung . . . . .	361 800 "
" " Katasteranlage . . . . .	93 000 "

Betriebsergebnissen der Eisenbahnverwaltung. Wenn bisher auch noch die Betriebsüberschüsse nicht nur zur Begleichung des an die Landeskasse abzuführenden Betrages der Zinsen der Eisenbahn-Anleihen (einschließlich der rechnungsmäßigen Abträge auf die Prämienanleihe) ausgereicht, sondern darüber hinaus regelmäßig erhebliche Summen zur Speisung des Eisenbahnbaufonds abgeworfen haben, so muß doch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß in Folge des weiteren Ausbaues von voraussichtlich wenig rentablen Nebenlinien der Landeskasse in einzelnen Jahren erhebliche Einbußen nicht erspart bleiben, die um so mehr zu fürchten sind, als sie am ehesten in Zeiten allgemeiner wirthschaftlicher Depression sich erwarten lassen, in denen gleichzeitig auch die Erträge mancher sonstiger staatlicher Einnahmequellen ungünstig beeinflusst sein müssen.

Dazu kommt endlich die für die Ordnung des Finanzwesens der Einzelstaaten so nachtheilige und bedrohliche Unsicherheit des finanziellen Verhältnisses derselben zum Deutschen Reiche, die sehr zum Bedauern der Staatsregierung durch eine feste gesetzliche Regelung zu beseitigen den verbündeten Regierungen bisher nicht hat gelingen wollen. Welchen Umfang die aus dem bisherigen Verhältnisse resultirenden Schwankungen gehabt haben, erhellt daraus, daß, während für das Jahr 1889/90 die Herauszahlungen vom Reiche an das Großherzogthum Oldenburg die Matrifularbeiträge desselben um 968 665 *M* überstiegen, dieses Plus in den 3 folgenden Jahren auf 554 352 bezw. 453 551 bezw. 304 123 *M* sank, daß dann für 1893/94 an die Stelle des bisherigen Ueberschusses eine Zubeße Oldenburgs im Betrage von 199 820 *M* trat, die im folgenden Jahre sich wieder auf 24 970 *M* ermäßigte und für 1895/96 erneut einem Ueberschusse von 110 612 *M* Platz machte.

Bei dieser Lage unseres Staatshaushalts, deren Gefahren sich zwar durch eine vorsichtige Aufstellung der Voranschläge und durch eine sorgsam vorausschauende allgemeine Finanzgebarung mildern lassen, die aber unter ungünstigen Umständen dennoch zu großen finanziellen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten führen können, vermag die Staatsregierung die Verantwortung für den Verzicht auf den festen Eckstein der Staatseinkünfte nicht zu übernehmen.

## II.

Sodann ist die Entscheidung in der Frage der Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer wesentlich davon abhängig, ob anzuerkennen ist, daß dieselbe den Charakter einer Rente besitzt, die bei ihrer Auflegung den Werth der Immobilien einmalig und für alle fernere Zeit um ihren kapitalisirten Betrag vermindert hat und für die gegenwärtigen Eigentümer, die den Grundbesitz entsprechend billiger erworben haben, die Bedeutung einer materiellen Vorbelastung nicht haben kann. In dieser Beziehung ist Folgendes hervorzuheben:

1. Bis zur Einführung der jetzigen Grund- und Gebäudesteuer im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck bestand in diesen Landestheilen eine Reihe aus älterer Zeit stammender sehr verschiedenartiger und nach den verschiedensten Grundätzen veranlagter Grundbelastungen, während im

Fürstenthum Birkenfeld bis zu der durch die Gesetzgebung von 1845 durchgeführten Neuregelung der Grund- und Gebäudesteuer in Betreff der direkten Steuern (Grund-, Personal- und Möbel-, Thür- und Fenster- und Patentsteuer) im Wesentlichen durchaus die französische Gesetzgebung galt.

Die alten Grundbelastungen waren zum Theil, weil für die Verleihung von Eigenthum oder von Nutzungen an Grund und Boden auferlegt, domanialer Natur, zum andern Theile aber waren sie lediglich kraft des der Staatsgewalt zustehenden Besteuerungsrechts ausgesprochen. Die Ungleichheit ihrer Vertheilung über die verschiedenen Theile des Landes, die Unrichtigkeit der ihr zu Grunde liegenden Größermittelungen und des Verhältnisses der Grundrente zum Betrage dieser Lasten drängte gegen die Mitte dieses Jahrhunderts zu einer neuen Regulirung. Diese erfolgte dann durch die neuere Gesetzgebung über die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, indem man diejenigen Theile der bisherigen Grundlasten, welche rein steuerlichen Ursprungs waren, aufhob und an deren Stelle allen steuerpflichtigen Grundstücken bezw. Gebäuden nach einem festen Prozentsatze vom Steuerkapitale die neuen Steuern auferlegte, deren Höhe so bemessen wurde, daß sie den Betrag der aufgehobenen Abgaben deckten.

Ihrer Entstehung nach ist somit die Grund- und Gebäudesteuer eine wirkliche Steuer und nicht weniger ist sie es in allen drei Landestheilen ihrer inneren Einrichtung nach.

Um einer Last den Charakter einer Rente beilegen zu können, ist ein wesentliches Erforderniß, daß sie unveränderlich auf ihrem Objecte ruht. Das trifft indessen bei unserer Grund- und Gebäudesteuer nicht zu. Für die Grundsteuer ist in allen drei Landestheilen die Anordnung einer allgemeinen Revision der Abschätzung, sofern sie erforderlich werden sollte, ausdrücklich der Gesetzgebung vorbehalten. Von der Gebäudesteuer gilt im Herzogthum Oldenburg das Gleiche, und im Fürstenthum Birkenfeld ist dieselbe kraft Gesetzes alle 15 Jahre einer allgemeinen Revision zu unterziehen, wie eine solche denn auch im Jahre 1890 thatsächlich zur Ausführung gebracht ist. Außerdem kommt in Betracht, daß eine neue Abschätzung und Katastrirung einzelner Grundstücke dann einzutreten hat, wenn dieselben bleibend ertragsunfähig werden, wenn sie ihre Kulturart dauernd ändern oder bei gleich bleibender Kulturart durch Veränderung ihrer inneren Beschaffenheit im Reinertrage dauernd um 20 Prozent sinken oder steigen, sowie wenn sie in den Schutz eines Hauptdeiches eintreten oder diesen Schutz verlieren.

2. Wenn somit die Grund- und Gebäudesteuer in Wirklichkeit eine Steuer ist, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß sie in den praktischen Verhältnissen des Lebens im Großen und Ganzen wie eine Rente wirkt.

Bei ihrer Einführung handelte es sich nicht um die Begründung einer neuen, sondern lediglich um eine anderweite Regulirung der seit langem bestehenden, im Ganzen nicht geringeren Grundabgaben. Mittlerweile ist seit ihrem Inkrafttreten wiederum eine lange Reihe von Jahren verflossen, so daß im Allgemeinen der gesammte Grundbesitz sich gegenwärtig in den Händen von Personen befindet, die



ihn mit der Grundbelastung übernommen haben. Der Regel nach wird aber in den Fällen der Eigenthumsübernahme, mag der Wechsel unter Lebenden oder von Todeswegen stattgefunden haben, der kapitalisirte Betrag der realen Steuerlast bei Bemessung des Preises in ähnlicher Weise berücksichtigt sein, wie dies bei sonstigen auf dem Grundbesitz ruhenden, privatrechtlichen Lasten zu geschehen pflegt. Diese preismindernde Wirkung der Grund- und Gebäudesteuer zeigt sich nicht nur da, wo die Vereinbarung des Preises sich auf Grund einer genauen Ertragsberechnung vollzieht. Auch dann, wenn die Höhe des Preises nicht lediglich auf rechnungsmäßigen Grundlagen beruht, sondern aus sonstigen Rücksichten ein Betrag gezahlt wird, der höher oder auch niedriger ist als der reelle Werth, ist die Existenz der Steuer keineswegs ohne Einfluß auf die Preisgestaltung. Solchenfalls würde vielmehr ohne Zweifel regelmäßig der Preis noch höher bezw. weniger niedrig bemessen werden, wenn die Steuerbelastung nicht bestände. Von besonderen Ausnahmefällen abgesehen wird der Preis für ein mit Realsteuer belastetes Grundstück sich stets entsprechend niedriger stellen, als für ein steuerfreies.

Die Grund- und Gebäudesteuer findet also durchweg ihr Äquivalent in einem Theile des Immobilienwerthes,

der in dem gezahlten Preise nicht zum Ausdruck gekommen ist. (Anmerkung 2).

Anderß liegt freilich die Sache in denjenigen Fällen, in denen es sich nicht um die Fortbezahlung der beim Erwerbe des Grundbesizes bereits bestehenden Steuer handelt, sondern um eine dem gegenwärtigen Eigenthümer in Folge von Aenderungen der Kulturart, Neuerrichtung von Gebäuden u. s. w. auferlegte neue Steuerleistung. Hier hat die Steuer in der That die Bedeutung einer materiellen Belastung des in den betreffenden Grundstücken angelegten Kapitals so zu sagen einer etwa dem kapitalisirten Betrage der neuen Steuer entsprechenden Vermögensentziehung. Allein — ganz abgesehen davon, daß auch in diesen Fällen der Käufer oder Erbe das betreffende Grundstück mit der gleich auf demselben haftenden Last der höheren Besteuerung bei einer Kulturverbesserung erwirbt — der Umfang, in dem solche Neubelastungen erfolgen, ist verhältnismäßig zu unerheblich, als daß die Rücksicht auf sie ausschlaggebend zu Gunsten der Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer ins Gewicht fallen könnte.

Für das Herzogthum Oldenburg ergiebt sich dies hinsichtlich der Grundsteuer aus der folgenden von der Katasterdirektion hergegebenen Zusammenstellung:

	Größe. ha	Reinertrag= Gewinn. M	Steuer= Gewinn. M
In den Jahren 1866 bis 1892*) sind von den rund 538 000 ha Gesamt-Grundstücken (steuerpflichtig und steuerfrei) mit rund 9,6 Millionen Mark Grundsteuer-Reinertrag zur Fortschreibung gekommen:			
a) in Folge Eindeichungen (Artikel 5 Ziffer 7 a des Gesetzes vom 1. April 1879)	569	7 759	698
b) in Folge Aenderung der Kulturart (Artikel 5 Ziffer 7 b)	32 209	247 373	22 264
c) in Folge Zu- und Abnahme von 20 % des Reinertrags (Artikel 5 Ziffer 7 c)	5 123	41 320	3 719
		296 452	26 681
Rechnet man hiervon ab den Zugang für die steuerfreien Grundstücke		57 459	5 171
so ergiebt sich ein Zugang für die steuerpflichtigen Grundstücke von		238 993	21 310

\*) Für die späteren Jahre läßt sich eine Nachweisung nicht geben, weil der Abschluß des Katasters nach Kulturarten und Klassen nur alle 5 Jahre zu erfolgen hat, und der nächste Abschluß erst 1897 erfolgen wird.

Anmerkung 2. Daß insbesondere die Grundsteuer, da sie vom Zeitpunkte der Veranlagung an in eine Art von Beharrungszustand tritt, in diesem den Charakter einer Steuer verliert und zu einer auf dem Steuerobjekte haftenden Reallast wird, ist insbesondere auch auf's Bestimmteste von dem Fürsten Bismarck anerkannt, als er am 22. November 1875 sich über sein damaliges Steuerprogramm aussprach und auf Frankreich exemplifizierend bemerkte:

„Die Grundsteuer hat in ihrer dauernden Wirkung nicht mehr die Natur einer Steuer, sie hat bei der Auflegung nur die einmalige Wirkung einer Konfiskation eines bestimmten mäßigen oder unmäßigen Vermögensanteils; aber im Uebrigen hat sie nicht die Wirkung einer Steuer, sondern die einer Reallast, die der nächste Käufer oder Erbe übernimmt.“

Auch die Preussische Denkschrift vom 2. November 1892 zu den Steuerreform-Gesetzen erkennt dies an, indem sie sagt: „Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Grundsteuer in den älteren Provinzen, wo-

selbst dieselbe bereits mit dem Jahre 1865 in Hebung getreten ist, in Folge der stattgehabten Besitzwechsel zum Theil thatächlich, wenn auch nicht rechtlich, einen rentenartigen Charakter angenommen hat.“

Daß auch bei uns in ländlichen Kreisen diese Ansicht als zutreffend anerkannt wird, dafür liefert unter anderem die an den Landtag gerichtete Petition der Landwirthschaftsgesellschaft, Abtheilung Burhave, vom 29./31. Januar 1893 wegen Heranziehung des Einkommens aus den Großherzoglichen Hausfideikommiß- und Hausstiftungsgütern zu den persönlichen Gemeindefasten den Beweis, indem sie insbesondere betont, daß die Hausfideikommißdirektion, da sie keine solche Steuern zu zahlen brauche, um den kapitalisirten Betrag der Steuern höhere Kaufpreise bieten und deshalb erfolgreich bei Ankäufen mit Privataukliebhabern konkurriren könne.

Bei Aufhebung von Grundsteuerfreiheit werden ja auch den davon betroffenen Grundbesitzern Entschädigungen in Kapital gewährt, die als Äquivalent für die durch die Auflegung der Steuerpflicht entstehende Werthverminderung des Grundstücks erscheinen.



Der durchschnittliche Steuerzugang aus den angegebenen Ursachen hat also à Jahr 820 *M* betragen oder 0,1% des am 1. Januar 1895 vorhandenen Steuerbetrages der steuerpflichtigen Grundstücke ad 799 916 *M* 68 *S*. — Dieser Zugang von jährlich 820 *M* kann zudem für die Zukunft als maßgebender Durchschnitt nicht angenommen werden, vielmehr ist mit Sicherheit anzunehmen, daß er fortan erheblich sinken wird, denn die ihm zu Grunde liegende Steigerung des Grundsteuer-Reinertrages ist hauptsächlich durch die seit 1881 vorgenommene, jetzt aber wesentlich durchgeführte Untersuchung und Beseitigung der Kulturart „Neuland“ und die damit gleichzeitige Revision des unkultivirten Landes herbeigeführt. Die ganze Fortschreibung hat für 1893 auch nur 600 *M*, für 1895 nur 466 *M* Steuerzugang, für 1894 aber einen Rückgang von 281 *M* erbracht, und der Ertrag der ganzen Grundsteuer ist gewesen: 1893: 765 665 *M*, 1894: 764 954 *M*, 1895: 765 308 *M*.

Von größerem Umfange sind naturgemäß die Zugänge bei der Gebäudesteuer. Dieselbe ist im Herzogthum seit 1. Januar 1876 (dem Jahre der Senkung des Steuerfußes von 6% auf 5,3% des Steuerkapitals) bis zum 1. Januar 1895 von 129 151 *M* 77 *S* auf 197 521 *M* 43 *S*, also um 3598 *M* à Jahr gestiegen. Dabei ist aber zu erwägen, daß hier wesentlich ganz neu entstandene Steuerobjekte maßgebend gewesen sind. Es waren steuerpflichtig nach dem Generalkataster — nach Abzug von 142 mit Gemeindetheilen von Heppens und Neuende an Preußen abgetretenen Gebäuden —

1866: 42350 mit 2049618 *M* Gebäudesteuer-Miethwerth,  
1876: 45055 „ 2436825 „ „ „ „ „  
1895: 51165 „ 3726807 „ „ „ „ „

mithin betrug von 1876 bis 1895 der Zugang an neuen steuerpflichtigen Gebäuden 6110 mit 1 289 982 *M* Gebäudesteuer-Miethwerth, und von 1866 bis 1895: 8815 Gebäude mit 1 677 189 *M* Gebäudesteuer-Miethwerth, gleich einer Jahressteuer von rund etwa 88 890 *M*. Im Uebrigen haben auch die betreffenden Neubauten in zahlreichen Fällen bereits wieder ihre Eigenthümer gewechselt, und die Erwerber haben die Gebäudesteuer regelmäßig beim Erwerbe mit in Rechnung gezogen.

Im Fürstenthum Lübeck betrug

	1. Januar 1880	1. Januar 1896
die Zahl der steuerpflichtigen Parzellen . . . . .	22 578	23 389
die Fläche der steuerpflichtigen Grundstücke . . . . .	45 097 ha	44 819 ha
das Steuerkapital der steuerpflichtigen Grundstücke . . . . .	1 485 410,33 <i>M</i>	1 485 587,59 <i>M</i>
die Grundsteuer . . . . .	50 504,02 <i>M</i>	50 509,99 <i>M</i>

Die Grundsteuer ist mithin in diesem Zeitraum von 16 Jahren nur um 5 *M* 97 *S* gestiegen.

Im Fürstenthum Birkenfeld betrug

	1. Januar 1868	1. Januar 1895
die Zahl der steuerpflichtigen Parzellen . . . . .	382 049	383 259
die Fläche der steuerpflichtigen Grundstücke . . . . .	164 483 Morgen (ca. 41 996 ha)	41 908 ha
das Steuerkapital der steuerpflichtigen Grundstücke . . . . .	737 523 <i>M</i>	786 040 <i>M</i>
die Grundsteuer . . . . .	77 440 <i>M</i>	78 604 <i>M</i>

Der Zuwachs der Grundsteuer hat demnach in 27 Jahren 1164 oder durchschnittlich à Jahr 43 *M* betragen. Dabei ist zu beachten, daß vom 1. Januar 1886 an zwar der Steuerfuß von 10½% auf 10% des Steuerkapitals ermäßigt, gleichzeitig aber in Folge der Umrechnung nach den für das ha in vollen Mark ermittelten Reinertragsätzen die Steuerkapitale um ein Geringes erhöht wurden, so daß die Steigung der Steuer von 1885 auf 1886 mit 13 *M* 69 *S* nur wenig hinter dem Durchschnittszuwachs zurückblieb.

Einen erheblich stärkeren Zuwachs weist auch im Fürstenthum Birkenfeld die Gebäudesteuer auf. Es betrug:

	1. Januar 1875	1. Januar 1890
die Zahl der steuerpflichtigen Gebäude . . . . .	6 477	7 065
der Miethwerth derselben . . . . .	584 853 <i>M</i>	697 500 <i>M</i>
die Gebäudesteuer . . . . .	29 263 <i>M</i>	34 875 <i>M</i>

Die Steuer ist also in 15 Jahren um 5612 *M* oder à Jahr um 374 *M* gestiegen. Es ist aber auch hier in Betracht zu ziehen, daß 588 neue steuerpflichtige Gebäude hinzugekommen sind, sowie daß auch hier in Folge des häufigen Eigenthumswechsels bei Gebäuden die gegenwärtigen Besitzer in großer Zahl die Gebäude mit der Steuerlast übernommen haben werden.

Alles in Allem kann hiernach mit Recht gesagt werden, daß in der Grund- und Gebäudesteuer gegenwärtig eine Vorbefastung der Grundbesitzer nur in sehr beschränktem Umfange zu befinden ist. Die Grundbesitzer unterliegen im Allgemeinen nur formell, nicht auch materiell einer „Doppelbesteuerung“.

Würde die Steuer aufgehoben, so wäre die notwendige Folge, daß der Grundbesitz annähernd um den kapitalisirten Betrag der Steuer im Werthe stiege, und den augenblicklichen Eigenthümern durch diesen Vermögenszuwachs ein nicht zu rechtfertigendes Geschenk zugeführt würde. Daß eine — theilweise wie gänzliche — Erlassung der staatlichen Grundsteuer ein reines Geschenk für die zeitigen Grundbesitzer sein würde, ergibt sich augensichtlich

insbesondere bei Betrachtung der verpachteten Grundstücke. Auf die Höhe der Pacht als den Entgelt für das Recht der Bewirthschaftung des Grundstückes hat die dem Besitzer obliegende Grundsteuer nicht den mindesten Einfluß, die Pacht würde beim Wegfall der Grundsteuer nicht um eine Mark niedriger werden, nur dem zeitigen Eigenthümer wäre ein der Jahressteuer entsprechender jährlicher Vortheil zugewandt, und sein Vermögen hätte sich durch Werthsteigerung des Grundbesitzes um den Kapitalbetrag des Jahresvortheils vermehrt. Ein derartiger Gewinn würde den Grundbesitzern auf Kosten auch der übrigen Steuerzahler zu Theil, die — in der Gesamtheit aller Steuerzahler — wenigstens einen Theil der zur Deckung der Ausgaben des betreffenden Landestheiles dienenden Steuerlast ihrerseits zu übernehmen hätten. Diese Zuwendung wäre um so bedenklicher, als durch dieselbe die Eigenthümer kleiner, wenig einträglicher Besitzthümer nur in geringem Maße in ihrer Lage verbessert würden, während den Inhabern von großem und reichem Grundbesitz der Hauptantheil zufiele. Und zwar käme der Vortheil im Wesentlichen nur den gegenwärtigen Eigenthümern zu Gute, denn die künftigen Erwerber würden den Grundbesitz entsprechend theurer bezahlen müssen. Dies gilt wie beim Besitzwechsel unter Lebenden so auch bei Uebereignungen im Wege des Erbanges, da bei letzteren in Folge erhöhter Abfindungen sich der Vortheil für die Grunderben mehr und mehr verflüchtigen müßte. Für die späteren Erwerber hätte die künstliche Preissteigerung sogar den Nachtheil, daß ihnen durch die höheren Uebernahmepreise in noch zahlreicheren Fällen, als dies gegenwärtig bereits zum Nachtheil der wirtschaftlichen Verhältnisse stattfindet, das erforderliche Betriebskapital geschmälert bzw. ihre Schuldenlast vergrößert werden würde.

Bei der preussischen Steuerreform mußten diese Erwägungen mehr zurücktreten, weil bei ihr, auch abgesehen von der Einführung der auch die Grundbesitzer treffenden allgemeinen Vermögenssteuer und von der Aufhebung der vielfach im besonderen Maße zum Vortheil des Grundbesitzes verwendeten Ueberweisungen auf Grund der sog. lex Huene, es sich keineswegs um eine einfache Beseitigung der realen staatlichen Steuerlast handelte. Hand in Hand mit derselben ging vielmehr eine sehr verstärkte Heranziehung der Realsteuern zu den Kommunalabgaben. Die für den Staat außer Hebung gesetzter Steuern wurden den Gemeinden nicht zur beliebigen, fakultativen Verwendung überwiesen, sondern es wurden ganz bestimmte Vorschriften gegeben, nach denen die Verwendung erfolgen muß. Die Entwicklung des Gemeindeabgabewesens in Preußen hatte dahin geführt, daß der Steuerbedarf in vielen Gemeinden ausschließlich, in anderen nahezu ausschließlich oder doch überwiegend, durch zum Theil exorbitant hohe Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer oder durch besondere Einkommensteuern aufgebracht wurde. Diese unbillige Art der kommunalen Besteuerung führte mehr und mehr zu unhaltbaren Zuständen und gefährdete nicht nur die Interessen der Gemeinden selbst, sondern wirkte auch ungünstig auf die Veranlagung der staatlichen Einkommensteuer ein. Es war daher eins der Hauptziele der preussischen Steuerreform, den Haushalt der Gemeinden wesent-

lich mehr als bisher auf die Besteuerung der mit der Gemeinde auf Gedeih und Verderb verbundenen Realitäten zu begründen. Die dieserhalb getroffenen Bestimmungen finden sich in § 54, 55 und 91 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Darnach sind die Realsteuern in der Regel zwar höchstens um den anderthalbfachen, aber mindestens zu dem gleichen Prozentsatze zur Kommunalsteuer erhoben zu werden. So lange die Realsteuern 100 % nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem in vorigem Satze erwähnten Prozentsatze zulässig. Werden mehr als 150 % der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben, und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 % belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der Realsteuern 2 % der Einkommensteuer erhoben werden. Mehr als 200 % der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden. Von diesen Regeln sind indessen Ausnahmen mit oberlicher Genehmigung zulässig, wobei davon auszugehen ist, daß Aufwendungen der Gemeinde, die in überwiegendem Maße dem Grundbesitz und dem Gewerbebetriebe zum Vortheil gereichen (namentlich Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ent- und Bewässerungs-Anlagen), insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden. Auch einer ausschließlichen Heranziehung der Realsteuern steht das Gesetz nicht im Wege, nur bedarf es, wenn hierzu mehr als 100 % derselben erforderlich sind, der Genehmigung. Bei der Vertheilung der Kreissteuern sind die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heran zu ziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet ist. Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann der Betrag, mit welchem die Realsteuern heran zu ziehen sind, jedoch bis auf das Ueberhalbfache jenes Prozentsatzes erhöht, oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Ob und wie weit hiernach in Preußen eine Verringerung der Realbesteuerung im Ganzen bewirkt ist, läßt sich nicht leicht entscheiden. In manchen Gemeinden ist sie wahrscheinlich nur in sehr beschränktem Maße erfolgt. —

In den Runderlassen der Minister der Finanzen und des Innern an die Regierungspräsidenten vom 14. November 1894 und 7. Dezember 1895 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß eines der hauptsächlichsten Ziele der Steuerreform sei, vermöge einer entsprechend schärferen Heranziehung der Realsteuern zu den Kommunallasten die thunlichste Herabminderung der Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer bis zu einer diese als neben der Ergänzungssteuer einzige direkte Staatssteuer nicht mehr gefährdenden Höhe herbeizuführen, und den Haushalt der Gemeinden mehr als bisher auf die Besteuerung der mit der Gemeinde auf Gedeih und Verderb verbundenen Realitäten zu begründen. Die Zustimmung zur Erhebung von Einkommensteuern-Zuschlägen über 100 % sei in der Regel zu versagen, wo nach den Gemeindebeschlüssen nicht eine den Absichten des Kommunalabgabengesetzes voll gerecht werdende Heranziehung der Realsteuern und sogar überwiegend eine Verminderung der bisherigen Belastung des Grundbesitzes



und Gewerbebetriebes an staatlichen und kommunalen Ertragssteuern erfolgen werde.

Wie würden sich nun in dieser Beziehung die Verhältnisse bei uns gestalten? Es ist nach den Verhandlungen des XXV. Landtags nicht klar ersichtlich, wie sich die Anhänger des Grundgedankens des Antrages Meyer dies gedacht haben. In den betreffenden Verhandlungen wird bald geredet von einem „Fortbestand“ der Grund- und Gebäudesteuer als Gemeindesteuer, bald von einer Ueberweisung derselben an die Gemeinden „zur fakultativen Verwendung“, bald davon, es solle dieselbe den Gemeinden „zur Verfügung gestellt“ werden.

Eine Ueberweisung des Ertrages der staatlichen Realsteuern an die einzelnen Gemeinden wird nicht in's Auge gefaßt sein. Ein solches Vorgehen widerspräche dem als Muster empfohlenen preussischen vollständig und würde erhebliche Bedenken gegen sich haben. Wollte man jeder Gemeinde den in ihr aufkommenden Steuerertrag zuwenden, so würden in solchen Gemeinden, in denen der Steuerbedarf durch den Ertrag der realen Staatssteuern ganz oder nahezu ganz gedeckt würde, keine Personalsteuern mehr zu erheben sein, und die gemeinamen Bedürfnisse Aller würden demnach lediglich auf Kosten der Grundbesitzer befriedigt werden. In solchen Gemeinden gar, in denen (wie in einer Anzahl von Gemeinden im Fürstenthum Birkenfeld) überall keine Gemeindesteuern erhoben zu werden brauchen, würde eine jährliche baare Austheilung an die jeweiligen Gemeindeangehörigen zur Frage kommen. Zudem würden die nicht zur Deckung bestimmter Bedürfnisse der Gemeinden erforderlichen überwiesenen Mittel vielfach zu unnöthigen und unwirtschaftlichen Gemeindeausgaben verleiten. Wollte man dagegen die Vertheilung des Gesamtertrages der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden nach Maaßgabe des Bedürfnisses derselben vornehmen, so würde dies, auch wenn es gelingen sollte, einen entsprechenden Modus hierfür zu finden, und das Bedürfniß der einzelnen Gemeinden in angemessenen Schranken zu halten, insofern zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, als es offenbar dem Gerechtigkeitsgefühl widerspricht, minder leistungsfähige Gemeinden zu unterstützen aus Mitteln, die nicht von der Gesamtheit der Staatseinwohner, sondern von den Grundbesitzern gewisser Gemeinden allein aufgebracht werden.

Die konsequenteste Lösung im Sinne Derjenigen, die in der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eine ungerechte Vorbelastung finden, bestände darin, daß man die Realsteuern als Staatssteuern einfach aufhobe, ohne gleichzeitig die verstärkte Heranziehung derselben zu den Kommunallasten vorzuschreiben. Einer solchen Maßregel würde aber uneingeschränkt der Charakter einer Zuwendung an die derzeitigen Grundbesitzer im Betrage der kapitalisirten Steuer anhaften, und es müssen dagegen mit vollem Gewicht die oben angeführten aus der rentenartigen Wirkung der Grund- und Gebäudesteuer abgeleiteten Bedenken zu Raum kommen.

Es bliebe demnach die Eventualität, unter Beseitigung der Realsteuern als Staatssteuern die Belastung des Grundbesitzes in den Gemeinden zu erhöhen. Für eine solche Erhöhung liegt indessen nach Lage unserer Ge-

**Anlagen.** XXVI. Landtag.

meindebesteuerung nicht in dem gleichen Maaße, wie in Preußen, ein Bedürfniß vor. Jedenfalls aber wird dieselbe nach der Absicht der Anhänger des Meyer'schen Antrages nicht in solchem Umfange erfolgen sollen, daß der Wegfall der Staatssteuerlast dadurch ausgeglichen würde, da der ausgesprochene Zweck dieses Antrages eine wesentliche Entlastung des Grundbesitzes ist. Auch ist eine erheblich stärkere Heranziehung zu den Kommunallasten in solchen Gemeinden, die überall keine oder nur minimale Gemeindesteuern erheben, durchzuführen unmöglich.

Bei uns würde mithin bei der Ueberweisung der Realsteuern an die Gemeinden der Einwand, daß die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer eine ungerechtfertigte Vermögenszuwendung an die Grundbesitzer enthält, entweder garnicht getroffen oder doch nur theilweise abgeschwächt werden.

### III.

Wenn aber auch zugegeben wäre, daß die Grund- und Gebäudesteuer die Bedeutung einer materiellen Vorbelastung habe, so würde daraus dennoch nicht ohne Weiteres zu folgern sein, daß ihre Aufhebung einer Forderung der Gerechtigkeit entspreche.

1. Die Besteuerung kann sich nicht lediglich nach der Leistungsfähigkeit der Pflichten richten, sondern sie muß, wenn sie gerecht sein soll, auch Rücksicht nehmen auf das Interesse des Einzelnen an den von dem öffentlichen Verbands, zu dem er gehört, gewährten Vortheilen. Dies Prinzip ist auf dem Gebiete unseres kommunalen Steuerwesens sorgfältig zur Geltung gebracht, und es ist nicht abzusehen, weshalb es nicht eine ähnliche Berechtigung auch in unseren staatlichen Verhältnissen haben sollte. Hier wie dort gereicht nur ein Theil der öffentlichen Aufwendungen allen Einwohnern mehr oder minder gleichmäßig zum Vortheil. Ein anderer Theil kommt ausschließlich oder doch in besonderem Maaße den mit Staat und Gemeinde untrennbar verbundenen Objekten zu Gute.

Die Kosten des Veterinairwesens, des Landesökonomiewesens (Geschäftskosten der Ablösungsbehörden, Zuschüsse für die Landwirthschaftsgesellschaft, Beförderung des landwirthschaftlichen Schul- und Lehrwesens, der landwirthschaftlichen Ausstellungen, der Pferde-, Vieh-, Schweine- und Bienenzucht), die Ausgaben für Untersuchungen und Regulirungen der Abwässerungsverhältnisse auf der Geest, die Ausgaben des Landeskulturfonds, sind Staatsausgaben, welche lediglich im Interesse des Grundbesitzes des Herzogthums aufgewendet werden. Vorwiegend dem Grundbesitz zum Vortheil gereichend aber sind unter Anderem die Aufwendungen für die Erhaltung vorhandener und die Anlegung neuer Staatswege, die Zuschüsse zu kommunalen Chaussee-, Weg- und Brückenbauten, der Zuschuß an die Kanalbaukasse, die Gehalte bei der Kanalbau-Verwaltung, die Kosten der Hypothekämter, der Einführung der neuen Grundbuchordnung, sowie des Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesens. Und hierher zu rechnen sind auch die Ausgaben für die Anlegung und Unterhaltung von Eisenbahnen, die zwar bisher ihre Deckung in den Betriebseinnahmen finden, aber für die Zukunft doch nicht mit Sicherheit alljährlich auf solche Deckung rechnen lassen.



Der besondere Nutzen aller dieser letzteren Veranstaltungen, die einen Gebrauchswert von mehr oder minderer Größe auch für die sonstigen Steuerzahler haben (für Rentner, nicht grundbesitzende Gewerbetreibende, Beamte und andere auf ihr Arbeitseinkommen Angewiesene), besteht für die Grundbesitzer darin, daß ihnen eine Werthsteigerung des in den Immobilien angelegten Vermögens zu Theil wird. Und dafür ist der Staat wohl berechtigt, eine Gegenleistung zu fordern.

In welchem bedeutenden Umfange in den letzten Jahrzehnten der Werth der Immobilien gestiegen ist, ergibt sich aus der Arbeit des Vorstandes des Großherzoglichen statistischen Bureaus: „Die Kaufpreise des Grundeigentums im Herzogthum Oldenburg von 1866 bis 1893.“ Es ist zwar nicht zu verkennen, daß auf diesen Aufschwung der Preise noch andere Ursachen eingewirkt haben, aber daß derselbe wesentlich mit beeinflusst ist durch die segensreichen Folgen unserer staatlichen Unternehmungen, ist zweifellos. Mögen übrigens die Ursachen der Werthsteigerung der Grundstücke und Gebäude sein, welche es wollen, immer liegt die Thatsache vor, daß dieselbe eine entsprechend höhere Besteuerung nicht zur Folge gehabt, somit also die Grund- und Gebäudesteuer zur Zeit die Grundbesitzer erheblich weniger belastet, als zur Zeit ihrer Umlegung.

Wenn in Preußen zur Begründung der dortigen Steuerreform hervorgehoben ist, die Besteuerung nach dem Interesse eigene sich deshalb nicht für den Staat, weil in dem größeren wirtschaftlichen Verkehr der Unterschied der Vortheile, die den Einzelnen aus den staatlichen Ausgaben erwachsen, zu sehr verwischt werde, so trifft dies bei den kleineren und übersichtlichen Verhältnissen der 3 Landestheile des Großherzogthums Oldenburg nicht in gleicher Weise zu. Auch der Umstand begründet eine Verschiedenheit gegenüber Preußen, daß bei uns manche öffentlichen Veranstaltungen im speziellen Dienste des Grundbesitzes von Staatswegen unternommen werden, die dort den Provinzen und Kreisen überlassen bleiben. Werden derartige Aufwendungen in Preußen in Form von Provinzial- bezw. Kreissteuern zum Theil vorweg nach der Grund- und Gebäudesteuer repartirt, so entspricht dem bei uns eine vorzugsweise Heranziehung des Grundbesitzes in Form der staatlichen Realsteuern.

2. Da dem Vorstehenden nach die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer mit Rücksicht auf die Sicherheit der Staatsfinanzen, auf die rentenartige Wirkung dieser Steuern und auf das Prinzip der Besteuerung nach dem Interesse als ausgeschlossen angesehen werden muß, so ist schon aus diesem Grunde eine Nachahmung der preussischen Steuerreform nicht möglich. Gegen eine solche spricht aber weiterhin die Erwägung, daß eine allgemeine Vermögenssteuer bei uns eine ganz andere Bedeutung haben würde, als in Preußen die Ergänzungssteuer, und zu Unzuträglichkeiten führen müßte, die bei jener nicht hervortreten.

Wie bereits gezeigt ist, brauchte in Preußen von dem Ausfall der staatlichen Realsteuern (rund 102 Millionen Mark) nur etwa  $\frac{1}{3}$  (35 Millionen Mark) durch die Ergänzungssteuer gedeckt zu werden, und unter diesen Umständen konnte man sich mit dem verhältnismäßig niedrigen

Steuerfusse von  $\frac{1}{2}$  von Tausend des steuerbaren Vermögens an der unteren Grenze jeder Steuerstufe begnügen. (Anmerkung 3.) Die Steuer bedeutet in dieser Begrenzung in der Regel nicht mehr als einen mäßigen Zuschlag zur Einkommensteuer, da sie das fundirte Einkommen bei Annahme einer Rentirung des Vermögens zu 4%, nur mit  $1\frac{1}{4}$ % belastet.

Bei uns würde dagegen die Vermögenssteuer in Ermangelung anderer Deckungsmittel für den ganzen Ausfall der aufzuhebenden Staatssteuern Ersatz gewähren müssen, und es würde sich darnach für die 3 Landestheile Folgendes ergeben.

Im Herzogthum Oldenburg beträgt nach der Anlage 1 der Werth der gesamten für die Vermögenssteuer nach preussischem Muster in Betracht kommenden Vermögensgegenstände:

Grundbesitz einschl. Gebäude . . . . .	550	Millionen Mark
Kapitalvermögen einschließlich des landwirtschaftlichen u. Betriebskapitals etwa . . . . .	246 $\frac{1}{2}$	" "
Viehstapel . . . . .	62	" "
Mobile Betriebsgegenstände . . . . .	60	" "
Schiffe . . . . .	15	" "
zusammen	933 $\frac{1}{2}$	Millionen Mark
Davon ab die Schulden mit	146 $\frac{1}{2}$	" "
bleiben	787	Millionen Mark

Eine Belastung dieses ganzen Betrages mit  $\frac{1}{2}$ %<sup>00</sup> ergibt einen Steuerertrag von 393 500 M. Wird aber die gleiche Besteuerungsgrenze wie in Preußen eingeführt, so sinkt der Ertrag mindestens bis auf 250 000 M.

Der Ausfall an Realsteuern würde (bemessen nach der Einnahme von 1895) betragen:

Grundsteuer . . . . .	765 308 M
Gebäudesteuer . . . . .	198 526 "
zusammen	963 834 M
Gewerbesteuer . . . . .	74 586 "
zusammen	1 038 420 M
Es entstande mithin ein Fehlbetrag von =	1 038 420 M
÷ 250 000 "	788 402 M

und um diesen auszugleichen, müßte der Steuerfuß der Vermögenssteuer von  $\frac{1}{2}$ %<sup>00</sup> auf 2%<sup>00</sup>, also auf einen 4 mal so hohen Betrag, wie in Preußen, gesteigert werden. Ein Steuerfuß von 2%<sup>00</sup> nimmt die Vermögensrente mit 5 Prozent in Anspruch, und somit würde in den höchsten Einkommensteuerebenen die Gesamtbelastung des fundirten Einkommens sich auf 9 Prozent belaufen. Das bedeutet aber nicht mehr eine „Ergänzung“ der Einkommensteuer, sondern die Einfügung eines zweiten Hauptgliedes in das System der direkten Staatssteuern. Der Ertrag der neuen Steuer käme demjenigen der Einkommensteuer nahezu gleich. Sämmtliche Steuerpflichtige, die nur fundirtes Einkommen

Anmerkung 3. Uebrigens hat auch in Preußen der Satz von  $\frac{1}{2}$  pro mille zur Ausbringung der 35 Millionen nicht genügt, vielmehr ist schon für 1895/96 ein Zuschlag von 5,2 Prozent dazu erforderlich geworden (siehe Preussische Verordnung vom 25. Juni 1895).



haben, würden mehr Vermögens- als Einkommensteuer bezahlen, in den niederen Stufen sogar das Dreifache derselben und darüber, und auch für eine große Anzahl von Personen, deren Einkommen theils fundirt, theils unfundirt ist, würde die Einkommensteuer hinter der Vermögenssteuer zurückstehen. Die Auferlegung einer derartigen Belastung würde ohne Zweifel von den Inhabern mobilen Vermögens auf's peinlichste empfunden werden, und es ist zu erwarten, daß sie sich zum Nachtheil des Wohlstandes des Landes und zum Schaden der Entwicklung von Industrie und Handel solcher Belastung in zahlreichen Fällen durch Verlassen des Landes oder durch Fernbleiben von demselben zu entziehen suchen würden.

Es ließe sich allerdings, wie die Mehrheit des Finanzausschusses des XXV. Landtags vorgeschlagen hat, eine Ermäßigung des Steuerfußes dadurch herbeiführen, daß man von der Festsetzung einer Besteuerungsgrenze nach unten hin, also von der Freilassung der geringen Vermögen, ganz abläße. Dann ergiebt sich ein Fehlbetrag für die Staatskasse von

1 038 402 M
÷ 393 500 "
644 902 M

und es müßte zur Deckung desselben der Steuerfuß auf  $1\frac{1}{3}\%$  erhöht werden. Man würden aber wenigstens die ganz kleinen Vermögen auch bei uns aus weiter unten angegebenen Gründen jedenfalls von der Besteuerung ausgeschlossen bleiben müssen. Mithin müßte, wenn man auch mit den Steuerfreilassungen erheblich weniger weit gehen wollte, als in Preußen, eine Bemessung der Steuer auf mindestens  $1\frac{1}{2}\%$  in Aussicht genommen werden. Das wäre ein 3 mal so hoher Satz, wie in Preußen, und käme einer Belastung des fundirten Einkommens mit  $3\frac{3}{4}\%$  gleich, so daß die Gesamtbelastung des letzteren in den oberen Stufen bis auf  $7\frac{3}{4}\%$  stiege. Auch eine derartige Steuer würde eine über schwere Neubelastung für die Besitzer mobilen Vermögens bedeuten.

Dabei würde nur ein Theil der Grundbesitzer, nach Einführung der neuen Steuer an Stelle der Grund- und Gebäudesteuer, wesentlich weniger an Staatssteuern zu entrichten haben, als bisher. Da von dem Werthe der gesamten steuerbaren Vermögensgegenstände (787 Millionen Mark) etwa  $\frac{5}{7}$  (550 Millionen Mark) auf die Immobilien entfällt, so würde den Eigenthümern der letzteren  $\frac{5}{7}$  der alten Steuerlast in veränderter Form wieder zufallen. Soweit die Grundbesitzer Selbstwirthschafter sind, träte hinzu die dem Werthe des baaren Betriebskapitals, des Viehstapels, des todten Inventars und der übrigen Betriebsgegenstände entsprechende Steuer, und soweit sie zinsbares Kapitalvermögen besitzen, der dadurch bedingte fernere Steuerbetrag. Soweit sie andererseits Schulden haben, fände allerdings ein entsprechender Abzug statt. Daraus ergiebt sich, daß nur die verschuldeten Grundbesitzer mehr oder weniger merklich entlastet würden, wogegen die nicht verschuldeten oder kapitalbesitzenden, namentlich wenn sie selbst Landwirthschaft oder ein sonstiges Gewerbe betreiben, nur in geringem Maße oder gar nicht erleichtert würden und vielfach sogar eine noch größere Steuerleistung zu tragen hätten, als bisher, unbeschadet freilich des den

jetzigen Eigenthümern des Grundbesitzes durch den Wegfall der Realbelastung zu Theil werdenden einmaligen Vermögenszuwachs.

(Anmerkung 4.)

Im Fürstenthum Lübeck hat nach den von der Großherzoglichen Regierung in Gütin angestellten Ermittlungen der Werth des steuerbaren Vermögens folgende Höhe:

Grundbesitz, einschließlich Gebäude	mit 26 000 000 M . . . . .	73 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark
Kapitalvermögen (nach Abzug der Schulden)	. . . . .	Null
Viehstapel	. . . . .	6 " "
Mobile Betriebsgegenstände	. . . . .	5 " "

zusammen 84 $\frac{1}{2}$  Millionen Mark

Die Belastung dieses ganzen Vermögens mit  $\frac{1}{3}\%$  ergiebt einen Steuerertrag von rund 42 000 M, der aber bei Einführung der preussischen Steuergrenze mindestens auf 25 000 M sinkt.

Diesem Ertrage würde ein Steuerausfall (bemessen nach der Isteinnahme von 1895) gegenüberstehen:

Anmerkung 4. Ein Bild über das Zinskapital-Vermögen und den Schuldenbestand der im Herzogthum ausschließlich oder doch überwiegend von der Bewirthschaftung ihrer landwirthschaftlichen Besitzungen bzw. von der Pachtannahme aus ländlichen Besitzungen lebenden Grundbesitzer bietet die aus den Einkommensteuerrollen für 1894/95 aufgemachte anliegende Zusammenstellung. Aus derselben ergiebt sich, daß von 14 110 steuerpflichtigen Landwirthen (13 170 Selbstwirthschaftern und 940 Verpächtern) deklariert sind im Ganzen

	72 953 839 M Kapital	
	und 76 675 571 M Schulden,	
sowie, daß von diesen 14 110 Steuerpflichtigen angemeldet haben:		
5 803 (= 41,1 %)	weber Kapital noch Schulden,	
2 986 (= 21,2 %)	nur Kapital, und zwar 52 694 765 M, à Steuerpflichtiger durchschnittlich 17 614 M,	
1 575 (= 11,2 %)	mit zusammen 78 200 (durchschnittlich 50) ha, 2 072 662 M (durchschnittlich à Steuerpflichtiger 1 316 M, und à ha 26,5 M) Grundsteuer-Reinertrag, und 204 643 M (durchschnittlich à Steuerpflichtiger 130 M, à ha 2,62 M) Gebäudesteuer-Miethwerth.	
	20 159 074 M Kapital u. 31 992 996 M Schulden,	
à Steuerpflichtiger	12 799 " " "	20 313 " "
à ha . . . . .	258 " " "	409 " "
à M Grundsteuer-Reinertrag . . . . .	9,7 " " "	15,4 " "
à M Grundsteuer-Reinertrag u. Gebäudesteuer-Miethwerth . . . . .	8,9 " " "	14 " "
3 746 (= 26,5 %)	mit zusammen 90 931 (durchschnittlich 24,3) ha, 1 982 671 M (durchschnittlich à Steuerpflichtiger 529 M, und à ha 21,8 M) Grundsteuer-Reinertrag und 209 051 M (durchschnittlich à Steuerpflichtiger 55,8 M, à ha 2,3 M) Gebäudesteuer-Miethwerth:	
	nur Schulden, und zwar . . . . .	44 682 575 M,
	also à Steuerpflichtiger durchschnittlich . . . . .	11 928 "
	à ha durchschnittlich . . . . .	491 "
	à M Grundsteuer-Reinertrag . . . . .	22,5 "
	à M Grundsteuer-Reinertrag und Gebäudesteuer-Miethwerth . . . . .	20,4 "

Desgleichen ergiebt sich aus der Anlage 3, daß die größeren Grundbesitzer in ihrer Gesamtheit in den 3 Städten I. Klasse und in den Aemtern Oldenburg, Westerstede, Delmenhorst, Vedda, Cloppenburg und Friesoythe mehr Kapitalvermögen als Schulden, die der Aemter Barel, Zeven, Butjadingen, Brake, Eskfeth und Wildeshausen mehr Schulden als Kapitalvermögen deklariert haben.



Grundsteuer . . . . .	50 752 M
Gewerbekognition . . . . .	5 287 "
	zusammen 56 039 M
Es entstände mithin ein Fehlbetrag von .	56 039 "
	÷ 25 000 "
	31 039 M

zu dessen Deckung eine Erhöhung des Steuerfußes auf  $1\frac{1}{10}\%$  erforderlich wäre.

Wollte man die Steuerfreilassungen auf die ganz minimalen Vermögen beschränken, so könnte man mit etwa  $\frac{3}{4}\%$  auskommen.  
(Anmerkung 5.)

Im Fürstenthum Birkenfeld beträgt nach den Ermittlungen der Großherzoglichen Regierung daselbst der Werth des steuerbaren Vermögens:

Grundbesitz, einschl. Gebäude . . . . .	66 Millionen Mark
Kapitalvermögen (nach Abzug der	
Schulden) . . . . .	19 " "
Viehstapel . . . . .	5 " "
Mobile Betriebsgegenstände . . . . .	3 " "
	zusammen 93 Millionen Mark.

Die Belastung dieses ganzen Vermögens mit  $\frac{1}{2}\%$  ergibt einen Steuerbetrag von 46 500 M, der sich bei Einführung der preussischen Steuergrenze mindestens auf 30 000 M verringert.

Der Steuerausfall würde betragen (bemeßen nach der Isteinnahme von 1895):

Grundsteuer . . . . .	78 715 M
Gebäudesteuer . . . . .	37 737 "
Bergwerksabgabe . . . . .	1 895 "
	zusammen 118 347 M
Es entstände mithin ein Fehlbetrag von .	118 347 M
	÷ 30 000 "
	88 347 M

zu dessen Deckung der Steuerfuß auf  $2\%$  erhöht werden müßte.

Anmerkung 5. In Betreff des Zinskapital-Vermögens und der Schulden der im Fürstenthum Lübeck ausschließlich oder doch überwiegend von der Bewirthschaftung ihrer landwirthschaftlichen Besitzungen bezw. von der Pachtentnahme aus ländlichen Besitzungen lebenden Grundbesitzer ergiebt sich aus der aus den Einkommensteuerrollen für 1894/95 aufgemachten anliegenden Zusammenstellung, daß von 742 steuerpflichtigen Landwirthen (722 Selbstwirthschaftern und 20 Verpächtern) deklariert sind im Ganzen 4 558 449 M. Kapital und 24 328 809 M. Schulden,

folwie, daß von diesen 742 Steuerpflichtigen angemeldet haben  
34 (= 4,58 %) weder Kapital noch Schulden,  
42 (= 5,66 %) mit zusammen 2 056 (durchschnittlich 48,9) ha, 69 263 M (durchschnittlich à Steuerpflichtiger 1 649,1 M und à ha 22,7 M) Grundsteuer-Reinertrag:

nur Kapital, und zwar 809 070 M. (à Steuerpflichtiger durchschnittlich 19 263,6 M);  
322 (= 43,40 %) mit 15 702 (durchschnittlich 48,8) ha, 536 337 M. (durchschnittlich à Steuerpflichtiger 1 665,6 und à ha 34,2 M) Grundsteuer-Reinertrag:

nur Schulden, und zwar 12 947 795 M. (durchschnittlich à Steuerpflichtiger 40 210,6 M., à ha 824,6 M., à M. Grundsteuer-Reinertrag 24,1 M.);  
344 (= 46,36 %) mit 18 126 ha und 615 079 M. Grundsteuer-Reinertrag: 3 749 379 M. Kapital und 11 381 014 M. Schulden.

Bei Beschränkung der Steuerfreilassung auf die minimalen Vermögen würde immer noch ein Steuerfuß von etwa  $1\frac{1}{2}\%$  erforderlich sein.

Anmerkung 6.

B. Einführung einer Gewerbe- und Kapitalrentensteuer sowie Berücksichtigung der Schuldzinsen bei der Grund- und Gebäudesteuer.

Die zweite Eventualität des von der Mehrheit des Finanzausschusses des XXV. Landtags empfohlenen Antrages Meyer bezweckt nach den bereits hervorgehobenen Ausführungen des Ausschubberichtes die Herabsetzung der Grund- und Gebäudesteuer auf etwa die Hälfte unter Zulassung des Abzuges der Schuldzinsen, Ersatz des hierdurch entstehenden Steuerausfalls durch Einführung einer Gewerbe- und einer Kapitalrenten-Steuer, und Ueberweisung des als Staatssteuer fortan nicht mehr zur Hebung gelangenden Theils der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden zur fakultativen Verwendung. Ueber dies Projekt ist Folgendes zu bemerken.

1. Was zunächst das Verlangen nach Berücksichtigung der Schuldzinsen bei der Grund- und Gebäudesteuer anbelangt, so hat man dabei anscheinend nur an die Hypotheken- bezw. Grundschulden gedacht, denn es wird in den betreffenden Landtagsverhandlungen geredet von den „auf dem betreffenden Objekt lastenden Schuldzinsen“. Wenn man aber überhaupt einen Schuldenabzug zulassen will, so ist nicht abzusehen, weshalb rein persönliche Schulden, sofern sie zu dem Zwecke kontrahirt sind, um den Grundbesitz zu erwerben, zu erhalten oder doch zu dem jetzigen Ertrage zu bringen, ausgenommen werden sollen. Die rein zufällige und willkürliche Form der Verschuldung kann

Anmerkung 6. Ueber das Zinskapital-Vermögen und die Schulden der im Fürstenthum Birkenfeld ausschließlich oder doch überwiegend von der Bewirthschaftung ihrer landwirthschaftlichen Besitzungen bezw. von der Pachtentnahme aus ländlichen Besitzungen lebenden Grundbesitzer ergiebt die aus den Einkommensteuerrollen für 1895 aufgemachte anliegende Zusammenstellung, daß von 3043 steuerpflichtigen Grundbesitzern — und zwar 3025 Selbstwirthschaftern und 18 Verpächtern — deklariert sind im Ganzen: 5 893 963 M. Kapital und 149 104 M. Schulden,

folwie, daß von diesen 3043 Steuerpflichtigen angemeldet haben  
2 216 (= 72,8 %) weder Kapital noch Schulden;

781 (= 25,7 %) mit zusammen 6 209 (durchschnittlich 7,95) ha, 151 058 M. (durchschnittlich à Steuerpflichtiger 193,4 M. und à ha 24,3 M.) Grundsteuer-Reinertrag und 69 432 M. (durchschnittlich à Steuerpflichtiger 88,9 M., à ha 11,2 M.) Gebäudesteuer-Niethwerth:

nur Kapital, und zwar 5 893 963 M. (à Steuerpflichtiger durchschnittlich 7 546,7 M.);

4 (= 0,1 %) mit zusammen 47 ha, 894 M. Grundsteuer-Reinertrag und 822 M. Gebäudesteuer-Niethwerth: 59 243 M. Kapital und 11 957 M. Schulden;

42 (= 1,4 %) mit 259 (durchschnittlich 6,27) ha, 5964 M. (durchschnittlich à Steuerpflichtiger 142,0 M. und à ha 23,0 M.) Grundsteuer-Reinertrag und 4 873 M. (durchschnittlich à Steuerpflichtiger 116,0 M., à ha 18,8 M.) Gebäudesteuer-Niethwerth:

nur Schulden, und zwar 137 147 M. (durchschnittlich à Steuerpflichtiger 3 265,4 M., à ha 529,8 M., à M. Grundsteuer-Reinertrag 23,0 M., à M. Grundsteuer-Reinertrag und Gebäudesteuer-Niethwerth 12,6 M.).

Anl. 4.

Anl. 5.



nicht entscheidend sein. Und andererseits wäre es nicht gerechtfertigt, ohne Unterscheidung alle Hypotheken- bezw. Grundschulden zu berücksichtigen, also auch diejenigen, die mit dem Grundbesitz in keinem wirtschaftlichen Zusammenhange stehen, sondern zu Zwecken der Spekulation, der Betheiligung an sonstigen gewerblichen Unternehmungen, oder aus rein persönlichen Gründen, vielleicht gar wegen Verschwendung, Leichtsinns und dergl. aufgenommen sind.

(Anmerkung 7.)

Die Aussonderung der hiernach in Betracht kommenden — der an dem Grundbesitz klebenden — Schulden ist aber mit den größten Schwierigkeiten verbunden und läßt sich in zahlreichen Fällen selbst mit Hilfe eines auf Deklaration der Steuerpflichtigen über die Natur und Entstehung der Schulden beruhenden Schätzungsverfahrens überall nicht einigermaßen sicher durchführen. So entstände beispielsweise in Fällen der theilweisen Abtragung einer Schuld, welche theils für die Zwecke des Grundbesitzes, theils für persönliche Bedürfnisse des Inhabers kontrahirt ist, die nicht zu beantwortende Frage, ob der Abtrag auf die Rechnung des Grundbesitzes oder die der Person zu setzen ist. Eine besondere Schwierigkeit ergäbe sich für das Fürstenthum Lübeck, sofern nicht die dort fehlende Gebäudesteuer eingeführt würde. Hier müßte solchenfalls derjenige Theil der Schulden, der durch den Besitz und die Bewirthschaftung der Gebäude veranlaßt ist, besonders festgestellt werden, da hierfür ein Abzug bei der Grundsteuer jedenfalls nicht zulässig wäre.

Diese Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten würden noch dadurch verschärft werden, daß in Folge der fortwährenden Aenderungen der betreffenden Verschuldungsverhältnisse (Aufnahme neuer, Tilgung alter Schulden, Uebergang des Grundbesitzes auf Andere durch Erbgang, Kauf u. s. w.) das Ermittlungsverfahren jährlich wiederholt werden müßte.

Aber auch abgesehen von allem Diesem widerspricht es dem Wesen der Grund- und Gebäudesteuer als reiner Objektsteuer, daß bei ihr auf das Vorhandensein von Schulden überall Rücksicht genommen wird. „Das Charakteristische der Ertragssteuern“ — so sagt auch die Preussische Denkschrift vom 2. Dezember 1892 zu dem Steuerreform-Gesetze — „besteht bekanntlich darin, daß sie den Ertrag der Güterquellen an ihrem Ursprunge erfassen. Sie lassen die Person, welcher der Ertrag der Güterquellen als Einkommen zufließt, mithin das Einkommen selbst, wonach sich die gesammte Steuerkraft der Person bemißt, völlig außer Betracht. Es ist deshalb eine nothwendige, aus dem inneren Wesen der Ertragssteuern sich ergebende Folge, daß die Schulden der Person, selbst wenn sie unmittelbar zur Erzielung des Ertrags der Güterquelle dienen, keine Berücksichtigung finden können. Die Ertrags-

steuern sind reine Objektsteuern, welche die steuerliche Leistungsfähigkeit und insbesondere die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen grundsätzlich unberücksichtigt lassen.“ Wollte man von dem Grundsätze, daß die Steuer lediglich nach dem Reinertrage bemessen wird, der sich durchschnittlich aus demselben erzielen läßt, abweichen, so wäre es folgerichtig, nicht nur der Verschuldung des Steuersubjekts einen Einfluß auf die Höhe der Steuer einzuräumen, sondern auch den sonstigen persönlichen Verhältnissen desselben, die oft für den Ertrag und die steuerliche Leistungsfähigkeit von weit ausschlaggebenderer Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Es würde eine große Ungerechtigkeit enthalten, z. B. einen Landmann, der in Folge seiner Tüchtigkeit und der Mitwirkung arbeitskräftiger Familienangehöriger trotz vorhandener Schulden einen Uebergewinn erzielt, in der Steuer zu ermäßigen, nicht dagegen einen anderen, der zwar ohne Schulden ist, aber durch Krankheit und Unglücksfälle in seiner Familie oder sonstige Verhältnisse in wirtschaftlichen Rückgang gebracht wird. Die Grund- und Gebäudesteuer aber so umzugestalten, daß die persönliche Leistungsfähigkeit nach allen Richtungen hin volle Berücksichtigung findet, ist unmöglich. Diese Rücksichtnahme kann nur im Rahmen der allgemeinen Einkommensteuer erfolgen, und hier findet denn auch thatsächlich ein entsprechender Ausgleich statt.

Außerdem ist noch ein anderer wesentlicher Gesichtspunkt in Erwägung zu ziehen. Es ist oben ausgeführt, daß die Grund- und Gebäudesteuer ein Gegengewicht findet in einem großen Theile der staatlichen Aufwendungen, die in erster Linie dem Grundbesitz zu Gute kommen und Werthsteigerungen desselben bewirken. Dies trifft aber im vollen Umfange auch für den verschuldeten Grundbesitzer zu. Die Immobilien desselben werden durch die Anlegung eines Kanals, einer Chaussee, einer Eisenbahn, einer Entwässerung u. s. w. in demselben Maße im Werthe erhöht, wie diejenigen des schuldenfreien Eigenthümers, und dies muß ohne Frage der Gleichheit der realen Belastung Beider einen erheblichen Theil ihrer Härte nehmen.

Endlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß auch schon aus dem Grunde der Abzug der Schuldkapitalien von den Grund- und Gebäudesteuerkapitalien zu ganz unannehmbaren Ergebnissen führen würde, weil die Schulden und die Grund- und Gebäudesteuerkapitale keine gleichwerthigen kommensurablen Größen bilden. Unsere Abschätzungen der Grund- und Gebäudesteuerkapitale gehören der längst vergangenen Periode der 50er und 60er Jahre dieses Jahrhunderts an und stützen sich auf die Kauf- und Produktpreise der Jahre 1820 bis 1849, die Schulden aber gehören der Gegenwart an und decken sich deshalb die Steuerwerthe weit aus nicht mit den jetzigen, die Beleihungsgrenze bildenden Werthen der Grundstücke und Gebäude. Bei hoher Verschuldung könnte vorkommen, daß nach Abzug der Schulden vom Steuerkapital von letzterem nichts übrig bliebe, ja sogar eine Minusgröße an Steuerkapital entstände.

2. Der Herabsetzung der Grund- und Gebäudesteuer entsprechend dem Ertrage der neu eingeführten Steuern (etwa auf die Hälfte) stehen im Wesentlichen die gleichen Gründe entgegen, welche die gänzliche

Anmerkung 7. Von den oben in der Anmerkung 4 angegebenen Schulden zum Gesamtbetrage von circa 76 $\frac{1}{2}$  Millionen Mark stammen, soweit sich hat ermitteln lassen

ca. 34,7	Millionen Mark aus	Kaufgeldresten,
ca. 41,8	"	" " Erbfindungen,
ca. 7,6	"	" " Meliorationen der Gebäude und des Landes,
ca. 3,8	"	" " wirtschaftlichem Rückgang,
ca. 2	"	" " sonstigen Unternehmungen,
ca. 2,2	"	" " nicht ermittelten Ursachen.

Aufhebung dieser Steuern als Staatssteuern unzulässig erscheinen lassen.

3. Wollte man eine Gewerbe- und eine Kapitalrentensteuer einführen, so müßte im Fürstenthum Lübeck zur Vervollständigung des Steuersystems gleichzeitig auch eine Gebäudesteuer eingerichtet werden. Man würde dort also die Mängel der Immobilienbesteuerung, über die man klagen zu müssen glaubt, noch verallgemeinern. Wengleich aber die Beibehaltung einer seit lange bestehenden Gebäudesteuer sich durch gewichtige Gründe rechtfertigen läßt, so muß doch die Neuschaffung einer solchen überwiegend bedenklich erscheinen.

4. Außerdem aber können auch die Gewerbesteuer und die Kapitalrentensteuer nicht als die geeignetsten Formen der gewünschten ausgleichenden Heranziehung des mobilen Vermögens zur Besteuerung angesehen werden.

a. Die Gewerbesteuer in ihrer gebräuchlichsten Gestalt bezweckt die Besteuerung der Gewerbetreibenden nach der Höhe des Reinertrags des Gewerbes.

Ganz abgesehen davon, daß die Feststellung der Gebietsgrenze einer eigentlichen Gewerbesteuer an und für sich schon recht schwierig und mißlich ist, sowohl nach der Seite der landwirtschaftlichen Betriebe, als nach der Seite des freien Erwerbes durch Kunst und Wissenschaft, wie auch der häuslichen Nebenbeschäftigungen, bietet diese Steuer sowohl in ihrer Ausführung als in ihren Ergebnissen so große Schwierigkeiten und Mängel, daß die Staatsregierung von einer neuen Einföhrung derselben um so mehr Abstand nehmen zu müssen glaubt, als bei uns die früher für den Gewerbebetrieb zu zahlenden Abgaben (Kognition etc., Patentsteuern) durch die späteren Gesetze (Gewerbegeetze bezw. — für Birkenfeld — die Einkommensteuergesetze) bis auf den letzten Rest der Kognition für Wirthschaften und Spirituosen-Kleinverkauf aufgehoben worden sind, und überhaupt neben unserer allgemeinen Einkommensteuer nicht mehr passen würden. — „Die Gewerbesteuer — bemerkt die angezogene Preußische Denkschrift vom 2. Dezember 1892 — hat von jeher und überall der Steuergesetzgebung die größten Schwierigkeiten bereitet, und eine den wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen vollkommen genügende Form der gewerblichen Besteuerung ist überhaupt noch in keinem Staate gefunden worden.“

Bei der großen Schwierigkeit, die wirklichen individuellen Reinerträge zu ermitteln, begnügen sich die Gewerbesteuern meistens damit, die Steuer nach gewissen äußeren Merkmalen zu bemessen, die einen mehr oder weniger unsicheren Schluß auf den Reinertrag gestatten. Solche Merkmale findet man insbesondere in der Größe des Betriebskapitals, in der Art der Betriebsmittel (Maschinen), in der Ausdehnung der Arbeits- und Lagerräume, in der Menge der verarbeiteten Rohstoffe und der gefertigten Waaren, in der Zahl des Arbeitspersonals u. s. w. Nach diesen Merkmalen werden die einzelnen Gewerbebetriebe in gewisse Klassen eingereiht mit verschiedenen Steuerätzen. Bei Bildung der Klassen wird wieder unterschieden, ob die Gewerbe ausschließlich oder vorwiegend für den lokalen Bedarf arbeiten, oder ob ihr Absatz nicht an bestimmte Orte gebunden ist. Bei den Lokalgewerben

glaubt man ein Merkmal für die Höhe des Ertrages in der Größe des Betriebsortes gefunden zu haben, und dies führt dann zu einem System von Ortsklassen (je nach der Einwohnerzahl) mit steigenden Steuerätzen in den höheren Ortsklassen.

Daß diese Methode eine sehr unvollkommene ist, kann nicht zweifelhaft sein. Nicht allein ist die Ermittlung der Merkmale vielfach schwierig, sondern namentlich auch ist der Zusammenhang zwischen den Merkmalen und dem Reinertrage sowohl von Klasse zu Klasse, als auch innerhalb der gleichen Klasse ein höchst verschiedener. In der Regel lassen die Merkmale eher einen Schluß auf den Bruttoertrag als auf den Reinertrag zu. Die Gewerbesteuer in dieser Gestalt ist in mancher Beziehung eine noch rohere Art der Besteuerung, als die Grund- und Gebäudesteuer. Sie mag erträglich sein in einem Staate, wo sie einmal seit längerer Zeit besteht, und die Bevölkerung sich an sie gewöhnt hat, aber sie neu einzuführen, kann nicht für angezeigt erachtet werden.

Bei der Reform der preußischen Gewerbesteuer (Gesetz vom 24. Juni 1891) hat man einen anderen Weg eingeschlagen, indem man die Gewerbebetriebe in erster Linie direkt nach dem ermittelten Reinertrage, und subsidiär nach dem Werthe des Anlage- und Betriebskapitals der Steuer unterwarf. Es liegt hierin eine nicht zu verkennende Vervollkommnung, die ermöglicht wurde dadurch, daß die mit der preußischen Einkommensteuer verbundene Deklarationspflicht den Veranlagungsbehörden eine im Allgemeinen genügende Basis der unmittelbaren Einschätzung des Reinertrages darbot.

Eine andere Methode enthält die neuere Badische Gesetzgebung, welche die Gewerbesteuer überall nicht nach dem Ertrage, sondern ausschließlich nach dem Betriebsvermögen bemißt und einen bestimmten Prozentsatz dieses Vermögens als Steuer fordert. Der Ertrag eines Gewerbes ist ein Produkt von Arbeit und Kapital. Das durch Arbeit erzielte Einkommen stärker, als es bisher bereits bei der Einkommensteuer geschieht, zu besteuern, liegt aber für uns auf alle Fälle kein Grund vor, sondern es kann sich lediglich um die schärfere Belastung des durch seine bloße Existenz die Leistungsfähigkeit des Inhabers erhöhenden gewerblichen Vermögens handeln. An sich würde also zwar die in Baden gewählte Form der Steuer auch der Staatsregierung weniger bedenklich erscheinen. Indessen ist es doch überall nicht zweckmäßig, eine besondere Gewerbesteuer und daneben eine Kapitalrentensteuer einzuführen, also zwei Steuern mit besonderem Apparat, die nothwendig wegen ihrer verschiedenen Gestaltung zu ungleicher Belastung führen müßten, und bei denen insbesondere auch die Frage des Schuldenabzuges Schwierigkeit böte. Vielmehr glaubt die Staatsregierung, daß es der Absicht und Begründung des Antrags des Abgeordneten Meyer entsprechend, wie dem Wunsche des Landtags entgegenkommend, den Vorzug verdient, das bisher nicht von einer Sonderbelastung betroffene Vermögen durch eine einheitliche ausgleichende Steuer zu erfassen in derjenigen Form, die weiter unten dargelegt werden wird.

b. Daß, wenn eine Gewerbesteuer eingeführt würde,



eine Kapitalrentensteuer, d. i. eine Steuer von der Rente des zinstragenden Kapitals, als ergänzendes Glied des Steuersystems nicht zu entbehren wäre, wird nicht wohl in Abrede gestellt werden können. Zwar spricht das Prinzip der Besteuerung nach dem Interesse nicht in demselben Maße für die schärfere Belastung des Kapitals im engeren Sinne, wie für die Gewerbesteuer, wohl aber gilt dies von dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Es ist vielfach gegen die Kapitalrentensteuer eingewendet, sie bewirke leicht eine Erschwerung und Gefährdung des Kredits. Der Kapitalist werde entweder darnach trachten, die Steuer auf den Schuldner abzuwälzen, so daß dieselbe in Wirklichkeit vielfach den kreditbedürftigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden treffen würde, oder aber er werde solche Anlagen suchen, die sich der Heranziehung der Steuer leichter entziehen. Die Möglichkeit der Fortwälzung ist jedoch, weil sie von dem allgemeinen Gesetze von Angebot und Nachfrage abhängt, nur in sehr beschränktem Umfange als vorhanden anzuerkennen, und die Absicht der Steuerentziehung wird im Allgemeinen bei der Kapitalbelegung nur von geringem Einfluß sein.

Sodann wird auf die Gefahr einer theilweisen Auswanderung des Kapitals aufmerksam gemacht. Allein eine solche läge nur dann vor, wenn die Steuer übermäßig hoch bemessen würde, so, daß der mit der Auswanderung verbundene finanzielle Gewinn das Gewicht der auf das Beharren am Orte einwirkenden sonstigen Verhältnisse und Gründe wesentlich überwäge.

Dem allerdings möglichen und volkswirtschaftlich schädlichen Einflusse der Kapitalbesteuerung auf die Neigung, durch Ersparniß Kapital zu bilden, ließe sich durch die Freilassung kleiner Kapitalbeträge und mäßige Steuersätze vorbeugen.

Die Besorgniß, eine Kapitalrentensteuer könne den Kurs der einheimischen Staatspapiere drücken, hat wohl höchstens im Falle der Heranziehung auch der in's Ausland fließenden Zinsbeträge einige Bedeutung.

Es ist zwar richtig, daß die Steuer insofern die verschiedenen Kapitalanlagen ungleich trifft, als letztere bald mehr bald weniger leicht ihr entzogen werden können; dies trifft aber in ähnlicher Weise bei den meisten sonstigen Steuern auch zu.

Alle diese wie auch einige minder erhebliche sonstige Einwendungen können mithin die Kapitalrentensteuer an und für sich nicht gerade als eine ungeeignete Steuer erscheinen lassen. Sie muß indessen, ebenso wie die bei ihrer Einführung neben ihr nicht zu entbehrende besondere Gewerbesteuer, zurücktreten zu Gunsten einer beide Steuern ersetzenden und außerdem noch weiter ausgleichenden Steuerreform, die es möglich macht, das gesammte nicht schon von der Grund- und Gebäudesteuer getroffene Vermögen, bezw. das daraus entspringende fundirte Einkommen, einheitlich und gleichmäßig zu besteuern.

### C. Reformprojekt der Staatsregierung.

Kann dem Vorstehenden nach keiner der bisher zu Tage getretenen Reformvorschläge zur Verwirklichung ge-

eignet befunden werden, so ist doch die Staatsregierung bereit, dem Umstande, daß in weiteren Kreisen der Grundbesitzer die Grund- und Gebäudesteuer thatsächlich als eine unberechtigte Vorbelastung gegenüber den Besitzern mobilen Vermögens empfunden wird, und, — da diese Steuer doch immer aus dem jährlichen Ertrage des Grundbesitzes entnommen werden muß, — erklärlicher Weise als solche empfunden wird, und dem Verlangen des Landtags nach einer ausgleichenden Belastung solchen beweglichen Vermögens thunlichst Rechnung zu tragen.

Zu solchem Zwecke beabsichtigt sie, unter Aufrechterhaltung der Grund- und Gebäudesteuer, sowie der sonstigen Realsteuern, nämlich der Bergwerksabgabe im Fürstenthum Birkenfeld und der Gewerbesteuer im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck, neben denselben in allen drei Landestheilen eine Besteuerung alles desjenigen Vermögens einzuführen, welches von der Grund- und Gebäudesteuer und von der Bergwerksabgabe nicht getroffen wird.

Auch dasjenige mobile Vermögen von der neuen Steuer frei zu lassen, welches in den der Rekognitions-pflicht unterworfenen Betrieben der Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein und anderen Spirituosen angelegt ist, wird nicht in Aussicht genommen. Dadurch wird lediglich die bisherige Sonderbelastung der Inhaber dieser Betriebe aufrecht erhalten. Dieselben werden die neue Steuer wie die übrigen Steuerzahler zu tragen und außerdem, wie bisher, die Rekognition zu entrichten haben. Diese vorzugsweise Heranziehung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit Spirituosen zu den steuerlichen Lasten rechtfertigt sich zunächst durch die Konzeptionsertheilung, da diese ihnen in Folge der Einschränkung der Konkurrenz besondere Vortheile gewährt, sodann aber aus sozialpolitischen, wirtschaftlichen und ethischen Gründen, die eine Einschränkung des starken Andranges zu jenen Betrieben nothwendig und zu deren Erreichung auch das Mittel einer stärkeren Besteuerung zweckentsprechend und gerechtfertigt erscheinen lassen. Dies um so mehr, als gerade diese Rekognition in der Regel auf die Konsumenten abgewälzt werden dürfte. — Im Uebrigen wird es der Erwägung zu unterziehen sein, ob diese Wirtschaftsabgabe, die jetzt nur bis 180 M pro Jahr steigen kann, einer Revision zu unterwerfen, bezw. ob sie auch für das Fürstenthum Birkenfeld einzuführen sein wird.

Für die Ausführung der steuerlichen Ausgleichung zwischen Grundbesitzern und Nicht-Grundbesitzern können zwei verschiedene Wege in Betracht kommen: die verstärkte Erlassung des Ertrages des betreffenden Vermögens bei der Einkommensteuer („fundirte Einkommensteuer“), und die Einführung einer entsprechenden selbständigen Belastung des mobilen Vermögens (partielle Vermögenssteuer).

1. Von den beiden zur Erwägung stehenden Steuerarten scheint auf den ersten Blick die fundirte Einkommensteuer den Vorrang vor der Vermögenssteuer zu verdienen, da es sich bei ihr nur um die weitere Fortbildung einer bereits bestehenden Steuer handelt, die sich anscheinend mit den verhältnißmäßig geringsten Weiterungen bewirken



läßt. Beim Versuch ihrer Ausgestaltung im Einzelnen ergeben sich jedoch überwiegende technische Schwierigkeiten und innere Nachteile.

Ihre Durchführung ist zwar ziemlich einfach beim reinen Kapitalzinsen-Einkommen, dagegen bildet sie beim Einkommen aus landwirthschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen eine Aufgabe, die in befriedigender Weise nicht gelöst werden kann. Zur Erzielung dieses letzteren Einkommens wirken Kapital und Arbeit zusammen, und es handelt sich darum, den auf ersteres entfallenden Theil aus dem Gesamteinkommen auszusondern. Dies könnte man zu erreichen suchen einmal durch Einführung eines verschiedenen Steuerfußes in der Weise, daß das reine Kapitaleinkommen den höchsten, das Arbeitseinkommen den niedrigsten Steuerfuß trägt, und das gemischte Einkommen nach mittleren Sätzen veranlagt wird. Oder man könnte bei gleichbleibendem Steuerfuß das Arbeits- und das gemischte Einkommen unter Abzug gewisser Prozente zur Veranlagung bringen; oder aber, es könnte das bei dem gemischten Gesamteinkommen mitwirkende Anlage- und Betriebskapital ermittelt, kraft gesetzlicher Fiktion zu einem bestimmten Prozentsatz angesetzt und sodann mit einem entsprechenden Steuerzuschlag belegt werden. Endlich ließe sich daran denken, einen gewissen Prozentsatz des gemischten Einkommens als Arbeits- und den Rest als Kapitalertrag gelten zu lassen.

Alle diese Methoden sind aber höchst ungleich wirkend und willkürlich, denn nicht nur zwischen den verschiedenen Berufszweigen bestehen hinsichtlich der Antheile von Kapital und persönlicher Thätigkeit an der Erzeugung des Gesamteinkommens große Verschiedenheiten, sondern auch innerhalb jeder einzelnen Betriebsart ergeben sich starke Unterschiede je nach der Befähigung und Betriebsamkeit der Wirtschaftsleiter. Während z. B. bei einem vermögenden Banquier der größte Theil des geschäftlichen Einkommens auf das Vermögen zurück zu führen sein mag, wird dies bei einem Krämer viel weniger zutreffen, und bei einem Handwerker wird meistens der weitaus bedeutendste Theil des Ertrages auf die persönliche Thätigkeit entfallen. Der eine von zwei Gewerbetreibenden derselben Gattung mit gleichem gewerblichen Vermögen erzielt bedeutenden Gewinn, während der andere wenig oder nichts verdient. Eine besondere Erschwerung des Problems würde bei uns noch daraus entstehen, daß von dem landwirthschaftlichen und gewerblichen Anlage- und Betriebsvermögen nur derjenige Theil erfaßt werden dürfte, welcher der Grund- und Gebäudesteuer bezw. der Bergwerksabgabe nicht unterliegt, und daß mithin der besondere Antheil dieses Theils des Vermögens am Einkommen ermittelt werden müßte.

Ebenso wenig aber, wie sich eine auch nur einigermaßen befriedigende allgemeine Regel über das Verhältniß des fundirten zum unfundirten Theil des gemischten Einkommens aufstellen läßt, kann dies Verhältniß individuell für die einzelnen Steuerpflichtigen ermittelt werden. Es wäre dies eine Aufgabe für die Veranlagungsbehörden, der dieselben in keiner Weise gewachsen sind. Sie würden bei Lösung derselben zu den größten Verkehrtheiten gelangen und nothwendig in weitem Umfange Anstoß und Aergerniß erregen.

Aber auch abgesehen von der Schwierigkeit der Durch-

führung weist die fundirte Einkommensteuer erhebliche Mängel auf.

Beim reinen Kapitalvermögen belastet sie vielfach die kleinen Vermögen stärker als die großen, da die Inhaber der ersteren häufig auf eine möglichst hohe, wenn auch unsichere Rente Bedacht nehmen, während die Besitzer großen Kapitals eher mit einer niedrigeren, aber sichereren Verzinsung sich begnügen.

Von noch erheblicherer Bedeutung ist der Umstand, daß das Ziel der allgemeinen Ausgleichungsbelastung des ganzen nicht bereits von einer Vorbelastung betroffenen Vermögens durch sie nicht voll erreicht werden kann. Da die Einkommensteuer nicht das Vermögen selbst, sondern den Ertrag desselben zum Maafstab nimmt, so sind innerhalb ihres Rahmens die zwar ertragfähigen, aber zur Zeit ertraglosen Vermögensstücke (zeitweilig keinen Ertrag liefernde Werthpapiere und Rhedereiantheile u. s. w.), sowie die lediglich der Annehmlichkeit und dem Luxus dienenden Gegenstände (Kunst- und Gemäldefammlungen, Geschmeide, goldenes und silbernes Geräth, Münzsammlungen, besonders luxuriöses Mobiliar u. s. w.) überall nicht zu erfassen, obwohl dieselben unter Umständen einen erheblichen, die Leistungsfähigkeit ihrer Inhaber wesentlich steigenden Werth besitzen und meistens im Besitze besonders steuerkräftiger Personen sich befinden. Die Freilassung der bloß zur Zeit ertraglosen beweglichen Vermögensstücke erscheint um so unangebrachter, als die Belastung der Immobilien durch die Grund- und Gebäudesteuer ebenfalls nur von der Ertragfähigkeit abhängig ist.

Nicht minder schwer fällt sodann der Uebelstand in's Gewicht, daß die mit der Vorbelastung des fundirten Einkommens verbundenen komplizirten Schätzungsarbeiten eine unerträgliche Erschwerung der ganzen Einkommensteuer-Veranlagung bewirken würden, und endlich, daß eine fundirte Einkommensteuer — mehr noch als die Einkommensteuer im Allgemeinen — stark schwankende Erträgnisse liefert, da die Vermögenseinkünfte von dem periodischen Auf- und Niedergang des wirthschaftlichen Lebens in erheblichem Umfange abhängig sind.

2. Alle diese Schattenseiten der fundirten Einkommensteuer zeigen sich bei der besonderen Besteuerung des mobilen Vermögens entweder überall nicht oder doch nicht in demselben Maaße.

Die mit der Aussonderung des fundirten Einkommens aus dem gesammten Einkommen verbundenen Schwierigkeiten kommen bei ihr nicht in Betracht. An die Stelle der auf vielfach ungenügenden Grundlagen beruhenden Schätzung des Vermögensertrages tritt die sehr viel einfachere Ermittlung des Vermögenswerthes. Dadurch, daß beim Kapitalvermögen im engeren Sinne die Steuer nicht nach dem jeweiligen Zins, sondern nach dem Kapital selbst bemessen wird, trägt man dem Gesichtspunkte Rechnung, daß nicht jeder Kapitalzins voll fundirtes, dauernd gesichertes Einkommen bedeutet, vielmehr im höheren Zins regelmäßig auch eine Risiko-Prämie enthalten ist. Die Vermögenssteuer ermöglicht die Heranziehung auch des zeitweilig ertraglosen, sowie des reinen Genuß-Vermögens. Sie wird zwar von der dauernden Ungunst der wirthschaftlichen Verhältnisse ebenfalls beeinflusst, ist aber unabhängiger von vorüber-



gehenden Depressionen und bildet deshalb eine festere und gleichmäßigere Einnahmequelle für den Staat. Ein größerer Steuerapparat ist für sie nicht erforderlich, da sie sich mit der Einkommensteuer-Veranlagung verbinden läßt, und zwar ohne daß diese dadurch auch annähernd nur in dem Umfange belastet wird, wie es bei der fundirten Einkommensteuer der Fall wäre. Letzteres trifft um so mehr zu, als die Veranlagung der Vermögenssteuer, wie weiter unten gezeigt werden wird, nur alle drei Jahre zu erfolgen braucht, während die Festsetzung der fundirten Einkommensteuer jährlich wiederholt werden mußte.

Dem gegen die Vermögenssteuer erhobenen Bedenken, daß sie einen konfiskatorischen Charakter an sich trage, kann kein Gewicht beigelegt werden. Eine Steuer wirkt nur dann konfiskatorisch, wenn sie in einer Höhe auferlegt wird, daß sie den Grundstock des Vermögens schmälert. Eine mäßige Vermögenssteuer wird aber regelmäßig aus dem Einkommen bezahlt. Sie unterscheidet sich in dieser Hinsicht in Nichts von der Einkommensteuer. Nur der Maßstab der Besteuerung ist bei ihr ein anderer.

Auch der mehrfach gegen die Vermögenssteuer erhobene Einwand, daß sie leicht zu hochrentirender unsolider Anlage des Vermögens treiben werde, hat bei einem nicht übermäßig hohen Steuerfusse keine erhebliche Bedeutung.

Wenn endlich der Vermögenssteuer die Nothwendigkeit eines tiefen Eindringens in die Verhältnisse der Steuerpflichtigen zum Vorwurfe gemacht wird, so trifft dies Bedenken mindestens ebenso sehr bei der fundirten Einkommensteuer zu.

Hiernach erscheint die Vermögenssteuer als diejenige Steuerform, innerhalb deren die beabsichtigte steuerliche Ausgleichung bei uns sich am zweckmäßigsten zur Ausführung bringen läßt.

3. Die Ausgestaltung der Steuer wird sich, vorbehaltlich der nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Abweichungen im Einzelnen, an diejenige der preussischen Ergänzungsteuer anschließen können. Dabei kommen hauptsächlich folgende Punkte in Betracht:

a. Die preussische Ergänzungsteuer trifft nur die physischen Personen. Wollte man lediglich die logische Konsequenz maßgebend sein lassen, so müßte man, nachdem gewisse Kategorien nichtphysischer Personen für einkommensteuerepflichtig erklärt sind, dieselben auch der Vermögenssteuer unterwerfen. Aus praktischen Gründen dürfte es sich jedoch empfehlen, sie auch bei uns steuerfrei zu lassen. Insbesondere liegt es nicht im wirtschaftlichen Interesse des Landes, die mit selbständiger Persönlichkeit ausgestatteten Erwerbsgesellschaften, nachdem sie erst vor wenigen Jahren der dagegen sich aufwerfenden grundsätzlichen Bedenken ungeachtet selbständig zur allgemeinen Einkommensteuer herangezogen und die Mitglieder derselben somit materiell einer gewissen Doppelbesteuerung unterworfen sind, hinsichtlich der Vermögenssteuer bei uns ungünstiger zu stellen, als in dem benachbarten Staatsgebiet.

b. Zum steuerbaren Vermögen wird, entsprechend dem von uns angestrebten Zwecke, das von der Grund- und Gebäudesteuer, sowie von der Bergwerksabgabe getroffene Vermögen nicht zu zählen sein. Es bleibt dann steuerbar:

**Anlagen.** XXVI. Landtag.

das dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, des Handels und der Schifffahrt oder eines sonstigen Gewerbebetriebes oder Erwerbszweiges dienende Anlage- und Betriebskapital (in Geld oder anderen beweglichen körperlichen Sachen),

das sonstige Kapitalvermögen, Nießbrauchs- oder andere selbstständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben,

die Gebäude nebst Zubehör im Fürstenthum Lübeck. Außerdem hält es die Staatsregierung für angezeigt, Möbel, Hausrath und andere bewegliche körperliche Sachen, die nicht als Zubehör eines Grundstückes oder als Bestandtheil eines Anlage- und Betriebskapitals anzusehen sind,

für steuerbar zu erklären, während diese Gegenstände in Preußen der Besteuerung nicht unterliegen. Die preussische Gesetzgebung ist davon ausgegangen, daß ein gewisses Maß von Mobilienbesitz zu den unentbehrlichen Bedürfnissen jedes Haushalts gehöre, ohne die Leistungsfähigkeit zu steigern, daß die Bestimmung der Werthgrenze für eine nothwendige oder doch allgemein übliche Ausstattung des Haushalts, sowie die Entscheidung, ob im Einzelfalle das vorhandene Mobilien die gesetzliche Grenze überschreitet, zu schwierig sei, daß die Feststellung und Schätzung der beweglichen Habe das Veranlagungs-Verfahren unverhältnißmäßig erschwere, und daß zum Zwecke dieser Feststellung ein allzu peinliches Eindringen in alle privaten Verhältnisse erforderlich werde. Wenngleich diese Erwägungen gewiß Beachtung verdienen, so kommt doch andererseits in Betracht, daß bei Freilassung der fraglichen Objekte vielfach Vermögenstheile von großem Werthe ohne innere Berechtigung der Steuer entzogen werden, daß dadurch gerade die wohlhabenderen und reichen Klassen mehr begünstigt werden, als die minder besitzenden, die sich einen Luxusbesitz nicht erlauben dürfen, somit aber sozialpolitische Rücksichten für die Besteuerung auch dieser Gebrauchsvermögenstheile sprechen, und daß die erhobenen Bedenken ihre wesentliche Bedeutung verlieren, wenn man, wie es in Preußen geschehen und in beschränktem Umfange auch von der Staatsregierung beabsichtigt ist, die Besteuerung auf die kleineren, wesentlich in hausgeräthlichen Sachen bestehenden Vermögen überhaupt nicht erstreckt.

(Anmerkung 8.)

Anm. 8. Schon nach der alten Armenordnung des Herzogthums vom 1. August 1786 mußte zu den Armenlasten Beitrag geleistet werden nach dem Vermögen und nach dem Einkommen. Die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 enthält in Anlage II die Allgemeinen Grundsätze für die Umlegung der Armenbeiträge, und schreiben diese vor,

daß nicht etwa ein f. g. Existenzminimum beitragsfrei gelassen werden dürfe,

daß das Vermögen nach seinem durchschnittlichen Ertrage einem höheren Steuerfusse unterliegen soll, als das Einkommen,

daß das Vermögen, desgleichen das Einkommen nach gleichem Prozentsatze besteuert werden soll unter Ausschluß einer Progressivsteuer,

daß zum Vermögen namentlich gerechnet werden sollen

- liegende Gründe,
- Kapitalien, Forderungen, Geldvorräthe und Werthpapiere,
- Schiffe, Maschinen und dergl.,
- Grundrenten, Erbpachten und ähnliche auf Erben übergehende ständige Einnahmen nach ihrem Kapitalwerthe,



e. Bei der preussischen Ergänzungssteuer sind vom Aktivvermögen alle Kapitalschulden mit Ausnahme der Haushaltungsschulden in Abzug zu bringen.

Da nun bei uns der Grundbesitz und das in Bergwerksbetrieben angelegte Kapital beim Aktivvermögen nicht mit in Rechnung gezogen werden soll, so erfordert die Konsequenz, daß andererseits auch ein entsprechender Theil der Schulden außer Ansatz bleibt. Und zwar wäre es prinzipiell richtig, diejenigen Schulden für nicht abzugsfähig zu erklären, welche mit jenen der Steuer nicht unterliegenden Aktivbeständen in einem wirthschaftlichen Zusammenhange stehen. Allein die Scheidung der Schulden nach diesem Gesichtspunkte bietet, wie weiter oben bereits gezeigt ist, unüberwindliche Schwierigkeiten. Es wird daher nichts erübrigen, als eine Theilung der Schulden vorzunehmen nach dem Werthe der steuerpflichtigen und der steuerfreien Vermögensmassen, und nur den Abzug des auf erstere entfallenden Schuldenbestandes zu gestatten. Das auf diese Weise gewonnene Ergebniß wird für die Zwecke der Regulirung der Steuer für hinreichend befriedigend erachtet werden können.

d. Die Besteuerungsgrenze wird bei uns erheblich niedriger, als in Preußen bestimmt werden müssen. Dort werden nicht zur Steuer herangezogen:

diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwertb von 6000 *M* nicht übersteigt;

diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 *M* nicht übersteigt, insofern der Gesamtwertb ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 *M* beträgt;

weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 *M* und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 *M* nicht übersteigt.

Es wird auch bei uns anzuerkennen sein, daß nicht, wie in dem oben angezogenen Finanzausschuß-Berichte als Voraussetzung hingestellt worden, jedes noch so kleine Vermögen einen geeigneten Gegenstand für die Vermögenssteuer bildet, daß, wenn die Grundsteuer auch die kleinsten Stücke trifft, daraus doch nicht folgt, daß nun auch die Vermögenssteuer die kleinsten Vermögen treffen müßte, denn die Grundsteuer ist eine reine nur das Objekt treffende Realsteuer, die Vermögenssteuer aber eine persönliche die Einkommensteuer ergänzende Steuer, die sich nach den Besitzverhältnissen des einzelnen Besitzers und somit nach dessen wirthschaftlicher Leistungsfähigkeit zu richten hat; daß, wenn man keinen Betrag von Vermögen freilassen wollte, die untersten Klassen, die doch weiter als jetzt nicht

e. „bewegliche Güter (Möventien und Mobilien)“.

NB. Hier ist von einer Freilassung des Hausgeräths u. keinerlei Rede.

Zum Einkommen werden gerechnet unter anderem „Renten auf Zeit“, „Austünfte aus Miethbrauch“ u. dgl.

E. Gesetzband 14, S. 1045.

belastet werden dürfen, überlastet werden würden, zumal da diejenigen Einkommensteuerpflichtigen der untersten Stufen, welche Vermögen besitzen, schon bei der Einkommensteuer-Veranlagung regelmäßig (insbesondere wenn nach Gesamtverhältnissen veranlagt wird) schärfer (zu höheren Steuerstufen) veranlagt zu werden pflegen, als die bloß vom Erwerbe lebenden, sodaß das Fundirtsein eines Theils ihres Einkommens grade bei diesen Klassen schon eine gewisse Wirkung übt; und daß die Veranlagung des Minimalbesitzes eine mit dem zu erwartenden Ertrage nicht im Verhältniß stehende Erschwerung der Verwaltung zur Folge haben würde, während man durch Auscheidung der großen Zahl derer, deren Vermögen den steuerpflichtigen Betrag nicht erreicht, die Last der Veranlagung wesentlich erleichtert. Wollten wir aber den Beginn der Steuerpflicht eben so hoch hinausrücken, wie in Preußen, so würden wir in der Wirklichkeit sehr viel weiter gehen als dort, und würden nur verhältnißmäßig wenige Personen von der Steuer betroffen werden, und der Ertrag derselben würde nur gering ausfallen in Anbetracht, daß im Herzogthum Oldenburg ca. 75 %, im Fürstenthum Lüneburg ca. 80 % und im Fürstenthum Birkenfeld ca. 70 % der sämmtlichen Steuerpflichtigen mit weniger als 900 *M* zur Einkommensteuer veranlagt sind, daß unter diesen eine äußerst kleine Anzahl ein von der Grund- und Gebäudesteuer bezw. der Bergwerksabgabe nicht betroffenes reines Vermögen von mehr als 20 000 *M* besitzen wird, und daß unter den Personen mit über 900 *M* Einkommen sehr viele nicht über 6000 *M* steuerbares Vermögen haben. In Preußen liegt die Sache wesentlich anders, weil hier einestheils die großen Vermögen verhältnißmäßig zahlreicher vertreten sind, und namentlich weil die Ergänzungssteuer auch das Immobilienvermögen bezw. das dem Bergwerksbetriebe dienende Kapital mit befaßt, was bei uns grundsätzlich nicht mit in Rechnung gezogen werden soll.

Da nach den Verhältnissen unseres Landes auch schon ein kleinerer Besitz beweglichen Vermögens eine merkliche Steigerung der Leistungsfähigkeit anzeigt, so liegt obendrein kein innerer Grund vor, in der Gewährung der Steuerfreiheit allzu weit zu gehen.

Es wird unter diesen Umständen angezeigt sein, die als Merkmale der Besteuerungsgrenze in Preußen dienenden Ziffern überall etwa auf die Hälfte herab zu setzen und dem entsprechend im Großen und Ganzen freizulassen

alle nicht höher als zu 450 *M* Jahreseinkommen zur Einkommensteuer Veranlagten, sofern sie nicht wenigstens 10 000 *M* steuerbares mobiles Vermögen besitzen, und

alle diejenigen höher als zu 450 *M* Jahreseinkommen zur Einkommensteuer Veranlagten, welche nicht wenigstens 3000 *M* steuerbares wirkliches Vermögen besitzen.

e. Die preussischen Steuersätze betragen  $\frac{1}{2}$  % des steuerbaren Vermögens an der unteren Grenze einer jeden Stufe. Eine progressive oder degressive Gestaltung der Steuerstufen hielt man nicht für angezeigt, weil, wie es in der Begründung zum § 18 des Entwurfs des Ergänzungssteuergesetzes heißt, „die Sätze ohnehin mäßig sind, abgesehen hiervon aber kleine Vermögensbeträge nicht immer



niedrigem Einkommen entsprechen.“ Die Staatsregierung neigt sich jedoch der Ansicht zu, daß bei der Vermögenssteuer in gleicher Weise wie bei der Einkommensteuer eine mäßige Progression wohl am Platze ist, da durch ein großes Vermögen unter allen Umständen die steuerliche und wirthschaftliche Leistungsfähigkeit nicht nur absolut, sondern auch verhältnißmäßig mehr gesteigert wird, als durch ein kleines. Es wird daher eine Steuerkala, beginnend etwa mit  $\frac{1}{5}$  ‰ und steigend bis zu 1 ‰ sich empfehlen, wodurch das Einkommen aus dem Vermögen, bei Annahme einer Rentirung mit 4 ‰, eine Belastung von  $\frac{1}{2}$  ‰ bis zu  $2\frac{1}{2}$  ‰ erfährt.

f. Die Veranlagung erfolgt in Preußen zwar zuerst für 1 Jahr, sodann bis April 1899 auf Grund königlicher Verordnung, später aber je für eine Periode von 3 Jahren gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die für letztere gebildeten Veranlagungskommissionen.

Diese Beordnung des Veranlagungsverfahrens mit dreijährigen Perioden erscheint auch für unsere Verhältnisse als durchaus zweckmäßig.

Durch die organische Verbindung der Veranlagung mit derjenigen der Einkommensteuer wird eine Ersparniß an Arbeitskräften und Kosten erzielt und die wünschenswerthe Uebereinstimmung in der Festsetzung der Veranlagungsgrundlagen gewährleistet.

Da in dem Bestande des Vermögens der einzelnen Steuerpflichtigen Schwankungen und Aenderungen in geringerem Maße vorkommen, als bei dem Einkommen, so liegt kein zwingender Grund vor, ersteres so wie letzteres jährlich zu veranlagern, vielmehr wird eine Steuerfestsetzung für je 3 Jahre genügen. Zur Vermeidung unbilliger Härten gegen die Steuerpflichtigen und zur Wahrung des fiskalischen Interesses wird jedoch innerhalb der durch §§ 38 und 39 des preussischen Ergänzungssteuergesetzes gezogenen Grenzen (bei Vermehrung des Vermögens in Folge von Erbfällen, Vermögensübertragungen, Schenkungen, Verheirathung, bezw. Verminderung des Vermögens um mehr als den vierten Theil in Folge Wegfalls eines Vermögenstheils) innerhalb der Veranlagungsperiode eine Aenderung der festgesetzten Steuer zuzulassen sein.

g. Eine Pflicht zur eigenen Angabe des steuerpflichtigen Vermögens existirt in Preußen für die Ergänzungssteuer nicht. Der Entwurf hatte sie zwar aufgenommen, aber bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhaus wurde sie beseitigt und nur eine freiwillige Deklaration ist bestehen geblieben. — Der Staatsregierung würde für die Mobilien-Vermögenssteuer der Deklarationszwang zwar erwünscht erscheinen, da die Angabe des Vermögens als etwas Thatsächliches im Allgemeinen nicht zu schwierig ist, und sie auch ein richtigeres Ergebnis liefern dürfte als eine Werthschätzung Seitens der Veranlagungsorgane, wie denn auch in Preußen zum Theil deshalb der erstjährige Ertrag der Ergänzungssteuer statt der veranschlagten 35 Millionen Mark nur ca.  $29\frac{1}{2}$  Millionen erbracht haben soll, weil das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital Mangels Deklarationspflicht verhältnißmäßig niedrig geschätzt sei. Da indeß gegen den Deklarationszwang auch erhebliche Bedenken der Belästigung der Pflichtigen und der Kredit-schädigung sich geltend machen lassen und bei uns vor

6 Jahren erst die Erweiterung des Zwangs auf Anderes als Kapitalvermögen und Zinsen als unangebracht erkannt ist, so wird auch bei uns wenigstens einstweilen von solchem Zwange abgesehen werden dürfen, zumal für das der Öffentlichkeit vorzugsweise sich entziehende zinsbare Geldvermögen auch bei uns bereits der Angabezwang besteht, nicht zu bedeutende Mißgriffe der Schätzungsorgane bei der Schätzung des sonstigen mobilen Vermögens aber wegen der geringen Höhe der Steuer nicht zu unerträglichen Steuerverfehrtheiten führen, und bei einer sich empfehlenden großen Spannweite der Steuerstufen auch nicht allzu häufig vorkommen dürften. Eine freiwillige Vermögensangabe kann selbstverständlich nur erwünscht sein.

D. Was den finanziellen Ertrag einer nach den vorstehenden Gesichtspunkten beordneten Mobilienvermögenssteuer betrifft, so wird sich derselbe Mangels bestimmter thatsächlicher Grundlagen mit einiger Zuverlässigkeit kaum zum Voraus veranschlagen lassen. Ein ohngefährer Anschlag hat als Jahresertrag ergeben: für das Herzogthum ca. 110 000 M., für das Fürstenthum Lübeck ca. 15 000 M., für das Fürstenthum Birkenfeld ca. 11 750 M.

E. Eine nach den vorstehenden Gesichtspunkten geordnete Steuer hat nicht und soll nicht haben die Bedeutung einer Vermehrung der bestehenden staatlichen Steuererträge. Sie zielt vielmehr nur darauf hin, dem auch von dem Finanzausschusse des letzten ordentlichen Landtags empfohlenen für den Fall der Unzulässigkeit der Ueberweisung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden von dem Abgeordneten Meyer gestellten Antrage entsprechend „durch eine der Vorbelastung des Realbesitzes analoge Prägravation des zinstragend angelegten Kapitals der nicht auf Realbesitz beruhenden Rente und des in Handel, Gewerbe und Schifffahrt angelegten Vermögens“ soweit thunlich eine Ausgleichung in der staatlichen Belastung herbeizuführen. Wenn dann weiter der Antrag Meyer den Ertrag dieser neuen Steuer nur dem Grundbesitz durch entsprechende Ermäßigung der Grund- und Gebäudesteuer zu Gute kommen lassen will, so ist das, auch ganz abgesehen von den im Vorstehenden gegen eine Herabsetzung der Grund- und Gebäudesteuer überhaupt sprechenden durchschlagenden Gründen, schon deshalb völlig unthunlich, weil der Antrag wie der Plan der Staatsregierung nicht eine allgemeine Vermögenssteuer, sondern nur eine Steuer von dem mobilen Vermögen beabsichtigt, zu welcher der immobile Besitz überall nichts beitragen soll. Wird durch die neue Steuer der mobile Besitz dem immobilien Besitze gleich belastet, so ergiebt sich als Selbstfolge, daß der Ertrag auch nur beiden Besitzarten gleichmäßig zu Gute kommen darf. Das aber erreicht man am einfachsten und zutreffendsten dann, wenn man die, sämtliche Steuerpflichtigen, sowohl die Grundbesitzer als die übrigen, treffende allgemeine Einkommensteuer entsprechend ermäßigt. Andernfalls würden die Inhaber des mobilen Vermögens nun ihrerseits den Grundbesitzern gegenüber prägravirt, und würde dies für den — freilich zur Zeit schwerlich in Aussicht zu nehmenden — Fall, daß die Mobilien-Vermögenssteuer einmal, z. B. nach Zuzug einer Reihe von Millionären, genau so viel wie die Grund- und Gebäudesteuer erbrächte, sogar eine gänzliche Steuerbefreiung des Grundbesitzes



durch eine Besteuerung des mobilen Besitzes zur Folge haben. Daß in obiger Weise auch die Grundbesitzer nachbargleich entlastet werden, liegt auf der Hand, wird ihnen ja doch ein Theil ihrer Einkommensteuer durch eine Steuer abgenommen, zu der sie als Grundbesitzer nichts beizutragen brauchen. Werden sie freilich wegen ihres Beschlages und Kapitals ebenfalls nachbargleich der neuen Steuer unterliegen, so erleiden sie das doch offensichtlich nicht als Grundbesitzer, sondern eben als Besitzer mobilen Vermögens, und stehen sie in dieser Hinsicht allen übrigen Steuerpflichtigen gleich. (Anmerkung 9.) Wo aber die auf das mobile Vermögen abzurechnenden Schulden der Grundbesitzer kein die Anfangsgrenze der neuen Steuer erreichendes reines Mobilienvermögen übrig lassen, haben sie zu ihrer Erleichterung in der Einkommensteuer selbst gar nichts beizutragen. Die neue Steuer wird mithin für die Grundbesitzer einen nicht unerheblichen Ausgleich bilden gegenüber der

Anmerkung 9. Zur Beleuchtung der Bedeutung der gerade den Landwirthen aus der geplanten Steuer erwachsenden Erleichterung braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß allein in den drei Städten I. Klasse des Herzogthums das zinsbare Kapitalvermögen der Einkommensteuerpflichtigen nach den Rollen für 1896/97 sich auf mehr als 90 1/2 Millionen Mark beläuft, denen nur reichlich 34 1/2 Millionen Mark an Schulden gegenüberstehen, und daß, wenn man die übrigen städtischen Gemeinden hinzuzieht, das Kapitalvermögen sich auf mehr als 114,1 Millionen steigert, denen 44,4 Millionen Mark Schulden gegenüberstehen.

Oldenburg, 1896 September 26.

Staatsministerium.

Tan sen.

# Nebenanlage 1 zu Anlage 14.

Eine in Nachahmung der jetzigen Preussischen „Ergänzungssteuer“ (Gesetz vom 14. Juli 1893, Ges.-Sammlung Seite 134 flg.) im Herzogthum Oldenburg eingeführte Vermögenssteuer würde etwa folgende Bedeutung haben.

## I. Steuerpflicht.

Der Vermögenssteuer würden unterliegen:

1. die allgemein einkommensteuerpflichtigen physischen Personen;
2. ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle physischen Personen nach dem Werthe
  - a) ihres Oldenburgischen Grundbesitzes,
  - b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines stehenden Gewerbes im Herzogthum dienenden Anlage- und Betriebskapitals, d. h. der dem betreffenden Betriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben. (§§ 2, 6 des Preuß. Ges.)

## II. Steuerbares Vermögen.

Steuerbar wäre das gesammte bewegliche und unbe-

wegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. (§ 4 des Preuß. Ges.)

von ihnen beklagten bisherigen Sonderbelastung durch die Grund- und Gebäudesteuer. Die seither hervorgetretenen Reformbestrebungen zu Gunsten des Grundbesitzers werden durch sie zwar nicht im vollen von ihnen gewünschten Umfange befriedigt werden. Dafür enthält sie aber eine Lösung der Reformfrage, die auch Denjenigen einigermaßen annehmbar erscheinen kann, welche eine Entlastung des Grundbesitzes überall nicht für gerechtfertigt halten. Durch die Innehaltung einer mittleren Verhaltungslinie glaubt die Staatsregierung am besten der Erhaltung und Befestigung allseitiger Zufriedenheit auf dem Gebiete der direkten Staatssteuern zu dienen, einem Zwecke, dessen thunlichste Erreichung eine wesentliche Aufgabe jeder rationellen Steuerpolitik bilden muß.

Da nach dem Vorstehenden eine von den Wünschen des Landtags abweichende Steuerreform empfohlen wird, so hat die Staatsregierung geglaubt, noch von der Vorlegung eines ihrem Plane entsprechenden Gesetzentwurfes absehen und die Angelegenheit zunächst im Landtage zur weiteren Verhandlung verstellen zu sollen. Sie richtet demnach gemäß Artikel 142 des revidirten Staatsgrundgesetzes an den geehrten Landtag das Ersuchen, sich gutachtlich über den vorstehend dargelegten Plan der Einführung einer partiellen Vermögenssteuer äußern zu wollen.

Driver.

wegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. (§ 4 des Preuß. Ges.)

Für die Ausmessung des Betrages des vorhandenen steuerbaren Vermögens bietet das Werk des Geh. Reg.-Rath Dr. Kollmann: „Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwicklung während der letzten vierzig Jahre“ eine hinreichend sichere Grundlage, vergl. insbesondere S. 483 flg.)

## A. Werth und Grund des Bodens.

1. Das städtische Eigenthum an Grund und Boden einschließlich der Gebäude repräsentirt einen Werth von etwa	137 000 000 M
Davon entfallen:	
a. auf die Gebäude nach dem Brandfassentaxat für 1890	76 237 266 M
nebst 1/14 dieser Summe für die bei der Taxation außer Anlaß bleibenden Fundamente und Däfen	5 445 519 M
zusammen	81 682 785 M



b. auf die Grundflächen, berechnet nach den im Durchschnitt der Jahre 1875, 1880, 1885 und 1890 zum 118,93fachen des Reinertrages ermittelten Kaufpreisen für unbebaute städtische Grundstücke

a. bei behaustem Besitz (Reinertrag = 323 119 M) . . . . .	38 428 543 M
β. bei unbehaustem Besitz (Reinertrag = 144 136 M) . . . . .	17 142 094 M
zusammen . . . . .	55 570 637 M

2. Das ländliche Eigenthum an Grund und Boden einschließlich der Gebäude repräsentirt einen Werth von ca. 504 000 000 M

Davon entfallen:

a. auf das behauzte Besitzthum einschl. Gebäude, berechnet nach den im Durchschnitt der Jahre 1875, 1880, 1885 und 1890 zum 46,71fachen des Steuerkapitals ermittelten Kaufpreisen  $9\,292\,975 \times 46,71 = \dots\dots\dots 434\,074\,862\,M$

b. auf das unbehaute Besitzthum berechnet nach dem gleichen Durchschnitt zum 61,25fachen des Steuerkapitals  $= 1\,136\,564 \times 61,25 \dots\dots\dots 69\,614\,545\,M$

3. Der Werth des gesammten Grundeigenthums beläuft sich danach auf rund 641 Millionen Mark. Hiervon ist abzurechnen der Werth des der Vermögenssteuer nicht zu unterwerfenden Grundbesitzes, also desjenigen der Krone, des Staats, der Korporationen, der Kommunen und der Erwerbsgesellschaften. Wie hoch dieser zu veranschlagen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht ohne Weiteres sagen. Da indessen nach Kollmann, S. 127, der Reinertrag beim Grundeigenthum der Krone, des Staats, der Kommunen und Korporationen zu demjenigen der Private sich verhält wie 1:7,6, und dabei zu den Privaten die Erwerbsgesellschaften mit gerechnet sind, so werden für die Vermögenssteuer nicht wohl mehr als  $\frac{1}{7}$  obiger 641 Millionen, also rund 550 Millionen in Ansatz gebracht werden können.

**B. Werth des Kapitalvermögens.**

Das verzinliche Kapitalvermögen beträgt nach den Einkommensteuerrollen von 1895/96 . . . . . 235 062 641 M

Davon gehen ab:  
die verzinlichen Schulden mit . . . . . 146 647 254 M  
bleiben . . . . . 88 415 387 M

Daneben kommt noch das dem Betriebe der Landwirthschaft oder eines Gewerbes innerhalb des Herzogthums dienende Betriebskapital in Betracht, welches mit dem landwirthschaftlichen, bezw. gewerblichen Einkommen implicite veranlagt wird und sich daher nicht sicher feststellen läßt.

Man wird wohl nicht zu hoch greifen, wenn man annimmt, daß dasselbe einen Betrag ausmacht, durch den das

obige reine Kapitalvermögen auf etwa 100 Millionen gesteigert wird.

**C. Werth des sonstigen beweglichen Vermögens.**

1. Der Werth des ganzen Oldenburgischen Viehstapels ist nach Kollmann, S. 494, zu 62 474 535 M ermittelt worden.

2. Möbel, Hausrath und andere derartige bewegliche Gegenstände gelten nicht als steuerbares Vermögen, insofern sie nicht als Zubehör eines Grundstücks oder als Bestandtheile eines Anlage- und Betriebskapitals anzusehen sind. (§ 4, III, des Preuß. Ges.) Es bleiben darnach in Betracht zu ziehen im Wesentlichen die landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebsgegenstände und zwar nur soweit, als sie sich im Eigenthum steuerpflichtiger physischer Personen befinden. Auf Grund dieser Erwägungen mag von dem nach Kollmann, S. 492 flg., an der Hand der Feuerversicherungen zu etwa 300 Millionen Mark ermittelten Werth der Mobilien hier der Betrag von 60 Millionen Mark in Rechnung gezogen werden.

3. Außerdem ist in Ansatz zu bringen der Werth der Schiffe, der nach Kollmann, S. 492, auf rund 16 Millionen Mark anzunehmen ist. Von dieser Summe ist indessen in Abzug zu bringen der Werth der im Besitze von Aktiengesellschaften befindlichen Schiffe mit circa 1 Million Mark. Es bleiben also steuerpflichtig 15 Millionen Mark.

**D.**

Unberücksichtigt dürfen bei der Berechnung die Nießbrauchs- und sonstigen auf fremdem Eigenthum haftenden Nutzungsrechte bleiben, weil der Werth derselben sich auf der Aktiv- und Passivseite ausgleicht.

Das gesammte für die Vermögenssteuer in Betracht kommende Vermögen würde sich hiernach stellen in runden Summen auf:

Grund und Gebäude . . . . .	550 Millionen Mark
Kapitalvermögen . . . . .	100 " "
Viehstapel . . . . .	62 " "
Mobilien . . . . .	60 " "
Schiffe . . . . .	15 " "
zusammen	787 Millionen Mark.

**III. Steuerertrag.**

Würde das ganze obige Vermögen ad 787 Millionen Mark mit dem preußischen Steuerfaze von ca.  $\frac{1}{2}\%$  belastet (vergl. § 18 des preußischen Gesetzes), so ergäbe sich ein Ertrag von 393 500 M.

Allein nach dem preußischen Gesetz (§ 17) werden zur Steuer nicht herangezogen:

1. Personen, deren steuerbares Vermögen 6000 M nicht übersteigt;

2. Personen, die mit nicht mehr als 900 M zur Einkommensteuer veranlagt sind, sofern ihr steuerbares Vermögen nicht mehr als 20 000 M beträgt.

3. Außerdem besteht nach § 17, Ziffer 3, eine Begünstigung für Wittwen, Waisen und Erwerbsunfähige, und es findet nach § 19 eine mildernde Berücksichtigung „besonderer Verhältnisse“ statt.

Nun werden Personen bis zu 900 M Einkommen höchst selten über 20 000 M Vermögen haben, sodaß diese Kategorie (ca.  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Einkommensteuerpflichtigen mit ca.  $\frac{1}{5}$  der ganzen Einkommensteuer) so gut wie steuer-

## Nebenanlage 2

Herzogthum

## Zusammen-

der Kapitalien, Schulden, Größen und Grundsteuer-Reinerträge des Grundbesitzes sowie der Miethschäftlichen Besitzungen beziehungsweise von der Pachteinnahme  
— Nach der Veranlagung der

A m t.	Zahl der Censiten, welche weder Kapitalien noch Schulden haben.	Censiten, welche nur Kapitalien besitzen.			Censiten, welche Kapitalien			
		Zahl.	Kapital. M	Zinsen. M	Zahl.	Größe des Grund- Besitzes. ha	Grund- steuer- Reinertrag. M	Gebäude- steuer- Miethwerth. M
Oldenburg . . . . .	861	366	5 370 229	202 504	245	rund 9 889	rund 144 240	24 047
Westerstede . . . . .	808	179	3 228 969	121 803	111	6 172	79 081	7 404
Barel . . . . .	233	133	2 852 612	105 616	124	8 490	223 100	26 932
Sever . . . . .	70	135	3 112 512	113 405	170	6 434	292 769	19 989
Butjadingen . . . . .	100	69	2 263 223	83 897	103	5 105	269 279	25 711
Brafe . . . . .	186	154	5 379 671	193 752	104	4 556	251 604	22 150
Elsfleth . . . . .	152	154	4 896 279	174 001	119	5 668	244 654	18 997
Delmenhorst . . . . .	477	403	4 254 148	159 863	176	5 633	99 912	20 249
Wildeshausen . . . . .	346	148	892 464	32 364	60	4 398	37 338	3 663
Bechta . . . . .	843	502	4 966 904	181 907	175	10 146	167 043	9 999
Cloppenburg . . . . .	1 160	445	4 092 611	144 824	57	3 414	42 210	4 145
Friesoythe . . . . .	544	127	1 391 542	54 303	27	3 418	14 059	1 170
<b>Stadt I. Klasse.</b>								
Oldenburg . . . . .	4	86	5 547 308	209 955	67	3 447	137 083	11 910
Barel . . . . .	—	54	3 355 353	127 187	15	705	34 819	5 543
Sever . . . . .	19	31	1 090 940	42 617	22	718	35 465	2 734
<b>Summa</b>	<b>5 803</b>	<b>2 986</b>	<b>52 694 765</b>	<b>1 947 998</b>	<b>1 575</b>	<b>78 200</b>	<b>2 072 662</b>	<b>204 643</b>



frei bliebe. Unter den Personen mit über 900 *M* Einkommen wird es aber ferner eine sehr große Anzahl geben, die nicht über 6000 *M* Vermögen besitzen (insbesondere auch Beamte).

Hiernach kann der Ertrag einer nach preußischem Muster eingeführten Vermögenssteuer für das Herzogthum mit einiger Sicherheit höchstens auf etwa **250 000 *M*** veranschlagt werden.

## zu Anlage 14.

Oldenburg.

### Stellung

werthe der Gebäude der ausschließlich oder doch überwiegend von der Bewirthschaftung ihrer landwirth- aus ländlichen Besitzungen lebenden 14110 Steuerpflichtigen.

Einkommensteuer pro 1894/95. —

und Schulden haben.				Genfiten, welche nur Schulden haben.					
Kapital.	Zinsen.	Schulden.	Zinsen.	Zahl.	Größe des Grundbesitzes.	Grundsteuer-Reinertrag.	Gebäudesteuer-Miethwerth.	Schulden.	Zinsen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		ha	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
2 262 154	85 472	2 664 345	98 925	600	9 676	117 121	29 047	3 549 080	140 111
928 447	40 188	1 953 332	72 636	372	6 220	72 033	11 364	1 931 609	74 786
2 678 058	98 936	3 702 739	135 991	345	4 439	113 953	12 352	3 717 548	140 214
2 490 792	95 099	4 663 380	169 162	259	7 685	366 728	26 585	7 926 668	295 632
1 113 989	55 390	4 607 231	171 076	170	4 884	250 279	21 000	6 397 787	240 794
1 841 171	64 183	3 506 179	127 632	135	3 984	209 772	18 582	4 126 536	152 750
2 377 345	88 223	3 726 630	131 212	219	6 161	208 253	18 033	4 643 150	169 994
1 196 137	45 935	1 828 296	66 932	466	6 783	117 771	22 079	2 739 240	103 003
360 614	13 016	350 828	12 386	180	8 458	72 820	7 763	1 188 112	45 145
1 961 592	78 332	1 708 765	62 988	407	13 486	211 368	16 245	3 745 556	135 281
324 708	11 892	569 055	20 334	244	7 876	84 814	8 031	1 600 463	59 330
188 468	7 775	107 940	4 187	259	8 423	35 750	3 865	741 230	29 840
1 824 530	69 870	1 764 882	65 241	45	1 621	63 696	7 652	1 140 330	44 642
177 846	6 971	295 410	10 993	15	287	15 541	3 524	488 287	18 054
433 223	16 794	543 984	19 710	30	941	42 768	2 929	746 979	27 878
20 159 074	778 076	31 992 996	1 169 405	3 746	90 931	1 982 671	209 051	44 682 575	1 677 454

# Nebenanlage 3

## Herzogthum

### Ver-

der Kapitalien nebst Zinsen gegen die Schulden nebst Zinsen der ausschließlich oder doch überwiegend ländlichen Besitzungen lebenden Steuerpflichtigen — nach

Amt bezw. Stadt I. Klasse.	Kapitalien.	Kapital-Zinsen.	Schulden.	Schuld-Zinsen.
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
<b>A m t</b>				
Oldenburg . . . . .	7 632 383	287 976	6 213 425	239 036
Westerstede . . . . .	4 257 416	161 991	3 884 941	147 422
Barel . . . . .	5 530 670	204 552	7 420 287	276 205
Sever . . . . .	5 603 304	208 504	12 590 048	464 794
Butjadingen . . . . .	3 377 212	139 287	11 005 018	411 870
Brake . . . . .	7 220 842	257 935	7 632 715	280 382
Elsfleth . . . . .	7 273 624	262 224	8 369 780	301 206
Delmenhorst . . . . .	5 450 285	205 798	4 567 536	169 935
Wilbeshausen . . . . .	1 253 078	45 380	1 538 940	57 531
Weyha . . . . .	6 928 496	260 239	5 454 321	198 269
Gloppenburg . . . . .	4 417 319	156 716	2 169 518	79 664
Friesoythe . . . . .	1 580 010	62 078	849 170	34 027
<b>Stadt I. Klasse.</b>				
Oldenburg . . . . .	7 371 838	279 825	2 905 212	109 883
Barel . . . . .	3 533 199	134 158	783 697	29 047
Sever . . . . .	1 524 163	59 411	1 290 963	47 588
<b>Zusammen</b>	<b>72 953 839</b>	<b>2 726 074</b>	<b>76 675 571</b>	<b>2 846 859</b>
			<b>72 953 839</b>	<b>2 726 074</b>
			<b>bleibt</b>	<b>120 785</b>
			<b>3 721 732</b>	

## zu Anlage 14.

Oldenburg.

## gleichung

von der Bewirthschaftung ihrer landwirthschaftlichen Besitzungen bezw. von der Pachteinnahme aus der Veranlagung der Einkommensteuer pro 1894/95.

Amt bezw. Stadt I. Klasse.	Mehr an Kapitalien nach Abzug der Schulden. M	Mehr an Kapitalzinsen nach Abzug der Schuldzinsen. M	Mehr an Schulden nach Abzug der Kapitalien. M	Mehr an Schuldzinsen nach Abzug der Kapitalzinsen. M
A m t				
Oldenburg . . . . .	1 418 958	48 940	—	—
Westerstede . . . . .	372 475	14 569	—	—
Barel . . . . .	—	—	1 889 617	71 653
Sever . . . . .	—	—	6 986 744	256 290
Butjadingen . . . . .	—	—	7 627 806	272 583
Brake . . . . .	—	—	411 873	22 447
Esfleth . . . . .	—	—	1 096 156	38 982
Delmenhorst . . . . .	882 749	35 863	—	—
Wildeshausen . . . . .	—	—	285 862	12 151
Behta . . . . .	1 474 175	61 970	—	—
Gloppenburg . . . . .	2 247 801	77 052	—	—
Friesoythe . . . . .	730 840	28 051	—	—
Stadt I. Klasse.				
Oldenburg . . . . .	4 466 626	169 942	—	—
Barel . . . . .	2 749 502	105 111	—	—
Sever . . . . .	233 200	11 823	—	—
Zusammen	14 576 326	553 321	18 298 058	674 106
			ab	14 576 326
			bleibt	120 785



## Nebenanlage 4

Fürstenthum

## Zusammen-

der Ermittlungen über die Kapitalien und Schulden der ausschließlich oder doch überwiegend von der  
lichen Besitzungen lebenden Steuerpflichtigen — nach

Gemeinde.	Zahl der nach den Steuerrollen von der Landwirthschaft bezw. Pacht-Einnahmen Lebenden.	Davon ohne Capitalvermögen oder Schulden.	Steuerpflichtige, welche nur Kapitalien besitzen.				
			Zahl.	Grundbesitz. ha	Grundsteuer-Reinertrag. M	Kapital. M	Zinsen. M
Landgemeinde Eutin, Malente, Neufkirchen und Bosau . . . . .	198	} 12	11	622	19 036	300 313	10 522
Süsel, Siblin und Gleschendorf . . . . .	159		7	323	11 023	94 764	3 442
Flecken Ahrensböck, Landgemeinde Ahrensböck, Gniffau, Curau und Oberwohlde . . . . .	159	11	9	371	13 877	146 548	5 389
Stockelsdorf und Renesfeld . . . . .	87	} 11	7	314	11 319	139 010	5 526
Redingsdorf, Ost-Ratekau und West-Ratekau . . . . .	139		8	426	14 008	128 435	4 362
Zusammen	742	34	42	2 056	69 263	809 070	29 241

Anmerkung. Stadtgemeinde Eutin und Flecken Schwartau sind nicht mit in Betracht gezogen.



## zu Anlage 14.

Lübeck.

## Stellung

Bewirthschaftung ihrer landwirthschaftlichen Besitzungen bezw. von den Pachteinnahmen aus ihren Ländern der Veranlagung der Einkommensteuer für 1894/95.

Steuerpflichtige, welche Kapitalien und Schulden haben.							Steuerpflichtige, welche nur Schulden haben.				
Zahl.	Grundbesitz. ha	Grundsteuer-Reinertrag. M	Kapital. M	Zinsen. M	Schulden. M	Zinsen. M	Zahl.	Grundbesitz. ha	Grundsteuer-Reinertrag. M	Schulden. M	Zinsen. M
	(rund)							(rund)			
90	6 163	198 268	1 136 471	41 532	3 770 692	136 500	94	5 082	168 010	4 217 093	158 587
73	3 595	122 132	809 436	29 465	2 124 697	79 419	70	3 144	100 073	2 437 275	88 487
72	3 315	129 236	1 046 862	35 766	2 400 384	90 040	67	3 605	141 812	3 487 765	131 146
34	1 363	48 987	171 775	6 871	839 290	32 138	41	1 500	51 039	1 140 461	45 006
75	3 690	116 456	584 835	22 540	2 245 951	82 572	50	2 371	75 403	1 665 201	67 907
344	18 126	615 079	3 749 379	136 174	11 381 014	420 669	322	15 702	536 337	12 947 795	491 133



## Nebenanlage 5

Fürstenthum

## Zusammen-

der Ermittlungen über die Kapitalien und Schulden der ausschließlich oder doch überwiegend von der ländlichen Besitzungen lebenden Steuerpflichtigen — nach

Bürgermeisterei.	Zahl der nach den Steuerrollen von der Landwirthschaft bezw. Pacht-Einnahme Lebenden.	D a v o n						
		ohne Kapitalvermögen oder Schulden.	mit Kapital-Vermögen.					Kapitalzinsen.
			Zahl.	Grundbesitz. ha	Grundsteuer-Reinertrag. M	Gebäudesteuer-Miethwerth. M	Betrag des Kapitalvermögens. M	
Birkenfeld . . . . .	625	479	138	1 437	38 128	16 516	2 295 875	98 269
Oberstein . . . . .	209	135	56	257	6 335	6 688	658 002	29 390
Herrstein . . . . .	680	435	234	1 149	31 674	19 783	1 276 456	61 592
Niederbrombach . . . . .	555	357	193	1 479	35 761	15 611	942 343	45 387
Nohfelden . . . . .	974	810	160	1 887	39 160	10 834	721 287	32 237
Zusammen	3 043	2 216	781	6 209	151 058	69 432	5 893 963	266 875



## zu Anlage 14.

Birkenfeld.

## Stellung

Bewirthschaftung ihrer landwirthschaftlichen Besitzungen, bezw. von den Pachteinnahmen aus ihren der Veranlagung der Einkommensteuer für 1895 —.

D a v o n													
mit Kapital-Vermögen und Schulden.								mit Schulden.					
Zahl.	Grundbesitz. ha	Grund- steuer- Rein- ertrag. M	Gebäude- steuer- Mieth- werth. M	Betrag des Kapital- ver- mögens. M	Kapital- Zinsen. M	Betrag der Schul- den. M	Schuld- zinsen. M	Zahl.	Grundbesitz. ha	Grund- steuer- Rein- ertrag. M	Gebäude- steuer- Mieth- werth. M	Betrag der Schul- den. M	Schuld- zinsen. M
	rund	rund	rund						rund	rund	rund		
4	47	894	822	59 243	2 902	11 957	517	22	116	2 830	2 485	71 687	3 452
								20	143	3 134	2 388	65 460	3 080
4	47	894	822	59 243	2 902	11 957	517	42	259	5 964	4 873	137 147	6 532

# Anlage 15.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der dem geehrten Landtage vorliegende Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg beruht auf der Voraussetzung, daß der Gesetz-Entwurf die Zustimmung des Landtags finden wird. Der Voranschlag wird in den §§ 109, 110, 115, 127, 128 und 131 von den Bestimmungen des Entwurfs berührt. Zur Begründung der hier eingestellten Beträge wird Folgendes bemerkt:

### 1. Zu den §§ 109, 110, 127 und 128.

Die Aufbesserung der Gehalte der Nebenlehrer hat auf die Ausgaben der Staatskasse zunächst insoweit Einfluß, als die Nebenlehrer zur Disposition der Oberschulkollegien stehen oder zu Vertretungen verwendet werden. Durch die in Aussicht genommenen höheren Gehalte dieser Nebenlehrer werden nach den aufgestellten Berechnungen, welche die Verwendungen der Landeskasse in den Jahren 1890 bis 1894 zur Grundlage haben, an jährlichen Mehr-Ausgaben entstehen:

im Bereich des evangelischen Oberschul-	
kollegiums . . . . .	2 180 M
im Bereich des katholischen Oberschul-	
kollegiums . . . . .	980 M
Diese Veranschlagung ist, um sicher zu gehen, etwas erhöht und sind daher im Voranschlage vorgesehen:	
für das evangelische Schulwesen:	
in § 109: zur Vertretung von Lehrern:	
jährlich . . . . .	4 000 M
in § 110: Gehalte von Nebenlehrern:	
jährlich . . . . .	1 200 M
für das katholische Schulwesen:	
in § 127: zur Vertretung von Lehrern:	
jährlich . . . . .	1 700 M
in § 128: Gehalte von Nebenlehrern:	
jährlich . . . . .	520 M

### 2. Zu den §§ 115 und 131.

Die im Gesetz-Entwurf (Artikel I zu Artikel 61) vorgenommene anderweitige Regelung der Staatsbeihilfen zu den persönlichen Schullasten in Verbindung mit der allgemeinen Erhöhung der Gehalte und der Alterszulagen der Haupt- und Nebenlehrer bewirkt eine erhebliche Steigerung des Bedarfes für Beihilfen im Vergleich zu dem bisherigen.

Oldenburg, 1896 September 28.

Staatsministerium.

Tanjen.

Unter der Position „Beihilfen für einzelne Schullehrer und Schulgemeinden“ beziehungsweise „für einzelne Schulgemeinden“ sind bisher regelmäßig die sämtlichen Mittel vorgesehen, welche nach dem betreffenden Regulativ für Beihilfen sowohl zu den persönlichen Schullasten als zur Baukosten erforderlich waren; außerdem befaßte diese Position bei dem evangelischen Schulwesen noch drei für einzelne Lehrergehälter ständig zu zahlende Beihilfen (für die Lehrer in Cloppenburg, Barel und Wangerooge) im Betrage von zusammen 863,02 M. Da der Gesetz-Entwurf vorschreibt, daß die Beihilfen zu den Kosten von Schulhausbauten innerhalb der im Voranschlage dieserhalb ausgeworfenen Position festzustellen sind, so sind die Beihilfen dieser Art getrennt von den Beihilfen zu den persönlichen Schullasten in den Voranschlag aufgenommen, und ebenso sind getrennt aufgeführt die erwähnten drei Zahlungen für Lehrergehälter.

Die Veranschlagung der Beihilfen zu den persönlichen Schullasten ist auf Grund eingehender Berechnungen geschehen, nachdem von den Schulvorständen der durchschnittliche jährliche Betrag der nothwendigen Schulausgaben in den Jahren 1891 bis 1894 ermittelt war. Diesem Schulbedarf sind hinzugerechnet diejenigen Mehr-Ausgaben, welche die einzelnen Schulachten haben würden, wenn ihren Lehrern die in dem Gesetz-Entwurf beabsichtigten höheren Gehalte zu zahlen wären und wenn für jede Alterszulage ihrer Lehrer die Schulkasse 25 M zu leisten hätte; aus dem so gefundenen erhöhten Schulbedarf, verglichen mit dem in der Schulacht erhobenen 12monatlichen Einkommensteuer-Betrage (ebenfalls nach dem Durchschnitt der Jahre 1891/94) ist die Höhe der zu Beihilfen erforderlichen Summen berechnet, und zwar:

für die evangelischen Schulachten auf	
jährlich . . . . .	83 800 M
für die katholischen Schulachten auf	
jährlich . . . . .	37 700 M.

Im Durchschnitt der Jahre 1890 bis 1894 haben die staatlichen Beihilfen zu den persönlichen Schullasten betragen:

für die evangelischen Schulachten jährlich .	31 524 M
für die katholischen Schulachten jährlich .	19 740 M.

so daß die im Voranschlage vorgesehenen Mittel eine Mehr-Ausgabe der Landeskasse darstellen:

für das evangelische Schulwesen von jährlich	
rund . . . . .	52 000 M
für das katholische Schulwesen von jährlich	
rund . . . . .	18 000 M
zusammen jährlich etwa . . . . .	70 000 M

Becker.

# Nebenanlage zu Anlage 15.

## Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes.

### Artikel 1.

Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg, und der zur Abänderung und Ergänzung desselben erlassenen Gesetze werden wie folgt abgeändert:

### Artikel 16, § 2.

An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

Bei der Berechnung dieser Beträge ist die den Hauptlehrern an Volksschulen begleichende Dienstwohnung mit Hausgarten zu 200 bis 400 *M* anzuschlagen.

An Stelle des fünften Absatzes tritt folgende Bestimmung:

Die Zahl der Durchgangsstellen ist so zu bestimmen, daß an einer Mittel- oder Bürgerschule höchstens eine von je vier für seminaristisch gebildete Lehrer bestimmten Stellen eine Durchgangsstelle sein soll. Ob hierbei Stellen, welche mit einer Lehrerin besetzt sind, zu den für seminaristisch gebildete Lehrer bestimmten Stellen zu rechnen sind, entscheidet das Oberschulkollegium.

### Der Artikel 24

und die vorangehende Ueberschrift erhalten folgende Fassung:

a. Von den Haupt- und Nebenlehrern an Volksschulen.

### Artikel 24.

Hauptlehrer ist der Lehrer einer ungetheilten Schule und der erste Lehrer einer Schule von mehr als einer Klasse, Nebenlehrer sind alle übrigen angestellten Lehrer.

### Artikel 25 und 26.

An die Stelle der Artikel 25 und 26 treten folgende Bestimmungen:

### Artikel 25.

§ 1. Es können Schulamtskandidaten bis zur halben Anzahl der durchschnittlich in jedem Schuljahre eintretenden Vakanz als Nebenlehrer zur Disposition des Oberschulkollegiums widerruflich angestellt werden.

§ 2. Für die angemessene Beschäftigung dieser Nebenlehrer, bis sie im Schuldienst Verwendung finden, sorgt das Oberschulkollegium.

§ 3. Solange die nach § 1 angestellten Nebenlehrer im Schuldienst keine Verwendung gefunden haben, erhalten sie aus der Staatskasse das Dienst Einkommen der übrigen widerruflich angestellten Nebenlehrer, mit Ausnahme der freien Wohnung (Artikel 37, § 1, Ziffer 3 und § 2). Das Oberschulkollegium kann anordnen, daß ihnen auch freie Wohnung zu gewähren ist. An Stelle derselben kann

ihnen eine Entschädigung aus der Staatskasse zugewilligt werden.

### Artikel 26.

Die Vertretung erkrankter oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Dienstes verhindert Lehrer wird nach Bestimmung des Oberschulkollegiums entweder durch andere Lehrer neben ihren sonstigen Berufsgeschäften oder durch ausschließlich mit der Vertretung beauftragte Lehrer besorgt. Was den ersteren etwa an Vergütung zugewilligt wird, sowie die den letzteren nach ihrer Stellung als Nebenlehrer begleichende Besoldung nebst Ortszulage bezahlt die Staatskasse. Den letzteren hat, soweit die freie Wohnung im Schulhause den Umständen nach dem Vertreter nicht gewährt werden kann, die Schulacht auf ihre Kosten eine Wohnung zu beschaffen oder eine angemessene Entschädigung dafür zu leisten. Den ausschließlich mit der Vertretung beauftragten Lehrern kann, wenn es den Umständen nach erforderlich erscheint, noch eine besondere Vergütung aus der Staatskasse zugewilligt werden.

Nähere Bestimmungen werden im reglementarischen Wege mit Genehmigung des Staatsministeriums von den Oberschulkollegien festgestellt.

### Artikel 28, 52 und 62.

Die Worte „die Hilfs- und Nebenlehrer“ im Artikel 28 werden durch die Worte „und die Nebenlehrer“ ersetzt. Im ersten Absätze des Artikels 52 fallen die Worte „unter einem Hilfslehrer oder einer Lehrerin“ fort, ebenso im Artikel 62, § 2, Nr. 5 das Wort „Hilfs-“.

### Artikel 32, 34, 35.

An die Stelle der Worte „provisorisch“ und „definitiv“ treten die Ausdrücke „widerruflich“ und „unwiderruflich“.

### Artikel 33.

An die Stelle des Artikels 33 treten die folgenden Bestimmungen:

### Artikel 33.

§ 1. Die unwiderrufliche Anstellung erfolgt nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit, wenn der Lehrer alsdann die zweite Prüfung bestanden hat und aus der bisherigen Dienstführung erhebliche Bedenken sich nicht ergeben.

§ 2. Die Zulassung zur zweiten Prüfung geschieht nach Ablauf von mindestens drei Jahren seit der Entlassung aus dem Seminar.

Wenn die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, so kann sie, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, einmal wiederholt werden. Eine fernere Wiederholung findet nicht statt.

Nach Ablauf von sechs Jahren nach der Anstellung im Schuldienste kann die Zulassung nicht mehr erfolgen. Aus besonderen Gründen kann das Oberschulkollegium diese Frist verlängern.



Wenn auch die wiederholte Prüfung ungenügend ausgefallen oder die im vorigen Absatz genannte Frist unbenutzt verstrichen ist, so ist der Lehrer aus dem Schuldienste zu entlassen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung werden vom Oberschulkollegium mit Genehmigung des Staatsministeriums erlassen.

§ 3. Ergeben sich nach Ablauf der fünfjährigen Dienstzeit aus der Dienstführung erhebliche Bedenken, so ist die unwiderrufliche Anstellung bis weiter, jedoch höchstens auf zwei Jahre, hinauszuschieben, nach deren Ablauf der Lehrer entweder unwiderruflich anzustellen oder zu entlassen ist.

§ 4. Schulamtscandidaten und Volksschullehrern, welche mit Genehmigung des Oberschulkollegiums eine Lehrerstelle an einer inländischen Privatschule verwalten, ist im Falle ihrer demnächstigen Anstellung im öffentlichen Dienste bezw. ihres Rücktritts in letzteren die in jener Stellung verbrachte Zeit als Dienstzeit anzurechnen.

Eine mit Genehmigung des Oberschulkollegiums im auswärtigen öffentlichen Schuldienste oder an einer auswärtigen Privatschule verbrachte Lehrthätigkeit kann aus besonderen Gründen vom Oberschulkollegium als Dienstzeit im Sinne des § 1 in Anrechnung gebracht werden.

§ 5. Schulamtscandidaten und Volksschullehrern, welche ihrer Militärpflicht durch Ableistung einer einjährigen Dienstzeit genügt haben, ist die Zeit ihres Militärdienstes als Dienstzeit anzurechnen.

Für dieselben verlängern sich die im § 2, Abs. 1 und 3 bestimmten Fristen für die Zulassung zur zweiten Prüfung um ein Jahr.

#### Artikel 37.

An die Stelle der beiden §§ 1 und 2, sowie der beiden ersten Absätze des § 3 und der Uebergangsbestimmung treten folgende Bestimmungen:

#### Artikel 37.

§ 1. Das Dienst Einkommen der Volksschullehrer beträgt mindestens:

1. für die Hauptlehrer jährlich 1000 *M.*,
2. für die unwiderruflich angestellten Nebenlehrer jährlich 800 *M.*,
3. für die widerruflich angestellten Nebenlehrer jährlich 650 *M.*

Nur in schwer belasteten Schulachten ist der Mindestbetrag des Dienst Einkommens für den Hauptlehrer auf 800 *M.* bis 900 *M.* jährlich herabzusetzen, jedoch vom evangelischen Oberschulkollegium in höchstens 30 Schulachten, vom katholischen Oberschulkollegium in höchstens 20 Schulachten. Bei der Entscheidung darüber, in welchen Schulachten im Einzelnen die Herabsetzung erfolgen soll, ist neben der Rücksichtnahme auf die Höhe der Belastung die Mitberücksichtigung anderer Gesichtspunkte nicht ausgeschlossen. Bei der Prüfung der Belastung kommt Artikel 61, § 2, Satz 2 (Neue Bestimmungen vom 10. Januar 1873) zur Anwendung. Aenderungen an den einmal vom Oberschulkollegium getroffenen Bestimmungen sollen regelmäßig nur dann eintreten, wenn sich eine dauernde Aenderung in der Leistungsfähigkeit der betreffenden Schulacht nachweisen läßt.

**Umlagen.** XXVI. Landtag.

Das zeitige Dienst Einkommen bereits im Dienst befindlicher Lehrer kann nicht herabgesetzt werden.

§ 2. In den Städten und in den zur Marsch zu rechnenden Schulachten, sowie nach Bestimmung des Oberschulkollegiums in den größeren Ortschaften und in den der Marsch und den Städten benachbarten Schulachten gehen für die Nebenlehrer 100 *M.* für die Hauptlehrer nach Bestimmung des Oberschulkollegiums 180 bis 300 *M.* hinzu (Ortszulage). Auch ist das Oberschulkollegium ermächtigt, bei allen Hauptlehrern und den im § 3 bezeichneten Nebenlehrer-Stellen, die außer freiem Garten nicht mit wenigstens so viel Land dotirt sind, daß dessen Reinertrag in den Katastern mit wenigstens 24 *M.* eingetragen ist, eine Erhöhung von 90 bis 120 *M.* eintreten zu lassen.

§ 3. An den Schulen mit drei und mehr Klassen soll bei ungerader Anzahl der Nebentlehrer-Stellen die kleinere Hälfte, bei gerader Anzahl die Hälfte ein Dienst Einkommen haben, welches nicht unter den für die Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Beträgen liegt. Innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen verfügt das Oberschulkollegium die nähere Festsetzung im Einzelnen. Das Oberschulkollegium bestimmt ferner, ob Stellen, welche mit einer Lehrerin besetzt sind, zu den Nebenlehrer-Stellen zu rechnen sind.

Soweit für diese Lehrer eine Dienstwohnung mit Hausgarten nicht beschafft ist, was von dem Ermessen des Schulachtsausschusses abhängt, tritt zu deren Gehalt eine WohnungsentSchädigung von 200 bis 400 *M.* jährlich nach Bestimmung des Oberschulkollegiums.

#### Artikel 41.

An die Stelle des Artikels 41 treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Nebenlehrer erhalten für ihre Person freie, möblirte Wohnung im Schulhause, wenn nicht die Schulacht mit Genehmigung des Oberschulkollegiums ihnen eine andere Wohnung anweist.

§ 2. Das Oberschulkollegium kann, soweit ein Bedürfniß vorliegt, nach Anhörung des Schulvorstandes bestimmen, daß der Hauptlehrer den im Schulhause wohnenden Nebenlehrern Kost, Wäsche, Feuerung, Licht und Aufwartung für eine Entschädigung von jährlich 400 *M.* zu leisten hat und die Nebenlehrer ihre Kost u. s. w. bei dem Hauptlehrer zu nehmen verpflichtet sind.

Die Entschädigung beträgt in denjenigen Schulachten, für welche eine Ortszulage gewährt wird (Artikel 37, § 2), jährlich 430 *M.*

#### Artikel 42

wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Die Lehrer, deren Leistungen und sonstige Dienstführung nach vorhergegangener Anhörung des Schulvorstandes dem Oberschulkollegium befriedigend erscheinen, sollen zuerst nach einer Dienstzeit von drei Jahren seit ihrer unwiderruflichen Anstellung und ferner in Fristen von fünf zu fünf Jahren im Ganzen sechs Alterszulagen von je 100 *M.* erhalten.

§ 2. Die Zulagen sind zum Betrage von 75 *M.* aus der Landeskasse, zum Betrage von 25 *M.* aus der Schulkasse zu bezahlen. Die Bewilligung des aus der Landes-



kasse zu zahlenden Betrages ist vom Oberschulkollegium beim Staatsministerium zu beantragen.

Nur in den Fällen ist die erste Alterszulage ganz aus der Schulkasse zu bezahlen, in welchen zur Deckung des Mindesteinkommens (Artikel 37) des Lehrers es der Aufbringung von Umlagen nicht bedarf.

#### Artikel 43

erhält folgende Fassung:

Dem Oberschulkollegium ist es überlassen, nach der Dertlichkeit und den in einer Schulacht bestehenden Verhältnissen einzelne Hauptlehrerstellen als Anfangsstellen zu bezeichnen, deren Inhaber das Diensteinkommen der Nebenlehrer beziehen.

#### Artikel 44

erhält folgende Fassung:

Reise- und Transportkosten werden nach einem vom Oberschulkollegium mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassenden Regulativ den Lehrern aus der Staatskasse vergütet.

#### Artikel 45a.

Im § 1 des Artikels 45a unter Ziffer 2 fallen die Worte „von mindestens drei Klassen“ weg.

An die Stelle der §§ 3 bis 5 treten folgende Bestimmungen:

§ 3. Die Verwendung der Lehrerinnen geschieht in den ersten fünf Jahren auf Grund eines Engagements. Die jährliche Vergütung während dieser Zeit soll regelmäßig 600 bis 700 *M* nach näherer Bestimmung des Oberschulkollegiums betragen.

§ 4. Hat sich eine Lehrerin in einer fünfjährigen Thätigkeit nach dem Urtheil des Oberschulkollegiums als brauchbar bewährt, und stehen sonstige Bedenken nicht entgegen, so soll sie auf ihren Antrag angestellt werden. Die Anstellung ist sofort eine unwiderrufliche.

§ 5. Das gesetzliche Dienstehinkommen einer angestellten Lehrerin beträgt 700 bis 850 *M* nach näherer Bestimmung des Oberschulkollegiums.

Es gehen hinzu Alterszulagen in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 42.

§ 5a. Neben dem in den §§ 3 und 5 bestimmten Dienstehinkommen erhält die Lehrerin freie, möblierte Wohnung oder an deren Stelle eine angemessene Wohnungsentfchädigung, deren Betrag vom Oberschulkollegium festgesetzt wird.

Die dem Artikel 45a hinzugefügte Uebergangsbestimmung fällt fort.

#### Artikel 46.

An die Stelle des § 3 treten folgende Bestimmungen:

§ 3. Diejenigen Mitglieder einer anderen Konfession, welche gemäß § 2 ihren Kindern häuslichen Unterricht gewähren oder zu einer Privatschule der dort gedachten Art verhältnismäßigen Beitrag leisten, sind von allen Schullasten befreit.

Die übrigen Mitglieder der anderen Konfession, welche einer besonderen Schulacht ihrer Konfession noch nicht angehören, haben alle Schullasten gleich den Schulachtsgenossen mit zu tragen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, ihre Kinder an dem Unterricht in der Volksschule, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, Theil nehmen zu lassen.

Wohnen sie in einem Bezirke, über welchen sich zwei Schulachten verschiedener Konfessionen erstrecken, so steht ihnen frei, ihre Kinder in die Schule der einen oder anderen Schulacht zu schicken, zu welcher sie alsdann beitragspflichtig sind. Machen Sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so bestimmt sich die Beitragspflicht nach der Vorschrift des Artikels 4b des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und der katholischen Schulachten.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen werden die Vorschriften des genannten Gesetzes vom 22. April 1858 nicht berührt.

#### Artikel 61.

An die Stelle des § 2 treten folgende Bestimmungen:

§ 2. Die den Schulgemeinden zu bewilligenden Beihilfen (§ 1) werden vom Staatsministerium auf Antrag des Schulvorstandes festgestellt, und zwar die Beihilfen zu den Kosten von Schulhausbauten stets nach den Umständen des einzelnen Falles innerhalb der im Voranschlage dieserhalb ausgeworfenen besonderen Position, die Beihilfen zu den übrigen Schullasten aber so, daß in einer Schulacht die für die nothwendigen Schulausgaben aufzubringenden persönlichen Schullasten die zwölfmonatliche Einkommensteuer nicht übersteigen. Welche Ausgaben zu den nothwendigen zu rechnen sind, entscheidet das Oberschulkollegium. Gehaltsbewilligungen für die Lehrer sind zu den nothwendigen Ausgaben nur dann zu rechnen, wenn sie gemäß Artikel 45, § 1 des Schulgesetzes (Zusatz nach dem Gesetze vom 29. Dezember 1887) vom Staatsministerium genehmigt sind.

Die Berechnung der Beihilfen für die persönlichen Schullasten geschieht in der Weise, daß Bruchtheile einer Mark für voll gerechnet werden. Beträge, welche eine halbmonatliche Einkommensteuer nicht erreichen, gelangen nicht zur Auszahlung.

#### Artikel 65.

Dem Artikel 65 wird folgender Absatz nachgefügt:

Wenn die Einkünfte des Küster- oder Organisten-Dienstes mit mindestens 50 *M* auf das Dienstehinkommen des Lehrers in Anschlag gebracht werden, so ist die Schulacht verpflichtet, jeder anderen in derselben Kirchengemeinde belegenen Schulacht denjenigen Theil des in Anschlag gebrachten Betrages alljährlich auszukehren, welcher dem Verhältniß der Einwohnerzahl der Schulacht zu der Einwohnerzahl der ganzen Kirchengemeinde entspricht. Erstreckt sich der Schulachtsbezirk auf mehrere Kirchengemeinden, so kommen jedesmal nur diejenigen Einwohner derselben in Betracht, welche in der betreffenden Kirchengemeinde wohnen. Der Berechnung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung zu Grunde zu legen.

#### Artikel II.

Die neuen Bestimmungen des Artikels 1 zu Art. 16, § 2, Abs. 2, 5 und 6, und zu Art. 37, § 3 finden auf die zeitigen Inhaber der von diesen Bestimmungen betroffenen Stellen nur Anwendung, wenn und soweit es vom Oberschulkollegium angeordnet wird.

#### Artikel III.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 25 des Schulgesetzes (in der Fassung des Gesetzes

gesetzl. IVXX. .nrgolul?

vom 14. Februar 1882 Ziff. 1) bestellten Hilfslehrer sind alsbald zu Nebenlehrern zu ernennen.

#### Artikel IV.

Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an erhöhen sich auch die früher bewilligten Alterszulagen auf den im Artikel I zu Artikel 42, § 1 bestimmten Betrag.

#### Artikel V.

Für diejenigen Lehrer, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits definitiv angestellt sind und eine Alterszulage noch nicht erhalten haben, beträgt die Frist für die erste Alterszulage vier Jahre.

#### Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1897 in Kraft. Mit diesem Tage tritt das Gesetz vom 31. März 1870, betreffend einen Zusatz zu Art. 33, § 2, Art. 42 und Art. 45 des Gesetzes vom 3. April 1855 *rc.*, außer Anwendung.

#### Artikel VII.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des

Gesetzes vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens, wie er sich aus den Aenderungen und Zusätzen ergibt, welche in dem gegenwärtigen Gesetze und in den Gesetzen vom 27. Juli 1868, Gesetzesammlung Band XX, S. 726, 26. Februar 1870, " " XXI, " 273, 10. Januar 1873, " " XXII, " 484, 26. Juni 1876, " " XXIV, " 285, 13. März 1879, " " XXV, " 142, 14. Februar 1882, " " XXVI, " 204, 21. Januar 1885, " " XXVII, " 146, 29. Dezember 1887, " " XXVII, " 574, 5. März 1888, " " XXVIII, " 104 festgestellt sind, durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen, dabei auch das Gesetz vom 22. April 1858, betr. einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten (Gesetzesammlung Band XVI, S. 94), mit der in Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 24. März 1891 (Gesetzesammlung Band XXIX, S. 455) vorgeschriebenen Aenderung an geeigneter Stelle zuzufügen, und die Thalerwährung in Reichswährung zu verändern.

## Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Aenderungen unserer schulgesetzlichen Vorschriften in mehreren Richtungen. Zunächst sind es die Verhältnisse der Nebenlehrer, welche einer umfassenden neuen Regelung unterzogen werden sollen; daneben erstrecken sich die vorgeschlagenen Bestimmungen auch auf die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und der Lehrerinnen und in einigen Punkten auf die Verhältnisse der Lehrer im Allgemeinen. Sodann enthält der Entwurf Aenderungsvorschläge hinsichtlich der Schullasten; eines- theils soll ein Ausgleich derselben und eine wirksame Erleichterung der stark belasteten Schulachten herbeigeführt, anderentheils die Befreiung der zu einer anderen Konfession Gehörenden von den Schulumlagen auf ein geringeres Maß, als gegenwärtig, herabgesetzt werden.

Den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes mögen folgende allgemeine Bemerkungen über

#### die Verhältnisse der Nebenlehrer

vorangeschickt werden. Sie werden berührt durch die im Entwurf zu den Artikeln 16, 24 bis 26, 33, 37 und 41, § 2 vorgesehenen Aenderungen, abgesehen davon, daß der Entwurf überall die Ausdrücke „provisorisch“ und „definitiv“ durch „widerruflich“ und „unwiderruflich“ ersetzen will, weil diese deutschen Ausdrücke bezeichnender und auch in anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes die üblichen sind.

Die genannten Bestimmungen des Entwurfes bezwecken in Betreff der Nebenlehrer: die Aufhebung des sogenannten Kostzwanges, in Verbindung damit eine andere Regelung der Gehalts- und sonstigen Dienstverhältnisse der Nebenlehrer, Aufhebung der Eintheilung der Nebenlehrer in

Nebenlehrer I. und Nebenlehrer II. Klasse, Gleichstellung der Hilfslehrer mit den Nebenlehrern, Vermehrung der Zahl der Nebenlehrerstellen, welche im Dienstestommen den Hauptlehrerstellen gleichgestellt sind.

1. Der Entwurf beseitigt die Vorschrift, daß die jüngeren Nebenlehrer die Kost u. s. w. bei dem Hauptlehrer zu nehmen haben, und kommt damit einem Wunsche entgegen, welcher aus dem Kreise der beteiligten Lehrer in neuerer Zeit immer mehr zu Tage getreten ist. Neben dieser Rücksicht erscheint die Aufhebung wegen der Verhältnisse der Nebenlehrer an den katholischen Schulen angezeigt, bei welchen fast ausschließlich Nebenlehrer I. Klasse angestellt sind und das Kostverhältniß daher thatsächlich nicht in Anwendung ist. Dasselbe hier zur Durchführung zu bringen, würde ebensowohl seine Schwierigkeiten und Bedenken haben, als eine Verschiedenheit zwischen den evangelischen und katholischen Lehrern auch fernerhin bestehen zu lassen, wenn eine neue Regelung der gesammten äußeren Verhältnisse der Nebenlehrer beabsichtigt wird. Daß ausnahmsweise der oberen Schulbehörde die Befugniß gegeben werden muß, den Kostzwang da, wo ein Bedürfniß vorliegt, anzuordnen, wird einer näheren Rechtfertigung nicht bedürfen; es werden besondere Fälle immer vorkommen können, in denen, sei es wegen örtlicher Verhältnisse, sei es aus persönlichen Gründen, es geboten ist, dem jungen Lehrer ein sicheres Unterkommen im Anschluß an die Häuslichkeit des Hauptlehrers zu verschaffen.

2. Die Eintheilung der Nebenlehrer in Nebenlehrer I. und II. Klasse ist durch das Gesetz vom 27. Juli 1868 geschaffen; es hat dabei die Absicht



zu Grunde gelegen, den älteren Nebenlehrern eine selbstständigere Stellung und die Gründung eines bescheidenen Hausstandes zu ermöglichen. Der letztere Zweck konnte indessen bei den damaligen Gehaltsverhältnissen nicht erreicht werden, und daher ist in dem Gesetze vom 14. Februar 1882 durch die dem Art. 37 des Schulgesetzes hinzugefügten Bestimmungen (§ 3) der andere Weg eingeschlagen, einer gewissen Anzahl der älteren Nebenlehrer das Dienst Einkommen der Hauptlehrer beizulegen. Damit hatte die Unterscheidung zwischen Nebenlehrer I. und II. Klasse ihre ursprüngliche Bedeutung verloren, und es ist bereits in der Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 29. Dezember 1887 (Verhandlungen des 23. Landtags, Anlage Seite 61) hervorgehoben, daß diese Klassifizierung eine genügende Rechtfertigung in den Gehaltsverhältnissen nicht finde und deren Aufhebung in Frage kommen könne; sie ist damals aufrecht erhalten und das Einkommen der Nebenlehrer I. Klasse erhöht worden, ohne daß indessen dadurch der Eintheilung eine neue Bedeutung gegeben wäre.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß bei einer allgemeinen Neuregelung der Verhältnisse der Nebenlehrer die Aufhebung der Unterscheidung geboten ist, welcher es vollends bei der Beseitigung des Kostzwanges an jeder sachlichen Unterlage fehlen würde.

3. Auch über die Dauer der widerruflichen Anstellung nimmt der Entwurf neue Vorschriften in Aussicht. Nach den bisherigen Bestimmungen erfolgt die definitive Anstellung (sofern sich nicht aus der bisherigen Dienstführung erhebliche Bedenken ergeben) auf Grund einer vorher bestandenen zweiten Prüfung, zu welcher Jeder nach dreijähriger Thätigkeit im Schuldienst zugelassen ist (Art. 33 des Schulgesetzes). Die Ablegung dieser zweiten Prüfung erfordert von der Zulassung an nothwendiger Weise einen gewissen Zeitraum, und so wird regelmäßig etwa nach  $3\frac{1}{2}$ - bis 4jähriger Dienstzeit die definitive Anstellung verliehen. Schon bisher ist diese Zeit von der Schulverwaltung als eine im Interesse der Disziplin recht kurze und zur Erprobung bei dem jugendlichen Alter der Lehrer bei ihrem Eintritt in den Schuldienst nicht immer genügend bezeichnet; zu einer mäßigen Ausdehnung der Probezeit liegt auch dadurch ein Anlaß vor, daß der Kostzwang und damit die Nöthigung für die jungen Lehrer wegfällt, einer häuslichen Gemeinschaft sich anzuschließen. Zu diesen Rücksichten kommt dann aber der folgende Grund mehr zwingender Art. Vom Jahre 1900 an wird die Militärdienstzeit der Lehrer und Schulamtskandidaten auf ein Jahr verlängert werden, und es wird beabsichtigt, einer Anregung des Herrn Reichskanzlers entsprechend, nach dem Vorgange Preußens und einer Reihe anderer Bundesstaaten schon für die Uebergangszeit bis 1900 den aus dem Seminar nach bestandener Prüfung ausscheidenden Lehramtsbewerbern freizustellen, ein Jahr bei den Fahnen zu dienen. Dieses Ausbildungsjahr soll in Preußen bei der späteren Festsetzung der staatlichen Dienstalterszulagen gleich einem im Schuldienst zugebrachten Jahre voll angerechnet werden. Der Entwurf geht davon aus, daß diese Anrechnung auch für unsere Lehrer herbeigeführt werden muß; noch weitergehend nimmt er an, daß es in der

Billigkeit liegt, jede Schädigung in der Berufslaufbahn durch den Militärdienst zu verhüten. Deshalb soll denjenigen Lehrern und Schulamtskandidaten, welche ein Jahr gedient haben, diese Zeit zum Vollen auf die Dauer der widerruflichen Anstellung angerechnet werden, sodaß sie weder in Betreff des Zeitpunkts der unwiderruflichen Anstellung und der damit verbundenen Erhöhung des Gehalts, noch in Betreff der Alterszulagen hinter denjenigen Lehrern zurückstehen, welche einen Militärdienst nicht geleistet haben. Die Anrechnung führt gleichfalls darauf, die Dauer der widerruflichen Anstellung auf 5 Jahre zu bemessen (Art. 33, § 1 des Entwurfs); nach Abzug des Militärdienstjahres bleiben 4 Jahre Schuldienst, und diese entsprechen der bisherigen Dauer, sind auch für die Ablegung der Prüfung nach Vollendung des vorgeschriebenen 3jährigen Zeitraums nach Abgang vom Seminar nothwendig.

4. Das Gehalt der Nebenlehrer (einschließlich der bisherigen „Hülfslehrer“ zur Disposition des Oberschulkollegiums — vergl. nachstehend unter Ziffer 6 —) ist im Entwurfe für die Zeit der widerruflichen Anstellung auf 650 *M* und nach der unwiderruflichen Anstellung auf 800 *M* festgesetzt. Damit wird dem Bedürfnis, den jüngeren Lehrern eine mäßige Aufbesserung zu gewähren, genügend Rechnung getragen sein. Die Ortszulage für die Nebenlehrer ist von 150 *M* auf 100 *M* herabgesetzt. Wiederholt ist bereits bei früheren Verhandlungen über die Lehrergehälter betont, daß die bestehenden Vorschriften den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber den Unterschied der Gehaltsätze für die Marck und die Geest reichlich hoch angenommen haben, und die jetzt nothwendige neue Regelung bietet eine passende Gelegenheit, diesen Unterschied für die Nebenlehrer unbeschadet der ihnen zugeordneten allgemeinen Aufbesserung etwas auszugleichen.

5. Durch Vermehrung der Zahl der Nebenlehrerstellen mit Hauptlehrergehalt soll das Verhältnis zwischen diesen Stellen und den übrigen Nebenlehrerstellen, welches der Gefahr einer Veränderung zu Ungunsten der ersteren ausgesetzt ist, gesichert und thunlichst in dem bisherigen Stande erhalten werden. Das Bedürfnis dazu ergibt sich namentlich für den Bereich des evangelischen Schulwesens. Bereits das Gesetz vom 14. Febr. 1882 beruhte auf der Erwägung, daß die Zahl der Schulen und der Hauptlehrer im Wesentlichen dieselbe bleibe, die Zahl der Klassen aber und damit die der Nebenlehrer sich erheblich vermehre, und durch solche fortschreitende Veränderung des Verhältnisses zwischen der Zahl der Haupt- und Nebenlehrer das Aufrücken der Nebenlehrer in Stellen, welche auskömmliche Mittel zur Gründung eigener Häuslichkeit bieten, immer mehr und über Gebühr verzögert werde. Das genannte Gesetz hat, damit diesem Mißstande vorgebeugt werde, in den 4- und 5klassigen Schulen je eine, in den 6- und 7klassigen je zwei, in den 8klassigen je drei Nebenlehrerstellen in Bezug auf das Einkommen zu Hauptlehrerstellen gemacht, und hat damit die Wirkung erzielt, daß im Ganzen das Verhältnis ausgiebig besoldeter Stellen zu den Nebenlehrerstellen auf dem früheren Bestande sich erhalten hat. Aber die Bewegung, welche zur Bildung neuer Schulstellen führt, ist, wie sich nicht verkennen läßt, noch keineswegs abgeschlossen.

Die sich bildenden neuen Stellen gestalten sich in ganz überwiegender Anzahl als Nebenklassen, und werden nur zu geringem Theil von den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Februar 1882 berührt. Es muß daher vorausgesehen werden, daß sich das bisherige Verhältniß im weiteren Verlaufe wieder zu Ungunsten der Stellen mit Hauptlehrer-Gehalt verschieben wird; die Erfahrung der letzten Jahre bestätigt diese Befürchtung und beweist damit die Nothwendigkeit, einer Schädigung des Gesamtdienstes durch Vermehrung der Nebenlehrer-Stellen mit Hauptlehrer-Gehalt vorzubeugen. Im Entwurf soll dieses in der Weise zur Ausführung kommen, daß schon bei dreiklassigen Schulen eine solche Stelle geschaffen, und deren Zahl bei den mehrklassigen Schulen auf die Hälfte der Nebenlehrerstellen erhöht wird, jedoch bei Nebenlehrerstellen in ungerader Anzahl auf die kleinere Hälfte.

Daß in derselben Richtung bei den Mittel- und Bürgerschulen vorgegangen werden muß, versteht sich von selbst; die im Entwurf vorgesehene Aenderung wird weiter unten unter den einzelnen Erläuterungen zu begründen sein (vergl. zu Art. 16 gemeinsam mit Art. 37 § 3).

6. Im Entwurfe sind ferner die Hilfslehrer ganz beseitigt. Schon jetzt giebt es, abgesehen von einzelnen Fällen im Bereiche des katholischen Oberschulkollegiums, in denen Schulamtstandidaten mit Vertretungen vorübergehend beauftragt werden, keine Hilfslehrer mehr außer denjenigen, welche (nach Art. 25 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1882) zur Disposition des Oberschulkollegiums für vakant werdende Stellen bestellt werden. Für diese wenigen Hilfslehrer einen besonderen Gehaltsatz beizubehalten, liegt kein genügender Grund vor, umsoweniger, als an solche Hilfslehrer bei ihrer Verwendung in vakanten Stellen theilweise höhere Anforderungen gestellt werden, als an die sogleich zur Anstellung gelangenden Nebenlehrer, und deshalb beim Abgang vom Seminar die tüchtigeren Kräfte dazu ausersehen werden. Der Entwurf stellt deshalb die hier fraglichen angehenden Lehrer den Nebenlehrern völlig gleich, nicht nur im Dienst Einkommen, sondern auch in allen anderen Beziehungen des Dienstverhältnisses.

Nur redaktionelle Bedeutung hat die Entfernung des Ausdrucks „Assistenzlehrer“, nachdem das Institut der Assistenzlehrer bereits längere Zeit aufgehoben ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird Folgendes bemerkt:

### Zu Artikel 1.

#### Zu Artikel 16 § 2:

Geändert sind der 2. und 5. Absatz dieses Paragraphen.

Die Aenderung im 2. Absätze betrifft den Betrag, welcher den Lehrern an den Mittel- und Bürgerschulen an Stelle der den Volksschullehrern zustehenden freien Dienstwohnung nebst Hausgarten angerechnet werden soll, und welcher bisher (durch das Gesetz vom 21. Januar 1885) auf 120 bis 300 *M* gesetzt war. Die Erfahrung hat gezeigt, daß an den größeren Orten, welche hier allein in Frage kommen, eine genügende Familienwohnung für solchen Preis nicht zu erhalten ist, und ist den Mietpreisen dieser

Orte entsprechend der Betrag von 200 bis 400 *M* an die Stelle des bisherigen gesetzt.

Zum 5. Absatz wird die Begründung des sachlichen Zusammenhanges wegen mit der Begründung zu Artikel 37 § 3 vereinigt werden.

#### Zu Artikel 24:

Die Aenderungen ergeben sich von selbst aus dem oben zu Ziffer 2 und 6 Bemerkten.

#### Zu Artikel 25 und 26:

Die Gleichstellung der bisherigen Hilfslehrer zur Disposition des Oberschulkollegiums mit den Nebenlehrern ist im Allgemeinen bereits vorstehend (Ziffer 6) begründet. Nur in Betreff der freien Wohnung kann diese Gleichstellung nach der Natur der Verhältnisse nicht in allen Fällen eintreten. Denn der zur Disposition des Oberschulkollegiums stehende junge Lehrer, solange er eine Verwendung im Schuldienste noch nicht findet, wird häufig die Wartezeit in seinem Elternhause mit einer ihm zugewiesenen Beschäftigung zubringen, und dann wäre es weder nothwendig noch wünschenswerth, regelmäßig einen Anspruch auf freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung für solchen vorübergehenden Aufenthalt anzuerkennen. Die „Verwendung im Schuldienste“ befaßt verschieden geartete Stellungen; es gehören dahin nicht nur die Verwendung als „regulärer Nebenlehrer“ (wie sie im § 2 des Art. 25 in der bisherigen Fassung ausdrücklich hervorgehoben ist), d. h. die Anstellung in einer vakanten Nebenlehrerstelle, in welcher dann der Angestellte dauernd aus der Zahl der zur Disposition stehenden ausscheidet und von der Schulacht sein gesamtes Dienst Einkommen zu beziehen hat, sondern auch vorübergehende Aufträge, namentlich in Vertretungsfällen, welche der Entwurf im Art. 26 im Näheren regelt, und nach deren Erledigung der Nebenlehrer wieder in das Dispositionsverhältniß zurücktreten kann. Eine strenge Scheidung zwischen der dem Nebenlehrer vom Oberschulkollegium zugewiesenen „Beschäftigung“ und einer „Verwendung im Schuldienste“ läßt sich nicht immer machen. Es kommen Fälle vor, in denen Beides zusammentrifft, zum Beispiel, wenn für einen Lehrer wegen Kränklichkeit eine vorübergehende Hilfe dringend erwünscht ist und durch einen zur Disposition stehenden Nebenlehrer gewährt werden kann. Allgemein läßt sich nicht bestimmen, wann das Eine oder das Andere das Entscheidende ist; es muß dies der Beurtheilung des Oberschulkollegiums im Einzelfall überlassen bleiben. Aber es muß die Möglichkeit geboten werden, da, wo ein Bedürfniß vorliegt, dem Nebenlehrer, auch, wenn es sich vorwiegend um eine ihm zugewiesene Beschäftigung handelt, ausnahmsweise neben dem sonstigen Dienst Einkommen eine freie Wohnung anzuweisen, und, wenn nicht von der Schulacht eine vorhandene Wohnung zu gewähren ist, auch eine Wohnungsentschädigung aus der Staatskasse zu bewilligen. Die oben bereits dargelegte Absicht des Entwurfes, die Gleichstellung der bisherigen Hilfslehrer mit den Nebenlehrern für alle Dienstbeziehungen herbeizuführen, bedarf noch in einer Richtung der besonderen Klarstellung. Die Gleichstellung soll namentlich dahin führen, daß bei der Bestellung dieser (vorläufig vom Oberschulkollegium zur Disposition zu haltenden) Nebenlehrer sogleich deren Be-

eidigung erfolgen kann und von da ihre Dienstzeit zu laufen beginnt. Es bedarf gerade dieser Punkt dringend der Regelung, denn es ist bei der bisherigen Einrichtung als ein Mißstand empfunden, daß die Beeidigung nicht bei der Bestellung erfolgen konnte, und daher der Beginn der Dienstzeit gerade für diejenigen Schulamtskandidaten verschoben wurde, welche, wie bereits bemerkt, wegen ihrer Tüchtigkeit vor den übrigen zurückbehalten wurden. Der Entwurf hat davon abgesehen, diese besondere Folge, so wichtig sie für die Schulverwaltung ist, ausdrücklich auszusprechen; sie wird sich mit genügender Deutlichkeit aus der geänderten Wortfassung („können als Nebenlehrer angestellt werden“) ergeben.

Da der bisherige Artikel 26 mit der Beseitigung der Unterscheidung der Hilfslehrer und Nebenlehrer und von Nebenlehrer I. und II. Klasse wegfallen muß, sind die besonderen Bestimmungen über Vertretung erkrankter Lehrer, welche bisher den Inhalt des Artikels 25 § 3 gebildet haben, im Entwurf unter den Artikel 26 gestellt. Die Aenderungen, welche hierbei vorgenommen sind, werden durch die Aufhebung des Kostzwanges und des damit zusammenhängenden bisher von der Schulacht direkt an den Hauptlehrer zu leistenden Kostgeldzuschusses nothwendig. Es muß dabei die Frage entstehen, inwieweit neben der Staatskasse in Zukunft die Schulacht in Anspruch genommen werden soll. Der Entwurf sieht von einer Leistung der Schulacht und des vertretenden Lehrers ab und weist die Zahlung des ganzen Gehalts der Staatskasse zu. Das erscheint folgerichtig, nachdem schon bisher im Wesentlichen die Kosten der Vertretung vom Staate getragen werden, und ist für die Schulachten auch deshalb von Werth, weil ihre Rechnungsverhältnisse durch die im Voraus nicht zu berücksichtigenden Vertretungsfälle leicht Störungen erleiden. Nur die Kosten einer besonderen Wohnung für den Vertreter, falls es einer solchen bedarf, hat der Entwurf der Schulacht belassen, schon weil die örtlichen Schulorgane am besten in der Lage sind, die Wohnung zu beschaffen oder, wo eine Entschädigung an deren Stelle treten muß, zu beurtheilen, wie hoch die Entschädigung bemessen werden muß.

Der Artikel 26 des Entwurfes erweitert außerdem noch insofern die Vorschriften des bisherigen Artikels 25 § 3, als er sie nicht auf die Fälle der Vertretung erkrankter Lehrer beschränkt, sondern diesen Fällen alle diejenigen gleichstellt, in denen ein Lehrer aus anderen Gründen an der Ausübung seines Dienstes verhindert ist und seine Vertretung nothwendig wird. Es kommen hier in erster Linie die Einberufungen von Lehrern zu militärischen Uebungen in Betracht, und es wird einer näheren Begründung nicht bedürfen, daß es aus Gründen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit richtiger erscheint, die Vertretungskosten in allen Verhinderungsfällen der Staatskasse und nicht der Schulacht zuzuweisen. Die bisherige Vorschrift zu Artikel 25 § 4, welche lautet:

„Neben- und Hilfslehrern, welche als Verwalter einer vakanten Schulstelle Nebenlehrer- bzw. Hilfslehrergehalt aus der Vakanzkasse beziehen, hat die Schulacht dasjenige, was ihnen außerdem noch begleicht (Artikel 41) gegen die von ihnen einzu-

„zahlende Summe zu leisten, sofern nicht Hinterbliebenen des verstorbenen Lehrers, welche im zeitweiligen Genuß des Dienstehommens geblieben sind, diese Verpflichtung auferlegt werden kann.“

hat in den Entwurf keine Aufnahme gefunden, da sie in erster Linie auf die Berechtigung der Nebenlehrer sich erstreckt, gegen eine bestimmte Summe Kost u. s. w. zu erhalten, und in dieser Beziehung durch die Aufhebung des Kostzwanges gegenstandslos wird. An dem Rechte der eine vakante Stelle verwaltenden Nebenlehrer auf freie möblirte Wohnung, welches im Artikel 41 § 1 des Entwurfs allgemein ausgesprochen ist, hat der Entwurf selbstverständlich nichts ändern wollen; die Wohnung ist ihnen, wie das sonst ihnen in ihrer Eigenschaft als Nebenlehrer Zustehende, von der Schulacht zu leisten, soweit nicht etwa während der sogenannten Gnadenzeit die Staatskasse nach der besonderen Bestimmung des Artikels 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1894, betreffend Ansprüche der Hinterbliebenen von Volksschullehrern auf das Dienstehommen (Gesetzsammlung Band XXX, Seite 477), eintritt.

#### Zu Artikel 33:

Zu §§ 1 und 2: Die wichtigste Aenderung, die hier von dem Entwurf getroffen wird, daß die widerrufliche Anstellung auf 5 Jahre ausgedehnt wird, hat bereits oben (zu Ziffer 3) ihre Rechtfertigung erfahren.

Daneben weicht der Entwurf von dem bisherigen sachlich zunächst darin ab, daß im § 2 als Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Prüfung statt wie bisher „dreijährige Thätigkeit im Schuldienste“ eine Frist von 3 Jahren seit der Entlassung aus dem Seminar gesetzt ist. Diese Erleichterung der Zulassung erscheint wünschenswerth und zugleich unbedenklich, weil die Vorbereitung auf die zweite Prüfung sehr wohl auch ohne Thätigkeit im Schuldienste in wirksamer Weise geschehen kann.

Dabei muß indessen für diejenigen, welche ein Jahr im Militärdienste gestanden haben, diese Frist um ein Jahr verlängert werden, da für die Vorbereitung zur zweiten Prüfung das Militärjahr selbstredend außer Betracht bleiben muß. Dem entsprechend muß die im § 2 Absatz 3 als äußerste Grenze für die Zulassung zur Prüfung gesetzte Frist von sechs Jahren nach Anstellung im Schuldienste bei Denjenigen verlängert werden, welche ein Jahr ihrer Militärpflicht genügt haben. Diese Aenderung der Fristen ist im zweiten Absätze des § 5 ausgesprochen.

Zu § 4: Wenn der Entwurf für die Zulassung zur zweiten Prüfung nicht mehr, wie die bisherigen Vorschriften, eine bestimmte Zeit des Schuldienstes fordert, dagegen zur Voraussetzung der unwiderruflichen Anstellung (neben der Ablegung der zweiten Prüfung) eine fünfjährige Dienstzeit macht, als welche nur der inländische öffentliche Schuldienst gelten kann, so bedarf es dabei noch einer Regelung der Frage, unter welchen Bedingungen ausnahmsweise dem inländischen öffentlichen Schuldienste eine außerhalb desselben zugebrachte Lehrthätigkeit gleichzustellen ist. Schon jetzt muß als Dienstzeit angerechnet werden die mit Genehmigung des Oberschulkollegiums erfolgte Thätigkeit als Lehrer an einer inländischen Privatschule nach dem Gesetze vom 31. März 1870, welches lautet:



„Schulamtskandidaten bezw. Volksschullehrern, welche mit Genehmigung des Oberschulkollegiums eine Lehrerstelle an einer inländischen Privatschule verwalteten, ist im Falle ihrer demnächstigen Anstellung im öffentlichen Dienst bezw. ihres Rücktritts in letzteren die in jener Stellung verbrachte Zeit als Dienstzeit anzurechnen und zwar mit voller Wirkung sowohl hinsichtlich des Anspruchs auf definitive Anstellung und Verleihung von Alterszulagen, als bei der Ermittlung des Ruhegehalts im Falle der Pensionierung“.

Diese Vorschrift wird auch nach den im Entwurfe vorgesehenen Aenderungen unbedenklich aufrecht zu erhalten sein; daß sie an dieser Stelle in den Artikel 33 aufgenommen wird, empfiehlt sich im Interesse einer übersichtlichen Fassung. Die im Gesetz vom 31. März 1870 noch besonders hervorgehobenen Wirkungen der Anrechnung will auch der Entwurf in vollem Umfange aufrecht erhalten, nur scheint es nicht nothwendig, dies ausdrücklich auszusprechen; namentlich kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Anrechnung der Dienstzeit auch bei der Berechnung des Ruhegehalts oder Wartegeldes berücksichtigt werden muß. Außerdem hat nach Artikel 33 § 1 Absatz 3 des Schulgesetzes (in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1876 und 13. März 1879) das Oberschulkollegium die Befugniß, im Falle einer vorgängigen auswärtigen Dienstzeit eine entsprechend verfrühte Zulassung zur zweiten Prüfung zu bewilligen. Dem entsprechend hat der Entwurf im zweiten Absätze des § 4 eine auswärtige Lehrthätigkeit, indessen nicht beschränkt auf Stellungen im öffentlichen Dienst, falls die Genehmigung des Oberschulcollegiums dazu erteilt ist, zur Anrechnung für die unwiderrufliche Anstellung zugelassen.

Es muß diese Möglichkeit wünschenswerth erscheinen, weil sonst tüchtige Kräfte, die sich vor ihrer Anstellung im Auslande eine Stellung verschafft haben, nicht wieder heranzuziehen wären. Hat sich auch im Bereiche des evangelischen Schulwesens ein Bedürfnis dazu bisher noch nicht gezeigt, weil die Schulamtskandidaten bis jetzt noch stets alsbald Verwendung gefunden haben, so wird es doch rathsam sein, eine etwaige Aenderung dieses Verhältnisses nicht unbeachtet zu lassen. Im katholischen Schulwesen sind bereits jetzt mehrfach überzählige Kandidaten vorhanden, welche auf auswärtige Stellungen angewiesen sind. Die Anrechnung auf Grund des zweiten Absatzes wird stets eine ausnahmsweise Maßregel sein müssen; sie soll nur aus besonderen Gründen zugelassen werden. Voraussetzung derselben wird sein, daß die Betreffenden zum mindesten eine gewisse Zeit unter hiesiger geordneter Aufsicht im Schuldienste gearbeitet haben. Das Erforderniß der zweiten Prüfung für die unwiderrufliche Anstellung bleibt selbstverständlich auch in den hier fraglichen Fällen der Anrechnung (vorbehältlich der Dispensations-Befugniß nach Artikel 18 des Schulgesetzes) bestehen. Die Wirkung der Anrechnung soll sich nur auf die Erlangung der unwiderruflichen Anstellung, nicht auch auf die Berechnung des Ruhegehalts oder Wartegeldes erstrecken; inwieweit die auswärtige Thätigkeit für diese anzurechnen ist, entscheidet

sich aus den allgemeinen Vorschriften des Civilstaatsdienergesetzes.

Zu § 5, Absatz 1:

Die Gründe, welche zur Aufnahme dieser Vorschrift geführt haben, sind gleichfalls bereits oben in den allgemeinen Vorbemerkungen über die Verhältnisse der Nebenlehrer (zu Ziffer 3) dargelegt.

Die hier vorgeschriebene Anrechnung kommt auch bei der Berechnung des Ruhegehalts und Wartegeldes zur Anwendung nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 58 § 2 a des Civilstaatsdienergesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 2. Januar 1873), welche nach Artikel 45 § 1 des Schulgesetzes auch für die Volksschullehrer gelten.

Zu Absatz 2 wird auf das oben zu den §§ 1 und 2 Bemerkte Bezug genommen.

Zu Artikel 37:

§ 1 Absatz 1 enthält die neue Festsetzung der Gehalte, wie sie hinsichtlich der Nebenlehrer bereits oben begründet ist.

Bei der Aufbesserung, welche darnach die Nebenlehrer erfahren, und im Hinblick auf neuere Gehaltsbestimmungen in anderen deutschen Staaten scheint es angemessen, auch den Satz für das Mindesteinkommen der Hauptlehrer zu erhöhen, welcher nach dem Entwurfe künftig 1000 *M* betragen soll, sowie gleichzeitig (wie im Entwurfe zu Artikel 42 § 1 geschehen) den Betrag der Alterszulagen von 75 *M* auf 100 *M* hinaufzusetzen.

Im § 1 Absatz 2 ergibt sich die Aenderung des Mindestbetrages für die sogenannten Ausnahmestellen von selbst als eine Folge der neuen Gehaltsbemessung für die Nebenlehrer, da auch in diesen Ausnahmestellen das Gehalt des Hauptlehrers niemals niedriger sein darf, als das Gehalt eines unwiderruflich angestellten Nebenlehrers.

Im Uebrigen hat der Entwurf von einer Herabsetzung des Nebenlehrer-Gehaltes in diesen Ausnahmestellen absehen müssen in Folge davon, daß die Unterscheidung zwischen Nebenlehrern I. und II. Klasse aufgehoben und den Nebenlehrern die unwiderrufliche Anstellung mit dem festgesetzten Diensteinkommen allgemein nach einem bestimmten Zeitablauf zugesichert ist.

Zu § 2 enthält der Entwurf, außer der oben bereits erwähnten Herabsetzung der Ortszulage für Nebenlehrer, noch eine Aenderung des Ausdrucks bei der Bezeichnung der Stellen, welchen die Ortszulage zukommen soll, ohne jedoch eine sachliche Aenderung zu beabsichtigen.

Der bisherige Wortlaut: „sowie in den vom Oberschulkollegium zu bestimmenden größeren Ortschaften und in den der Marsch und den Städten benachbarten Schulachten“ kann leicht so gedeutet werden und ist vielfach so verstanden worden, als solle es zwar von der Bestimmung des Oberschulkollegiums abhängen, welche größeren Ortschaften zu der Ortszulage berechtigen, dagegen sollten die der Marsch und den Städten benachbarten Schulachten kraft gesetzlicher Vorschrift den Städten und der Marsch gleichgestellt sein. Das aber hat das Gesetz nicht vorschreiben wollen, sondern es sollte auch in der letzteren Beziehung der Bestimmung des Oberschulkollegiums überlassen bleiben, ob in einer der Marsch oder einer Stadt benach-



barten Schulacht die Ortszulage nach Lage der Verhältnisse zu gewähren sei. Nach der Entstehung des Gesetzes (Novelle zum Schulgesetz vom 10. Januar 1873) ist diese Absicht unzweifelhaft, und daher muß es sich empfehlen, den Sinn durch andere Wortfassung klarzustellen.

Zu § 3. Bereits in den vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen ist dargelegt, daß eine Vermehrung der mit Hauptlehrer-Einkommen verbundenen Nebenlehrerstellen notwendig ist. Sie ist im Entwurfe so vorgesehen, daß nicht erst bei 4-klassigen, sondern bereits bei 3-klassigen Schulen ein Nebenlehrer mit Hauptlehrer-Gehalt sein soll und dementsprechend bei den übrigen mehrklassigen Schulen die Zahl vergrößert wird. Eine Vergleichung der bisherigen Zahl dieser Stellen mit dem durch den Entwurf beabsichtigten Zustand giebt folgende Zusammenstellung:

Klassen	Zahl der Nebenlehrerstellen	Von den Nebenlehrerstellen beziehen Hauptlehrer-Gehalt	
		bisher	nach dem Entwurfe
3	2	0	1
4	3	1	1
5	4	1	2
6	5	2	2
7	6	2	3
8	7	3	3
9	8	3	4
10	9	3	4

Nach der völligen Durchführung dieser Vermehrung würde nach dem Stande der Schulen und Klassen im Jahre 1895 die Zahl der mit Hauptlehrer-Gehalt dotirten Nebenlehrerstellen erhöht werden im evangelischen Theile um etwa 30, im katholischen Theile um etwa 15.

Der letzte Satz im ersten Absätze des § 3 ist im Entwurfe neu hinzugefügt. Die Lehrerinnen kommen in den Volksschulen in verschiedener Weise zur Verwendung, und die Stellen, in denen sie wirken, sind nicht ohne Weiteres den Nebenlehrerstellen in allen Beziehungen gleichzustellen. Insbesondere kommt es in den katholischen Schulen vor, daß die oberen Klassen in Parallel-Klassen für Knaben und Mädchen getheilt sind, welche von Lehrern bezw. Lehrerinnen unterrichtet werden, während die gemischte Unterklasse von einem Lehrer unterrichtet wird. In solchen Fällen kann ein Zwang, dem Lehrer der Unterklasse Hauptlehrer-Gehalt zu geben, nicht angemessen erscheinen. Die Frage, inwieweit die mit Lehrerinnen besetzten Stellen hier den Nebenlehrerstellen zuzuzählen sind, kann daher nur für jeden einzelnen Fall vom Oberschulkollegium entschieden werden.

In engem Zusammenhange mit dem Vorstehenden steht die Aenderung zu Artikel 16 § 2 Absatz 5.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Mittel- und Bürgerschulen an der vorstehend für die Volksschulen besprochenen Maßregel einen entsprechenden Antheil nehmen müssen. Die bisherige Vorschrift Novelle zum Schulgesetz vom 21. Januar 1885) hat die Entscheidung darüber, welche Nebenlehrerstellen an diesen

Schulen „Durchgangsstellen“, d. h. solche sein sollen, deren Dienst Einkommen weniger sein darf als das der Hauptlehrer, dem Ermessen der oberen Schulbehörde zunächst überlassen und nur darin diesem Ermessen eine Grenze gesetzt, daß Durchgangsstellen höchstens die Hälfte, bei ungerader Zahl weniger als die Hälfte der seminaristisch gebildeten Lehrer inne haben sollen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Ermessen, welches hierbei dem Oberschulkollegium gegeben ist, aus naheliegenden Gründen nicht zur Anwendung gekommen und daß stets die im Gesetze für die Durchgangsstellen zugelassene höchste Zahl maßgebend gewesen ist. Aus diesem Grunde will der Entwurf zunächst das Ermessen der oberen Schulbehörde ganz beseitigen und sich auf Festsetzung der höchsten Zahl beschränken.

Daß diese Festsetzung nach der im Volksschuldienste eintretenden Vermehrung der Nebenlehrerstellen mit Hauptlehrergehalt eine andere als bisher sein muß, ist selbstverständlich. Und zwar muß hier die Vermehrung solcher Stellen (oder nach der Ausdrucksweise des Gesetzes die Verminderung der Durchgangsstellen) eine weitergehende sein. Bereits in den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 21. Januar 1885 (Verhandlungen des 22. Landtags, Anlage Seite 75) ist darauf hingewiesen, daß für die Bemessung der Zahl der Durchgangsstellen eine sichere äußere Grenzlinie sich in der Vergleichung mit dem Volksschuldienste biete, und daß es in der Natur der Sache liege, daß eine Mittel- oder Bürgerschule unter keinen Umständen verhältnismäßig mehr seminaristisch gebildete Lehrer in Durchgangsstellen beschäftige, als in der Volksschule zulässig sein würde, daß vielmehr das Verhältniß das umgekehrte sein müsse. In der Begründung heißt es weiter:

„Es können die Verhältnisse auch so liegen, daß an einer Bürgerschule nicht für eine einzige Durchgangsstelle Raum ist. Denn wenn manche Bürgerschulen ihre unterste Klasse statutenmäßig mit Kindern bilden, welche vorher 3 oder 4 Jahre die Volksschule besucht haben, so gleichen ihre sämtlichen Klassen den etwas voller entwickelten Oberklassen einer etwa achtklassigen Volksschule; ihre Lehrer insgesammt stehen also wesentlich in der Linie der 2., 3. oder 4. Lehrer vielklassiger Volksschulen, welche nach dem Gesetze vom 14. Februar 1882 auch im Bereich des Volksschuldienstes das Einkommen von Hauptlehrern genießen sollen.“

Dieser Gesichtspunkt, welcher auch jetzt noch als durchaus berechtigt und in den thatsächlichen Verhältnissen der Bürgerschulen begründet anerkannt werden muß, würde seine Verwirklichung erhalten dadurch, daß bei der Entscheidung über die Durchgangsstellen diejenigen Stellen mit in Rechnung gezogen würden, welche zwar an der betreffenden Bürgerschule nicht vertreten sind, welche aber erforderlich sein würden, wenn die Schule, ohne sich der Vorbildung ihrer Schüler durch die Volksschule zu bedienen, voll eingerichtet wäre. Nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 21. Januar 1885 war eine solche Berechnung bisher nicht möglich, wenn sie auch bei Erlaß des Gesetzes

beabsichtigt gewesen war. Umsomehr wird nun darauf Bedacht genommen werden müssen, die Zahl der Durchgangsstellen so zu setzen, daß die angeführte Parallele mit den Lehrerstellen an den mehrklassigen Volksschulen zur Geltung gebracht wird. Das soll im Entwurf durch die Vorschrift erreicht werden, daß nicht mehr als der vierte Theil als Durchgangsstellen anerkannt werden.

Besonderer Erwähnung bedürfen auch bei dieser Regelung die Stellen, welche mit Lehrerinnen besetzt sind; bei diesen ist es häufig zweifelhaft, ob sie unter die mit seminaristisch gebildeten Lehrern zu besetzenden Stellen zu zählen sind oder nicht. Aber wie die Verhältnisse der hier in Frage stehenden Schulen überhaupt, so sind auch die Umstände, welche zur Besetzung einzelner Stellen mit Lehrerinnen führen, in sich so überaus verschieden, daß eine feste Vorschrift für alle Fälle weder nach der einen, noch nach der anderen Seite hin gegeben werden, vielmehr die Entscheidung nur dem Ermessen der oberen Schulbehörde unterstellt werden kann.

Die dem bisherigen Artikel 37 zugefügte Uebergangsbestimmung ist im Entwurf zu Artikel II vorgeesehen.

#### Zu Artikel 41.

Im § 1 ist statt „freie Wohnung“ „freie möblirte Wohnung“ gesetzt, um das Verhältniß deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Eine Aenderung soll dadurch nicht herbeigeführt werden, indem schon bisher der Anspruch der Nebenlehrer auf möblirte Wohnung zweifellos anerkannt war.

§ 2. Wenn im Entwurfe der Kostzwang als Regel aufgehoben und nur ausnahmsweise die Anordnung desselben vorgeesehen werden soll (vergl. oben zu Ziffer 1), so muß für die letzteren Fälle der Betrag des Kostgeldes auch fernerhin gesetzlich festgesetzt werden. Weil aber die Fälle solcher Anordnung künftig Ausnahmen sein werden, erscheint es wünschenswerth, das bisherige Kostgeld, wenn es auch nicht als gerade unzureichend anzusehen ist, zu erhöhen, und das wird gleichzeitig geeignet und förderlich dafür sein, daß, wie zu hoffen sein wird, das Kostverhältniß fernerhin auch ohne Zwang in möglichst weitem Umfange fortbestehe. Deshalb ist im Entwurfe der Betrag des Kostgeldes auf 400 *M* und 430 *M* erhöht worden.

Die Gründe, welche zur Anordnung des Kostverhältnisses führen werden, können im Voraus nicht bezeichnet werden. Nur das kann hier allgemein gesagt werden, daß nach der Absicht der Bestimmung ein Bedürfniß dazu stets anzunehmen sein wird, wenn ohne solche Anordnung der junge Lehrer darauf angewiesen sein würde, seine Beköstigung im Wirthshause zu suchen. Es würde das ein Verhältniß sein, welches der geordneten Lebensweise eines Nebenlehrers die größten Gefahren bietet, und welches daher der Schulverwaltung die Pflicht auferlegen würde, der Gefahr rechtzeitig vorzubeugen.

In denjenigen Fällen, in welchen ein im Schulhause wohnender Nebenlehrer seine Verpflegung nicht vom Hauptlehrer erhält, wird vielleicht das Bedürfniß hervortreten, eine nähere Beordnung in der Richtung zu treffen, daß der Hauptlehrer die Lieferung der Feuerung, die Reinhaltung der Wohnung u. dgl. zu übernehmen verpflichtet

wird, und welche Vergütung dafür vom Nebenlehrer zu zahlen ist. Aber es wird weder erforderlich, noch nach der Natur dieser Vorschriften, die sich mehr zu reglementarischen Anordnungen eignen, zweckmäßig sein, sie im Gesetze zu geben; sie können im Verwaltungswege getroffen werden auf Grund der Bestimmung im Artikel 68 des Schulgesetzes, nach welcher „die zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen im Wege der Verordnung bzw. durch Anordnungen der Oberschulkollegien erlassen werden.“ Der Entwurf geht, indem er von den fraglichen Vorschriften absieht, davon aus, daß es sich um solche Ausführungsvorschriften handelt, wie denn auch die Verpflichtung, das Ameublement der Zimmer der im Schulhause wohnenden Nebenlehrer für jährlich 36 *M* zu liefern, durch das Regulativ vom 3. Februar 1872 wegen der Dienstwohnungen (Gesetzbl. Bd. 22 S. 259) dem Hauptlehrer auferlegt ist.

#### Zu Artikel 42.

§ 1. Abgesehen von der bereits oben zu Artikel 37, § 1 erwähnten Erhöhung der Alterszulagen ändert der Entwurf die bisherigen Vorschriften über die Alterszulagen insofern, als er die erste Alterszulage nach 3 Jahren eintreten lassen will. Dies hat seinen Grund in der zu Artikel 33, § 1 vorgeesehenen Aenderung, daß die unwiderrechtliche Anstellung den Nebenlehrern nach 5 Jahren zu gewähren ist. Es soll vermieden werden, daß durch die Vorschrift die Verleihung der Alterszulagen einen Aufschub erleide.

Wegen der ersten Alterszulage derjenigen Lehrer, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits definitiv angestellt sind, wird auf Artikel V des Entwurfes verwiesen.

Weiter hat der Entwurf für die Bewilligung der Alterszulagen eine andere Fassung gewählt, indem er die Bewilligung (bei befriedigender Führung) an den Ablauf von Fristen knüpft. Die bisherige Fassung, nach welcher die Gewährung der Alterszulagen vom Ablaufe einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht ist, mußte dahin führen, daß einem Lehrer, welchem wegen unbefriedigender Leistungen oder Dienstführung eine Alterszulage hat versagt werden müssen, beim Wegfall des Mangels die seinem Dienstalter entsprechenden Alterszulagen in voller Zahl zu gewähren sind. Es ist dies aber eine im disziplinaren Interesse nicht erwünschte Folge, welche eine ungerechte Gleichstellung solcher Lehrer mit den besser verdienten enthält. Auch dem Wesen der Gehaltszulagen, welches in dem Anwachsen des bisherigen Gehaltes nach Ablauf bestimmter Zeitabschnitte besteht, entspricht es mehr, daß durch die Versagung einer Zulage die Bewilligung der folgenden Zulagen hinausgeschoben wird. Der Entwurf bringt dies zum Ausdruck durch die Einführung von Fristen für jede weitere Zulage. Unbedenklich nicht nur, sondern geradezu unvermeidlich erscheint eine solche Regelung im Hinblick auf die damit übereinstimmenden Vorschriften über die Gehaltszulagen der Staatsdiener nach dem Gesetze vom 3. April 1894, betr. das Gehalts-Regulativ für den Zivildienst.

§ 2. Die hier getroffene Aenderung, daß der Betrag von 25 *M*, um welchen die Alterszulagen erhöht werden sollen, nicht aus der Landeskasse, sondern aus der Schul-



fasse zu bezahlen sind, wird ihre Begründung des sachlichen Zusammenhanges wegen gleichzeitig mit der Begründung zu dem Artikel 61 (im letzten Absätze derselben) finden.

#### Zu Artikel 43.

Die vorhandenen Anfangsstellen, deren es im Ganzen 13, sämtlich im Bereiche des katholischen Schulwesens, giebt, sind an sich nur zu Uebergangsstellen geeignet, weil die betreffenden Schulen durchweg nur eine geringe Schülerzahl aufweisen und sich in einsamen, ärmlichen Ortschaften befinden, in denen jede Annehmlichkeit und geistige Anregung fehlt und für eine Lehrerfamilie kein passender Umgang zu haben ist. Ausnahmen bilden die Anfangsstellen zu Augustfehn und Jever, wo jedoch ebenfalls nur kleine Schulen sind und die Schulverwaltung auch aus anderen Gründen keine Stelle zum bleibenden Aufhalte eines Hauptlehrers zu errichten wünschte.

Das Gehalt der Anfangslehrer ist im Laufe der Zeit mehr und mehr auf gleiche Stufe mit dem Gehalte der Nebenlehrer I. Klasse gebracht worden; es ist auch kein Grund vorhanden, weshalb ein Lehrer in einer Anfangsstelle ein niedrigeres Gehalt beziehen soll. Die geringe Leistungsfähigkeit der betreffenden Schulachten ist schon dadurch genügend berücksichtigt, daß dieselben kein Hauptlehrer-Gehalt aufzubringen brauchen. Der Anfangslehrer hat freilich nur eine geringe Schülerzahl zu unterrichten; er versteht aber alle Funktionen eines Hauptlehrers. Dabei ist auch an den dürtigsten Orten der Lebensunterhalt für den Lehrer, obwohl dieser manche Entbehrungen auf sich nehmen muß, keineswegs immer entsprechend billig.

Hiernach erscheint es angemessen, die Anfangslehrer den Nebenlehrern im Gehalte gesetzlich gleichzustellen und das im Artikel 43 des Schulgesetzes festgesetzte Mindestgehalt von 90 Thalern, welches mit den übrigen, jetzt gesetzlichen Lehrergehalten nicht mehr im Einklange steht, zu beseitigen.

#### Zu Artikel 44.

Die Vorschrift, daß den Lehrern (mit Ausnahme der Hilfslehrer) Umzugskosten nur dann zu vergüten sind, wenn sie sich nicht mindestens um den Betrag derselben in der jährlichen Dienstentnahme verbessern, ist im Entwurfe dahin geändert, daß die Umzugskosten allen Lehrern stets ersetzt werden sollen. Dies entspricht der Billigkeit mehr und zwar vor Allem in denjenigen Fällen, in welchen die Verbesserung in der Dienstentnahme nur um ein Weniges den Betrag der Umzugskosten übersteigt, und ebenso, wenn die Versekung wider Willen des Lehrers vorgenommen wird.

#### Zu Artikel 45a.

##### Zu § 1:

Artikel 45a, § 1, Nr. 2 bestimmt, daß an gemischten Volksschulen Lehrerinnen nur verwendet werden können, soweit es sich um mindestens 3klassige Schulen und um den Unterricht der drei jüngsten Jahresstufen handelt. Diese Beschränkungen sind aus der Besorgniß hervorgegangen, es möchten sich beim Unterrichten älterer Knaben für eine Lehrerin Schwierigkeiten der Disziplin ergeben. Diese Besorgniß würde auch die zweite der beiden Beschränkungen (Jahresstufen betreffend) rechtfertigen.

Weniger scheint dies für die erste Beschränkung (Klassenzahl der Schule) zuzutreffen. Denn in normalen Fällen wird an zweiklassigen Schulen schon die Unterklasse die vier jüngsten Jahrgänge umfassen, und die Verwendung einer Lehrerin bereits durch die zweite Beschränkung ausgeschlossen, die erste also entbehrlich sein.

Es kann aber vorkommen, daß bei einklassigen Schulen, deren Schülerzahl noch ziemlich weit unter 80 liegt, von den lokalen Behörden ein freiwilliger Antrag auf Theilung gestellt wird. Es liegt auf der Hand, daß in solchen Fällen, wenn ein unvorhergesehener, auch nur vorübergehender Mangel an verfügbaren männlichen Lehrkräften eintritt, jene neu errichteten 2. Klassen die ersten sein werden, die unbesetzt bleiben müssen, da andere vollbesetzte Klassen, vielleicht an der Grenze der Ueberfüllung, näheren Anspruch auf Versorgung haben.

Auf solche Weise ist dann den Schulinteressenten trotz der freiwillig gebrachten Opfer wenig geholfen, am wenigsten dann, wenn die Theilung in zwei Klassen von der räumlichen Theilung eines vorhandenen größeren Schulraumes begleitet war, so daß während einer Vakanz nicht einmal die beiden Klassen wenigstens zeitweise zusammen unterrichtet werden können.

Sehr wohl ließe sich jedoch hier die dauernde Versorgung einer neuen zweiten Klasse durch Anstellung einer Lehrerin erzielen, die die drei jüngsten Jahrgänge übernimmt, während dem Hauptlehrer die fünf ältesten überwiesen werden.

Nach dem Gesagten scheint die Bestimmung, wonach Lehrerinnen auf die Verwendung an mehr als zweiklassigen Schulen beschränkt sind, für den regulären Zustand entbehrlich, weil in der Beschränkung auf die drei untersten Jahrgänge schon enthalten, für eine Anzahl außergewöhnlicher Fälle aber leicht der Theilung einklassiger Schulen hinderlich zu sein.

Aus diesem Grunde will der Entwurf durch Streichung der Worte: „von mindestens drei Klassen“ in Fällen der letzteren Art die Anstellung einer Lehrerin ermöglichen.

##### Zu §§ 3 bis 5.

Eine Erhöhung des Dienstentkommens der Lehrerinnen ist bereits wiederholt angeregt worden, konnte aber bisher, wenn auch das Bedürfniß anzuerkennen war, im Interesse des Gesamtdienstes nicht berücksichtigt werden, solange nicht die Verhältnisse der Nebenlehrer eine neue Regelung erfahren hatten (vergl. die Verhandlungen des 25. Landtags, Berichte Seite 6). In Verbindung mit dieser Regelung enthält nunmehr der Entwurf für die Lehrerinnen Aufbesserungen der Besoldungen, und zwar in der Weise, daß das Dienstentkommen der angestellten Lehrerinnen auf 700 bis 850 M gesetzt, allen Lehrerinnen ein Anspruch auf möblierte Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung gegeben und außerdem die bisherige Probezeit des Engagements von 8 Jahren auf 5 Jahre (in Uebereinstimmung mit der Frist für die widerrufliche Anstellung der Nebenlehrer) herabgesetzt ist.

Der Spielraum in den Gehaltsbeträgen erscheint erforderlich, damit die obere Schulbehörde in die Lage versetzt wird, das Gehalt da höher zu setzen, wo die örtlichen Verhältnisse solches erfordern.

Landesbibliothek Oldenburg

## Zu Artikel 46.

Die Aenderung des § 3, welche der Entwurf vorsieht, beruht auf einer Anregung des 25. Landtags in dem Beschlusse vom 13. Februar 1894 (Verhandl., Anlagen S. 731, Berichte S. 139): Das Gesuch von Seiten verschiedener Mitglieder der Schulacht Berne, betr. Heranziehung der Juden zu den Schullasten, der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Nach den jetzigen Bestimmungen im § 3 des Artikels 46 des Schulgesetzes ist Jeder, welcher an einem Orte wohnt, für welchen keine Schulacht seiner Konfession besteht, vor den in einer Schulacht ihrer Konfession Wohnenden dadurch bevorzugt, daß er in zwei Fällen von der Entrichtung persönlicher Schullasten gänzlich befreit ist, wenn er keine schulpflichtigen Kinder hat und wenn er, falls er solche besitzt, für die Bildung derselben durch häuslichen Unterricht oder durch Theilnahme an der Begründung oder Erhaltung einer konfessionellen Privatschule selbst sorgt.

Der letzte Fall ist nicht ohne sachliche Begründung. Wer seine Kinder nicht in eine öffentliche Schule seiner Konfession schicken kann, ist in erster Linie darauf angewiesen, ihnen einen konfessionellen Privatunterricht zu verschaffen und befindet sich dadurch in einer ganz anderen Lage als derjenige, welcher mehr aus äußeren Gründen dieser oder jener Art den Privatunterricht für seine Kinder vorzieht, obgleich diesen die Theilnahme an einem konfessionellen öffentlichen Unterrichte freisteht. Es wird der Billigkeit entsprechen, diese Ausnahme bestehen zu lassen. Der erste Absatz des § 3 ist deshalb im Entwurf aufrecht erhalten und nur einer redaktionellen Aenderung unterzogen. Wenn dabei nur Diejenigen befreit sind, welche zu einer Privatschule „verhältnismäßigen“ Beitrag leisten, so soll dadurch zum Ausdruck kommen, daß nicht jede Beitragsleistung in Betracht kommt, sondern nur eine solche, welche den Verhältnissen des Einzelnen im Vergleiche mit den übrigen Interessenten der betreffenden Privatschule entspricht.

Anders liegt die Sache bei dem erstgedachten Fall der Befreiung. Wenn der Gesetzgeber im Jahre 1855 sich dafür auf die Konsequenz der dem Schulgesetze zu Grunde liegenden Prinzipien berufen hat (Verhandlungen des 9. Landtags, Anlagen S. 406), so hat er hier offenbar nur die Prinzipien der Konfessionalität und der kommunalen Selbstverwaltung der Schulachten im Auge gehabt, welche es ausschließen, daß zu einer anderen Konfession Gehörige an der Schulachtsvertretung und den Beschlüssen über die Erhebung von Schulsteuern theilnehmen. Nicht berücksichtigt aber ist dabei der dem Artikel 60 des Schulgesetzes zu Grunde liegende Gedanke, daß die Verpflichtung, Schulsteuern zu bezahlen, nicht an die tatsächliche Benutzung der Schule für die eigenen Kinder gebunden sein, sondern Jedem obliegen soll, welcher für sich selbst gegebenfalls von ihr Nutzen ziehen kann. Ihre im jetzigen § 3 des Artikels 46 für die einer anderen Konfession Angehörigen ausgesprochene Beschränkung auf die Zeit, während welcher deren Kinder die Schule besuchen, enthält eine ungerechte Bevorzugung derselben vor den eigentlichen Schulachtsgenossen, welche durch das Betonen der erwähnten Prinzipien sich umsoweniger rechtfertigen läßt, als diese Prinzipien zugleich für den Fall, daß schulpflichtige Kinder

von Angehörigen einer anderen Konfession ohne eigene Schule da sind, durchbrochen werden. Wollte man ganz konsequent sein, so dürften letztere selbst dann keine Schulsteuern bezahlen, wenn ihre Kinder die Schule besuchen. Der Entwurf stellt sie deshalb im zweiten Absätze des § 3, abgesehen von der oben besprochenen, in der Billigkeit begründeten Ausnahme, in Betreff der Schulsteuerpflicht den Schulachtsgenossen ganz gleich. Diese Gleichstellung muß sich ferner, ohne daß dies im Gesetz besonders hervorgehoben ist, auch darauf erstrecken, daß einerseits die Mitglieder einer anderen Konfession wie alle Anderen das Recht haben, ihre Kinder statt die Volksschule ihres Wohnorts, eine andere höhere Schule (Mittel- oder Bürgerschule, Gymnasium etc.) besuchen zu lassen, und daß andererseits, wenn sie dieses thun, dadurch nichts an ihrer Beitragspflicht zu der Schulacht oder den Schulachten ihres Wohnortes geändert wird.

Besondere Bestimmungen macht der Fall nötig, daß sich zwei Schulachten über den Wohnort eines solchen Nichtschulachtsgenossen erstrecken (der Fall, daß es mehr als zwei sein könnten, wird kaum in Betracht zu ziehen sein und ist eventuell sinngemäß zu entscheiden). Hat er Kinder zur Schule zu schicken, so erscheint es als das Natürlichste, daß er die volle Schulsteuer an diejenige Schulacht entrichtet, deren Schule seine Kinder besuchen, und zwar auch zum Vollen an zwei Schulachten verschiedener Konfession, wenn er etwa in die Schulen beider Schulachten Kinder schicken sollte, während für den Fall, daß er keine hat, oder sie sämmtlich in andere Lehranstalten schickt, eine Theilung nötig wird, für welche sich eine Analogie in der Bestimmung des Artikels 4b des Schullastengesetzes vom 22. April 1858 über Theilung der Steuern vom Grundbesitz Auswärtiger u. s. w. zwischen zwei Schulachten findet, welche bereits bei Heranziehung der Forenser u. s. w. in den Gesetzen vom 1. Februar 1888 (Ges.-S. Bd. 28, S. 69) und vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forenser u. z. zu den Gemeinde- und Schullasten (Ges.-S. Bd. 29, S. 393), zur Anwendung gekommen ist und auch hier durchaus zutreffend sein dürfte.

## Zu Artikel 61.

Durch Beschlüsse des 25. Landtags vom 13. Februar 1894 (Verhandlungen Berichte S. 40 ff., Anlagen S. 470, 733) ist die Staatsregierung ersucht worden, in Erwägung zu ziehen,

1. in welcher Weise den stark belasteten Schulachten weiter, als bisher geschehen, am geeignetsten zu Hülfe zu kommen sei;
2. ob und in welcher Weise durch Einrichtung größerer Schulverbände eine gerechtere Vertheilung der Schullasten herbeigeführt werden kann.

Die im Landtagsabschiede vom 14. Juni 1894 (§ 34) zugesagte Prüfung dieser Fragen hat zu der vorliegenden Bestimmung des Entwurfs geführt.

Zur Zeit besteht die Hülfe zu sehr belasteter Schulachten nach Artikel 61, § 1 des Schulgesetzes in der Beihilfe des Staates, welche nach § 2 daselbst zu den ihrer Natur nach unregelmäßigen Kosten der Schulhausbauten nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen wird,



zu den übrigen mehr regelmäßig wiederkehrenden Kosten dagegen sich in jedem Jahre nach dem Verhältniß richtet, in welchem deren Betrag zur staatlichen Einkommensteuer steht. Genauere Bestimmungen, besonders über letztgedachte Beihilfe, trifft das Regulativ des Staatsministeriums vom 9. Juni 1888 dahin, daß dieselbe mit 20 % der Ueberschüsse des Schulbedarfs über 10 Monate der Einkommensteuer beginnt und, in einer Skala fortschreitend, mit 90 % der Ueberschüsse des Bedarfs über 17 Monate endigt. Nach dem Ergebnis der so berechneten Beihilfe-Leistung wird die Belastung einer Schulacht mit persönlichen Schulsteuern selten mehr als 17 Monate oder etwa 142 % der Einkommensteuer von 12 Monaten betragen und in den wenigen Fällen, in welchen dieser Betrag doch überstiegen worden wäre, hat das Staatsministerium die Beihilfe in Anwendung des § 12 des Regulativs so weit erhöht, daß nur eine Belastung von 17 Monaten übrig geblieben ist. Indessen kommen auch einzelne Fälle vor, in denen sie höher steigen, z. B. wenn die im Voranschlage der Landeskasse vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, innerhalb deren die Beihilfen bewilligt werden sollen nach Artikel 61, § 2 des Schulgesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Januar 1873).

Die Ungleichheit der Belastungen ist darnach eine sehr große; am größten bei der Baulast, wo neben der größeren oder geringeren Steuerkraft die Verschiedenheit der Bedürfnisse in besonderem Grade einwirkt. Je nach dem Alter der Gebäude und je nachdem Anleihen, welche für Neubauten zu kontrahiren waren, schon getilgt sind oder nicht. Während sie bei einigen so unerheblich ist, daß sie nicht gut repartirt werden kann und vorläufig der Einkommensteuer entlehnt werden muß, finden sich andere Schulachten, bei denen sie zeitweise über 100 % der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer beträgt.

Diese Ungleichmäßigkeit der Baulast in derselben Schulacht zu verschiedenen Zeiten läßt sich durch die Beihilfe des Staates nicht wohl beseitigen, weil es sich bei ihr um einmalige große Aufwendungen für eine unbestimmte Anzahl von Jahren handelt, zu welcher der Staatszuschuß der Natur der Sache nach zu Anfang in einer einmaligen größeren Summe zu leisten ist. Derselbe kann kaum höher bemessen werden, als es jetzt bereits geschieht, wo er bei den am wenigsten steuerkräftigen Schulachten bis zur Hälfte der Kosten eines Neubaus hinaufgeht. Aber gerade das Vorübergehende dieser Belastung läßt sie weniger schwer erscheinen und fordert weniger zu einer Aenderung des Bestehenden auf.

Die persönliche Belastung dagegen pflegt, weil sie überwiegend für die Bestreitung regelmäßiger, jährlich wiederkehrender Ausgaben in Anspruch genommen wird, für ein und dieselbe Schulacht weniger zu wechseln. Desto schwerer ist sie aber auch von der in Folge von Vermögenslosigkeit und geringer Steuerkraft stark belasteten zu tragen, und desto mehr fällt die auch hier zwischen den verschiedenen Schulachten zu beobachtende Ungleichheit der Belastung ins Gewicht.

Abgesehen von einzelnen außergewöhnlichen Fällen bewegt sich die Höhe der persönlichen Schulsteuern, in Prozenten der zwölfmonatlichen Einkommensteuer ausgedrückt,

nach Abzug der vom Staat geleisteten Beihilfe zwischen 25 und 150 % und haben fast ein Drittel der evangelischen und fast die Hälfte der katholischen Schulachten mehr als 100 % jährlich zu bezahlen.

Diese erhebliche Belastung eines großen Theils der Schulachten zu erleichtern, ist ohne Zweifel dringendes Bedürfnis nicht nur mit Rücksicht auf die Steuerzahler, sondern auch auf das Interesse des Schulwesens selbst, dessen Anforderungen in fortwährendem Steigen begriffen sind. Das Mittel dazu kann, da eine wesentliche Beschränkung von Ausgaben nicht in Frage kommt, abgesehen von kleineren und nur an einzelnen Stellen mehr oder weniger wirksamen Hülsen, wie sie die zu Artikel 46 und 65 des Schulgesetzes vorgeschlagenen Aenderungen darbieten, nur darin bestehen, daß eine Ausgleichung herbeigeführt wird zwischen den allzu hoch besteuerten und den weniger beschwerten Bezirken, und zwar entweder, indem die Landeskasse in höherem Maße als bisher in Anspruch genommen wird, oder durch Einrichtung größerer Schulverbände. Faßt man zunächst die Einrichtung größerer Schulverbände ins Auge, so wird unter den sich darbietenden Möglichkeiten die Zusammenlegung nach politischen Gemeinden, als denjenigen Verbänden, in welchen sich die meisten öffentlichen, den Einzelnen unmittelbar berührenden Interessen vereinigen, in erster Linie in Erwägung zu ziehen sein. Nur darf man dabei nicht geradezu an eine Uebertragung der Volksschulen auf die politischen Gemeinden denken, wie sie im Fürstenthum Lübeck nach dem Schulgesetze vom 15. Januar 1873 durchgeführt ist, allerdings unter Verhältnissen, welche in mehreren Richtungen von denjenigen des Herzogthums wesentlich abweichen. Eine solche Uebertragung muß im Herzogthum, wegen der sich hier in vielen politischen Gemeinden findenden Mischung der Konfessionen, von vorneherein als ausgeschlossen angesehen werden, wenn der Grundsatz der Konfessionalität der Volksschulen aufrecht erhalten bleiben soll, und dieser Grundsatz wird unter keinen Umständen verlassen werden dürfen. Man müßte vielmehr für den Verband der zusammengelegten Schulachten eine besondere Schulverwaltung und Vertretung neben der Gemeindeverwaltung und Vertretung beibehalten. Die Verwaltungseinrichtung der unteren Schulbehörden würde daher nicht vereinfacht, eher in Folge der Bildung größerer Körperschaften weitläufiger und schwerfälliger werden. Die finanzielle Wirkung einer solchen Maßregel würde allerdings die sein, daß eine Ausgleichung der Schullasten in gewissem Maße eintreten würde, aber nach den im Einzelnen darüber aufgestellten Berechnungen würden dennoch erhebliche Unterschiede in der Belastung der nach Gemeindebezirken gestalteten Schulverbände hervortreten. Diese Unterschiede würden immerhin so groß sein und auch in den größeren Bezirken die Schullasten vielfach so hohe bleiben, daß von einer Beihilfe aus der Staatskasse nicht abgesehen werden könnte, wenn im Gesamtergebnis eine gleichmäßigere Vertheilung der Lasten erzielt und eine stellenweise Ueberlastung vermieden werden sollte. Es würde hinzukommen, daß in der Mehrzahl der Verbände eine Steigerung der Ausgaben eintreten würde, denn daß die Verwaltung um so kostspieliger, je größer der Verband ist, ist eine erfahrungs-

gemäß feststehende Thatsache. Neben der Einrichtung größerer Verbände wäre also immer noch als weiteres Mittel der Ausgleichung der Zuschuß aus der Staatskasse beizubehalten.

Schon dieses Ergebniß legt es nahe, daß der angestrebte Zweck einfacher und im Wesentlichen ebenso wirksam durch eine weitere Ausdehnung der staatlichen Beihilfen zu erreichen ist, und in der That erscheint dieser Weg als der allein gangbare, wenn die Schwierigkeiten näher geprüft werden, welche bei den Verhältnissen des Herzogthums der Durchführung größerer Schulverbände sich entgegenstellen.

Unausführbar erscheint es zunächst, die Zusammenziehung der Vertretung solcher Verbände, welche nach dem oben Bemerkten nicht mit der Gemeindevertretung vereinigt werden kann, so zu beordnen, daß das Interesse der einzelnen Schule in der gemeinsamen Verwaltung genügend gewahrt wird; es wird dabei der Uebelstand unvermeidlich sein, daß einzelne Schulen zurückgesetzt oder bevorzugt werden, daß die Bedürfnisse der einzelnen Schule nach den unter sich oft sehr abweichenden lokalen Verhältnissen nicht diejenige sorgfältige Berücksichtigung finden, die ihnen bei einem engeren Kreise unmittelbar Beteiligter zu Theil werden kann, und daß nicht mindestens der Eindruck ungerechter Behandlung Seitens der Gesamtvertretung bei den Interessenten einer einzelnen Schule aufkommt, deren Wünsche unbefriedigt bleiben.

Noch größer sind die Schwierigkeiten, welche durch die verschiedene Vermögenslage der einzelnen Schulachten hervorgerufen werden. Es werden sich wenige Gemeindebezirke finden, in denen die zugehörigen Schulachten nicht in ihrem Vermögensbestande mehr oder minder, manchmal sehr erheblich, von einander abweichen; der Werth der Schulhäuser wird fast ausnahmslos solche Verschiedenheiten bieten. Eine Verschmelzung dieser ungleichen Werthe und deren Uebertragung auf den größeren Verband ohne Gegenleistung würde aber allseitig als eine Ungerechtigkeit empfunden werden, und es würde an vielen Stellen sehr fraglich sein, ob sie vereinbar wäre mit der Bestimmung des Artikels 216 § 1 des Staatsgrundgesetzes, nach welcher das Vermögen und Einkommen der zu Unterrichtszwecken bestehenden Stiftungen und Fonds für andere als stiftungsmäßige Zwecke nicht verwendet werden darf. Eine Ausgleichung der Vermögensbestände aber, sei es, daß man die Aufkünfte den bisherigen Schulbezirken belassen und auf ihre Leistungen zu dem größeren Verbande anrechnen, sei es, daß man sie auf anderem Wege herbeiführen wollte, würde das Verwaltungs- und Rechnungswesen der vergrößerten Verbände in hohem Maße erschweren und verwickelt machen; sie würde zudem innerhalb des größeren Verbandes die bisherigen Schulbezirke für die Berechnung der Schullasten und für Abtragung von Anleihen auf alle Zeiten fortbestehen lassen und auf diesem Wege Unterabtheilungen innerhalb der Gemeinschaft bilden, welche unausbleiblich durch ihre besonderen vermögensrechtlichen Interessen der gedeihlichen Verwaltung des Ganzen Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten würden.

Aus diesen Gründen ist im Gesetzentwurf von einer Umgestaltung der Schulbezirke im Sinne größerer Ver-

bände abgesehen und die Ausgleichung der Belastung, soweit sie als eine übermäßige anerkannt werden muß, auf dem Wege in Aussicht genommen, daß sie über das ganze Herzogthum erfolgt.

Der Entwurf setzt zu diesem Zwecke (unter Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen über die Beihilfe des Staates zur Baulast) das Maximum der persönlichen Belastung, welches bis dahin nach den vom Staatsministerium angenommenen Grundsätzen in der Regel nicht über 17 Monate der Einkommensteuer betragen sollte, gesetzlich auf die naheliegende und einfache Grenze von 12 Monaten herunter in der Annahme, daß jedenfalls Alles, was darüber hinausgeht, als zu sehr belastend im Sinne des § 1 des Artikels 61 des Schulgesetzes anzusehen ist. Die schwer belasteten Schulachten gewinnen dadurch nicht nur eine erhebliche Erhöhung der Beihilfe, sondern auch den Vortheil, daß die gegebene Belastungsgrenze unter allen Umständen eingehalten werden muß, mit der in der Natur der Sache liegenden alleinigen Ausnahme von kleineren Abrundungen, welche im 2. Absätze des § 2 vom Gesetz-Entwurf vorgesehen sind; es soll darnach die Beihilfe nur in vollen Markbeträgen ausbezahlt und in dem Falle gestrichen werden, wenn sie weniger betragen würde, als die Einkommensteuer für einen halben Monat. Im Uebrigen wird die Höhe der Beihilfe bis zu der gesetzten Grenze durch die gesetzliche Festlegung der letzteren nicht nur unabhängig von regulativmäßigen Bestimmungen und der Höhe der von dem Landtage zur Verfügung zu stellenden Mittel, sondern muß auch nach den Ausgaben desjenigen Rechnungsjahres bemessen werden, in welchem sie der bedürftigen Schulacht zu leisten ist. Die Schwierigkeiten, welche sich dem dadurch entgegenstellen, daß diese Ausgaben erst nach Beendigung des Rechnungsjahres definitiv feststehen, und welche jetzt dahin geführt haben, daß die Ausgaben des Vorjahres zum Maßstabe genommen werden, lassen sich dadurch in allenfalls genügender Weise erledigen, daß zunächst der Voranschlag zu Grunde gelegt wird und im folgenden Jahre nach dem Ergebniß der inzwischen abgelegten Rechnung eine endgültige Revision stattfindet.

Der Gefahr, daß, wenn die ganze über 12 Monate Einkommensteuer hinausgehende Schullast vom Staate übernommen wird, die bis zu dieser Grenze belasteten Schulachten zu unnöthigen Ausgaben geneigt sein könnten, begegnet der Entwurf dadurch, daß er die Entscheidung, ob eine Ausgabe als nothwendig anzusehen, ausdrücklich dem Oberschulkollegium überträgt, welches die Voranschläge zu prüfen hat und insbesondere dadurch, daß Gehaltszulagen der Lehrer nur dann als nothwendig angesehen werden sollen, wenn sie gemäß Artikel 45 § 1 des Schulgesetzes (Zusatz nach dem Gesetze vom 29. Dezember 1887) zum Zwecke der Anrechnung bei der Pensionierung vom Staatsministerium genehmigt sind.

Wenn in dieser Weise die gleichmäßigere Vertheilung der persönlichen Schullasten bewirkt werden soll, so kann es nicht gerechtfertigt sein, die im Entwurfe zu Artikel 42 § 2 vorgesehene Erhöhung der Alterszulagen (von 75 *M* auf 100 *M*) auf die Landeskasse zu übernehmen. Es würde dem Zwecke, eine Ausgleichung der Schullasten herbeizuführen, nicht entsprechen, sondern zuwiderlaufen, wenn



die Mittel zur Erhöhung der Alterszulagen den sämtlichen Schulachten aus der Staatskasse gewährt würden, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Schullasten. Dagegen wird es mit dazu beitragen, jenes Ziel zu erreichen, wenn die Schulachten die Erhöhung der Alterszulagen zunächst selbst leisten müssen; es werden dann die nicht schwer belasteten Schulachten diese Mehr-Ausgabe behalten, die schwer belasteten Schulachten aber (nach der vom Entwurf angenommenen Grenze) erhalten das Mehr ihres Schulbedarfs aus der Staatskasse in den Beihilfen erstattet.

### Zu Artikel 65.

Auch die hier im Entwurf vorgesehene Aenderung ist in Folge eines Beschlusses des 25. Landtages vom 13. Februar 1894 (Verhandlungen Berichte Seite 138, Anlagen Seite 729) veranlaßt worden, welcher dahin geht: die Staatsregierung zu ersuchen, eine gerechtere Vertheilung der von den Kirchengemeinden zu Schulzwecken bereit gestellten Küsterfunduseinkünfte anzubahnen. Die im Entwurf vorgeschlagene Aenderung beruht auf folgenden Erwägungen:

Wenn mit dem Lehrerdienst in einer Schulacht ein Organisten- und Küsterdienst verbunden ist, so hat diese Schulacht vor anderen den Vortheil voraus, daß nach Artikel 65 des Schulgesetzes die Einkünfte des Organisten- und Küsterdienstes, sofern sie mehr als jährlich 300 *M* betragen, bei Berechnung des dem Lehrer zukommenden Minimaleinkommens mit in Anschlag gebracht werden. Außerdem theilt sich die Kirchengemeinde mit ihr in die Kosten der Wohnung des gemeinsamen Beamten. Der ausschließliche Genuß dieser Vortheile kann von anderen Schulachten derselben Kirchengemeinde nicht ohne Grund als Ungerechtigkeit empfunden werden, weil es sich um Vermögensobjekte der ganzen Kirchengemeinde handelt, an denen alle Theile derselben gleiche Rechte beanspruchen dürfen. Eine vollständige Ausgleichung würde hier nur dadurch erzielt werden können, daß das Vermögen oder die Einkünfte des Organisten- und Küsterdienstes unter sämtliche Schulachten der Kirchengemeinde nach einem angemessenen Modus vertheilt würden. Da aber das Vermögen der Kirche gehört und stiftungsmäßig für einen kirchlichen Dienst bestimmt ist, so würde jeder Versuch, eine Ausgleichung in dieser Weise herbeizuführen, aussichtslos sein; sie könnte den kirchlichen Organen nicht zugemuthet werden, weil diese verpflichtet sind, jenes Vermögen seinem Zwecke zu erhalten. Zu einer wenigstens theilweisen Ausgleichung bleibt kein anderer Weg übrig, als den sich ziffermäßig darstellenden Vortheil, welchen die Kirchdorfs-Schulacht nach Artikel 65 des Schulgesetzes indirekt aus dem Kirchenvermögen zieht, dadurch den übrigen Schulachten derselben Kirchengemeinde mit zuzuwenden, daß erstere genöthigt wird, einen den Verhältnissen entsprechenden Theil des ihr zu Gute kommenden Betrages alljährlich an die letzteren auszuführen. Auf den durch das Vorhandensein der Organisten- und Küsterwohnung erlangten Vortheil läßt sich dieses Verfahren nicht anwenden, weil die ziffermäßige Darstellung desselben Schwierigkeiten bereitet. Und auch diejenigen Beträge eines Organisten- und Küster-Einkommens, welche über 300 *M* hinaus etwa nicht zur

Ergänzung des für Lehrer bestimmten Mindesteinkommens zu verrechnen sind, können nicht mit für die Zwecke der anderen Schulachten dienstbar gemacht werden, weil sie auch nicht indirekt von der Person des Inhabers loszulösen sind und man der Schulacht, in welcher er angestellt ist, keine Opfer dafür auferlegen kann, daß ihr Lehrer ein höheres Einkommen hat als das Mindesteinkommen.

Als der passendste Maßstab für die Vertheilung des zur Verfügung stehenden Ueberschusses unter die Schulachten derselben Kirchengemeinde ist im Entwurf ihre Einwohnerzahl angenommen, weil wesentlich von dieser ihre Schulbedürfnisse abhängen. Es wird als selbstverständlich keiner besonderen Erwähnung im Gesetz bedürfen, daß dabei nur diejenigen Einwohner in Betracht kommen, welche der Kirchengemeinde ihrer Konfession nach angehören, und darf darauf gerechnet werden, daß die Zahl der als andersgläubig von der allgemeinen Einwohnerzahl Abzuziehenden sich im einzelnen Fall ohne Schwierigkeit ermitteln läßt, soweit sie etwa nicht nach dem Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung, welche im Uebrigen den besten Anhalt bieten dürfte, festgestellt werden kann.

Die im Entwurfe vorgeschlagene Ausgleichung würde, indem alle Kirchengemeinden, in welchen:

- entweder der Organisten- und Küsterdienst vom Lehrerdienst getrennt ist,
- oder nur eine Schulacht besteht,
- oder das Einkommen des Organisten- und Küsterdienstes nicht über 300 *M* hinausgeht,
- oder das Einkommen vom Schuldienst allein schon den Minimalbetrag deckt,

außer Betracht bleiben müssen, nach Ausweis der z. Zt. geltenden Schätzungen nur die eine katholische Kirchengemeinde Lohne mit einem zu theilenden Ueberschuß von 60 Mark treffen, sowie folgende evangelische Kirchengemeinden:

1. Großentneten . . .	mit	10	<i>M</i>
2. Hude . . . . .		17	"
3. Bockhorn . . . . .		23	"
4. Dötlingen . . . . .		54	"
5. Sande bis . . . . .		54	"
6. Zwischenahn . . . . .		50	"
7. Rastede . . . . .		60	"
8. Osterburg . . . . .		60	"
9. Abbehausen . . . . .		60	"
10. Holle . . . . .		62	"
11. Zetel . . . . .		70	"
12. Alteneßch . . . . .		76	"
13. Warfleth . . . . .		80	"
14. Oldenbrok . . . . .		115	"
15. Hasbergen . . . . .		120	"
16. Blegen . . . . .		120	"
17. Berne . . . . .		123	"
18. Rodentkirchen . . . . .		157	"
19. Fedderwarden . . . . .		190	"
20. Stollhamm . . . . .		200	"
21. Wiefelstede . . . . .		200	"
22. Schortens . . . . .		200	"
23. Hammelwarden . . . . .		208	"
24. Ganderkesee . . . . .		210	"

25. Hatten . . . . .	mit	218	<i>M</i>
26. Lettens . . . . .	"	218	"
27. Middoge . . . . .	"	274	"
28. Altenhutorf . . . . .	"	310	"
29. Schweiburg . . . . .	"	317	"
30. Barel . . . . .	"	333	"
31. Golzwarden . . . . .	"	374	"
32. Langwarden . . . . .	"	450	"
33. Schwei . . . . .	"	495	"
34. Dedesdorf . . . . .	"	500	"
35. Wardenburg . . . . .	"	520	"
36. Wardenfleth . . . . .	"	550	"
37. Jade . . . . .	"	570	"
38. Sengwarden . . . . .	"	670	"
39. Wiarden . . . . .	"	900	"
40. Hohenkirchen . . . . .	"	900	"

Zur Vermeidung allzu kleinlicher Berechnungen scheidet der Entwurf außerdem diejenigen Kirchengemeinden aus, bei welchen der Ueberschuß unter 50 *M* bleibt.

### Zu Artikel II.

Die im Artikel I des Gesetzentwurfes zu Artikel 16 § 2 enthaltene veränderte Festsetzung der Zahl der sogenannten Durchgangsstellen an den Mittel- und Bürgerschulen und die zu Artikel 37 § 3 vorgesehene Vermehrung der mit Hauptlehrer-Einkommen verbundenen Nebenlehrerstellen an den Volksschulen könnte nicht unvermittelt in Wirksamkeit treten, sondern es muß zuvor eine Beordnung der Verhältnisse durch das Oberschulkollegium vorangehen. Die Bestimmung im Artikel II entspricht der Uebergangsbestimmung, wie sie bereits in dem Gesetze vom 14. Februar 1882, Ziffer 2, dem Artikel 37 des Schulgesetzes hinzugefügt ist.

### Zu Artikel III.

Wenn das Gesetz, wie im Artikel VI in Aussicht genommen, mit dem 1. Mai 1897 in Kraft treten soll, so wird die im Artikel III vorgeschriebene Ernennung zwar im Bereiche des evangelischen Oberschulkollegiums deshalb nicht von Bedeutung sein, weil Hülflehrer zur Disposition des Oberschulkollegiums thatsächlich gegen Ende des Schuljahres nicht mehr vorhanden sind. Die Ernennung, welche sich von selbst aus der veränderten Beordnung der Nebenlehrer-Verhältnisse ergibt, wird indessen möglicherweise im Bereiche des katholischen Oberschulkollegiums von Bedeutung sein können.

### Zu Artikel V.

Im Artikel I ist zu Artikel 42 die Frist für die erste Alterszulage auf drei Jahre bemessen aus dem Grunde, um zu verhüten, daß in Folge der für die unwiderrufliche Anstellung im Entwurfe (Artikel 33 § 1) vorgesehenen längeren Zeitdauer auch die erste Alterszulage erst später bewilligt werde. Nach dem Entwurfe wird die erste Alterszulage regelmäßig 8 Jahre nach der ersten Anstellung im Schuldienste gewährt werden; vorausgesetzt ist dabei, daß die unwiderrufliche Anstellung nach fünf Dienstjahren erfolgt. Sollte die verkürzte (dreijährige) Frist für die erste Alterszulage auch bei Denjenigen Anwendung finden, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits unwiderruflich angestellt sind, so würde jene Voraussetzung nicht zutreffen; es würde bei diesen an dem Grunde ermangeln, welcher für die Verkürzung der Frist von fünf auf drei Jahre allein maßgebend gewesen ist, und es würden Ungleichheiten zwischen verschiedenen Jahrgängen von Lehrern in der Uebergangszeit hervorgerufen werden, welche einzelnen derselben ohne jeden Grund einen Vorzug vor älteren verschafften. Um dieses Ergebniß wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu vermeiden, hat der Entwurf im Artikel V eine Uebergangsbestimmung aufgenommen, welche die erste Zulagefrist für die nach dem bisherigen Gesetze unwiderruflich Angestellten auf vier Jahre setzt und dadurch eine bessere Gleichstellung derselben mit denjenigen bewirkt, welche nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die unwiderrufliche Anstellung erhalten werden.

### Zu Artikel VII.

Die Zahl der das Schulgesetz vom 3. April 1855 abändernden und ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der Zeit eine so große geworden, daß die Uebersicht erheblich erschwert und das Bedürfniß ein dringendes wird, dem Schulgesetz, wie es sich durch die verschiedenen späteren Gesetze gestaltet hat, eine einheitliche neue Fassung zu geben und diese in der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen. Dazu soll der Artikel VII die Grundlage geben. Der praktische Werth einer solchen Veröffentlichung wird erhöht, wenn von derselben die gesetzlichen Vorschriften über die Vertheilung der für die Baulast erforderlichen Umlagen nicht ausgeschlossen bleiben, und deshalb ist in Aussicht genommen, das Gesetz vom 22. April 1858, betr. einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten, nebst der Novelle vom 24. März 1891 gleichzeitig mit zum Abdruck zu bringen.



# Anlage 16.

## An den Landtag des Großherzogthums.

In Folge des in dem Berichte des Finanzausschusses des XXV. Landtages, betreffend allgemeine Bemerkungen über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96 (Anlagen Seite 721 ff.), ausgedrückten Wunsches nach einer Uebersicht der vorhandenen, dem Staate gehörigen Vermögenstheile mit Angabe des Werthes derselben, hat das Staatsministerium eine solche Aufstellung und Abschätzung des Staatsvermögens des Herzogthums Oldenburg veranlaßt, deren Ergebnisse es hiermit dem geehrten Landtage zugehen läßt.

Da es nach dem angezogenen Berichte des Finanzausschusses bei dieser Aufstellung wesentlich darauf ankommen sollte, gegenüber den aufgenommenen Schulden Anhaltspunkte für die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit des Staats zu gewinnen, so erschien es angezeigt, in die Vermögensnachweisung nur das an und für sich veräußerungs- und verpfändungsfähige — rentirende wie nicht rentirende — Staatsvermögen aufzunehmen, dagegen die übrigen dem allgemeinen Verkehr dienenden Vermögensgegenstände, ob sie schon als solche einen hohen Nutzungswerth haben (Chausseen, Kanäle, Strom- und Hafenanlagen), außer Rechnung zu lassen. Um jedoch einen ungefähren Anhalt ihrer in Geld angeschlagenen Bedeutung zu erhalten, ist gleichzeitig nach Maßgabe der aufgewendeten Kosten ihr Werth überschläglich geschätzt und unten anhangsweise beziffert worden.

Für die Auffindung des Werthes des verkaufs- und verpfändungsfähigen Vermögens war der Grundsatz maßgebend, den gegenwärtigen Verkaufswerth der einzelnen Bestandtheile durch Schätzung festzustellen. Das galt insbesondere für das landwirthschaftliche Domanialeigenthum des Staates (das sogenannte Staatsgut), die Eisenbahnen und die zur Zeit verwertbaren kultivirten wie unkultivirten Liegenschaften des Landeskulturfonds, während für die zur Zeit unverwerthbaren der (mit 25) kapitalisirte Grundsteuer-Reinertrag angenommen ist. Für die Liegenschaften der Domonialverwaltung und des Landeskulturfonds war dabei jedes wirthschaftlich als Ganzes benutzte Besitzstück nach nachbargleichen Verhältnissen zu schätzen. Für die Abwerthung der Staatsforsten ist getrennt der Boden- und der Holzwert des Laub- und Nadelholzes in Anschlag gebracht worden, jener nach Kulturarten, dieser nach Altersklassen des Bestandes. Das Inventar der sämtlichen Behörden und staatlichen Anstalten ist im Allgemeinen, soweit zugänglich, nach Maßgabe der Versicherungsbeträge veranschlagt worden. Was endlich die Gefälle und Gerechtigkeiten des Staates anlangt, so ist der Werth derselben entsprechend der Höhe des Ablösungskapitals zum 25fachen Betrage angenommen worden. Wo es sich um gemeinsame

Anlagen. XXVI. Landtag.

Einrichtungen des ganzen Großherzogthums handelte (Haus- und Zentralarchiv, statistisches Bureau, Kapitalvermögen der Zentralkasse), ist der Ansat nach dem zeitigen Quotenverhältnisse von 79% für das Herzogthum erfolgt.

Die nach diesen Grundsätzen vorgenommene Abschätzung des Staatsvermögens des Herzogthums hat nun zu folgenden Ergebnissen geführt:

	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Staatsgut.		
Behaute Besitzungen (1786,24 ha)	4 286 450	
Unbehaute Besitzungen (5211,24 ha)	8 941 187	
	<hr/>	13 227 637
2. Landeskulturfonds und Kanalbau-Verwaltung.		
Kultivirte Grundstücke (159,16 ha)	77 319	
Unkultivirte Grundstücke (23249,66 ha)	1 675 908	
Gebäude und Betriebsmittel . .	81 558	
	<hr/>	1 834 785
3. Staatsforsten.		
Bodenwerth (16255,37 ha) . . .	4 251 590	
Holzwert d. Laubholzes (4131 ha)	6 777 009	
Holzwert des Nadelholzes (9594 ha)	4 954 019	
Forstliche Einrichtungen . . .	86 556	
	<hr/>	16 069 174
4. Staatseisenbahnen.		
Bahnkörper . . . . .	12 187 760	
Grundwerthe . . . . .	7 848 921	
Oberbau . . . . .	15 286 889	
Hafenanlagen . . . . .	3 857 557	
Hochbauten . . . . .	7 290 328	
Rollendes Material . . . . .	5 049 926	
Inventar und Materialbestände.	1 687 898	
Baarvermögen u. besondere Fonds	1 174 631	
	<hr/>	54 383 910
5. Staatsgebäude . . . . .		6 646 750
6. Gesamtes Inventar der Staatsbehörden einschließlich Bücherschatz der Bibliothek und Archivbestände . . . . .		1 049 867
7. Stiftungsmäßiges Staats-Eigenthum (Kommande Bockelsh, Alexanderfonds, Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital) . . . . .		1 309 439
8. Kapitalvermögen nebst Gefällen und Gerechtigkeiten.		
Kapitalvermögen . . . . .	5 885 460	
Gefälle und Gerechtigkeiten . .	7 739 103	
	<hr/>	13 624 563
Gesamtes Staatsvermögen . . . . .		108 146 125





# Anlage 17.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Die Einrichtung einer fünften Klasse im Seminar zu Oldenburg ist bereits in den Jahren 1878 und 1881 Gegenstand der Berathung des Landtags gewesen, hat jedoch damals die Zustimmung des Landtages nicht gefunden (vergl. die Verhandlungen des 20. Landtages, Berichte Seite 48 und 49; Verhandlungen des 21. Landtages, Begleitschreiben zum Voranschlage, Ziffer 7 — zu § 106 der Ausgaben, — Anlagen S. 134 und 135, Berichte Seite 29 und 30). In der zuletzt genannten Verhandlung ist von der Staatsregierung als der schwerwiegendste Grund der Mangel der natürlichen Reife der jungen in den praktischen Schuldienst eintretenden Lehrer bezeichnet; es ist ferner betont: die Einrichtung der 5. Klasse werde segensreich auf unser gesamtes Schulwesen einwirken; sie werde auf die Dauer sich nicht zurückdrängen lassen.

Die Staatsregierung ist auch jetzt noch derselben Ansicht, und gerade jetzt legt ein besonderer Grund es nahe, auf den Gegenstand zurückzukommen. In dem dem geehrten Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, ist in Aussicht genommen, den sogenannten Kostzwang als Regel aufzuheben. Bereits in der Begründung dieses Gesetzentwurfes ist darauf hingewiesen, daß durch den Wegfall des Kostverhältnisses die Bedenken sich erhöhen, welche das jugendliche Alter der Lehrer bei ihrem Eintritt in den Schuldienst begründen müssen. Außerdem aber bietet die Einrichtung einer fünften Klasse auch in anderen Richtungen erhebliche Vortheile für die Ausbildung der Seminaristen; es mag hier nur kurz angedeutet werden, daß eine gründlichere Durcharbeitung des Lehrplans sowohl, als namentlich auch eine größere Ausdehnung der praktischen Uebungen ermöglicht werden wird.

Die Einrichtung einer fünften Seminar-Klasse wird folgende Mehrausgaben nothwendig machen:

1. Gehalt für einen ordentlichen Seminarlehrer jährlich . . . . . 2100 M

Der Seminarlehrer wird dauernd nach den Bestimmungen des Gehalts-Regulativs vom 3. April 1894 (Nr. 82) anzustellen sein.

2. Gehalt für einen Hülfslehrer auf vier Jahre, jährlich . . . . . 1200 M

Der zu 1 vorgefehene ordentliche Seminarlehrer wird nach der Durchführung der neuen Organisation trotz der für die neue Klasse in Aussicht zu nehmenden Zahl von

Oldenburg, 1896 Oktober 1.

38 Stunden ausreichen, weil dann den Schülern der ersten Klasse nicht mehr so viel Unterricht ertheilt werden wird, sondern diese mehr praktisch durch Unterrichten in der Uebungsschule ausgebildet werden. Aber bis die um Ostern 1897 in die neu zu gründende Klasse eintretenden Schüler bis zur ersten Klasse aufgestiegen sind, muß der alte Lehrplan festgehalten werden; es können bis dahin in der ersten Klasse keine Stunden eingezogen werden und da es nicht thunlich erscheint, die vorhandenen Lehrkräfte stärker anzuspannen, so bedarf es für 4 Jahre der Anstellung eines Hülfslehrers, für welchen das Anfangsgehalt der im Gehalts-Regulativ vorgeesehenen Hülfslehrer in Aussicht genommen ist.

3. Bauliche Veränderungen im Seminargebäude 484 M

4. Anschaffung von Inventar, nämlich für Ausstattung eines neuen Klassenzimmers 818 M und für anzuschaffende Speisegeräthschaften 252 M, zusammen . . . . . 1070 M

5. Die Unterstüzungen für unbemittelte Seminaristen werden, wenn die Schülerzahl sich etwa um  $\frac{1}{4}$  vermehrt, zu erhöhen sein um jährlich . . . . . 4000 M

6. Erhöhung der Vergütung des Hauswarts für Reinigung und Heizung der Räume jährlich 80 M.

In den Voranschlag für die Finanzperiode 1897/99 sind hiernach unter der Annahme, daß die Einrichtung der fünften Klasse mit Ostern 1897 geschehen wird, folgende Mehrausgaben zu § 110 der Ausgaben eingestellt:

	1897	1898	1899
Gehalt eines ordentlichen Seminarlehrers . . . . .	M 1575	M 2100	M 2100
Gehalt eines Hülfslehrers . . . . .	900	1200	1200
Baukosten . . . . .	484	—	—
Inventar . . . . .	1070	—	—
Unterstützung für Seminaristen . . . . .	4000	4000	4000
Vergütung des Seminarverwalters . . . . .	80	80	80

Zusammen 8109 7380 7380

Die Staatsregierung beantragt:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zum Zwecke der Einrichtung einer fünften Klasse am Seminar außer den bisher angestellten Seminarlehrern ein fernerer ordentlicher Seminarlehrer und ein Hülfslehrer nach den Bestimmungen des Gehalts-Regulativs vom 3. April 1894 (Nr. 82 und 84) angestellt werden.

Staatsministerium.

Zansen.

Befer.

# Anlage 18.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage beehrt sich die Staatsregierung hierneben den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck nebst Motiven, betreffend Aenderung des Artikels 75 der revidirten Gemeinde-Ordnung und Aufhebung der Lieferung des sog. Armenholzes, mit dem Antrage auf ver-

Oldenburg, 1896 Oktober 3.

Staatsministerium.

Dansen.

Stein.

## Nebenanlage A. zu Anlage 18.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 75 der revidirten Gemeinde-Ordnung und Aufhebung der Lieferung des sog. Armenholzes.

#### § 1.

Die §§ 2 und 3 des Art. 75 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 30. Mai 1876 sind aufgehoben und werden die etwaigen Fehlbeträge der Kasse des Landarmenverbandes auf die Landeskasse übernommen.

#### § 2.

Von dem mit dem 1. November 1897 beginnenden Forstjahre an hört die Lieferung des s. g. Armenholzes aus den Staatsforsten auf.

## Nebenanlage B. zu Anlage 18.

### Auszug

aus den Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck im Mai 1895.

#### An den Provinzialrath.

Dem Provinzialrath legt die Regierung hierneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Art. 75 der revidirten Gemeinde-Ordnung und Aufhebung der Lieferung des sogenannten Armenholzes, zur gutachtlichen Aeußerung vor.

Die Angelegenheit hat bereits den Provinzialrath in seiner Waierversammlung im Jahre 1887 beschäftigt, conf. die desfallsigen Verhandlungen S. 4 und 8. Der Provinzialrath hat sich damals zwar mit 12 gegen 3 Stimmen für die Uebernahme der Fehlbeträge der Kasse des Landarmenverbandes auf die Landeskasse ausgesprochen, indessen mit allen gegen 1 Stimme die Aufhebung der Lieferung des s. g. Armenholzes aus den Staatsforsten abgelehnt. Da

die Regierung die in Frage stehende dauernde Belastung der Landeskasse nur dann für gerechtfertigt erachten konnte, wenn derselben zugleich für diese Mehrbelastung ein wenn auch nur theilweiser Ersatz durch den Wegfall der Armenholzlieferrung geboten worden wäre, so sah sie von der weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit damals einstweilen ab. Bei den Verhandlungen im Provinzialrathe ist gegen den Verzicht auf die Armenholzlieferrung u. a. geltend gemacht, daß mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, daß das Defizit der Landarmenverbandeskasse einen solchen Umfang wie vor einigen Jahren nicht wieder annehmen und die Erhebung einer besonderen Steuer zu Zwecken des Landarmenverbandes wohl nicht erforderlich werden werde. Die



hier ausgesprochene Hoffnung, daß sich die Verhältnisse der Landarmenverbandskasse bessern würden, hat sich ungeachtet der bei der Verwendung dieser Mittel regierungsseitig geübten Sparfamkeit leider nicht erfüllt, es haben vielmehr die finanziellen Verhältnisse der Kasse sich in den letzten Jahren so verschlechtert, daß dieselben für das Jahr 1892, obwohl in demselben von dem Kapitalvermögen noch 1318 *M* 84 *S* zur Verwendung gebracht werden konnten und gebracht sind, ein Defizit von 3611 *M* 86 *S* ergaben, daß dieses Defizit sich für das Jahr 1893 auf 6513 *M* 91 *S* steigerte und für das Jahr 1894 eine Höhe von im Ganzen 11997 *M* 21 *S* erreichte. Daß das ungünstige Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben des Landarmenfonds sich wieder besser gestalten wird, ist leider nicht zu erwarten, vielmehr muß angenommen werden, daß dies Verhältniß künftig sich noch weiter verschlechtern wird. Bei dieser Sachlage erscheint es geboten, darauf Bedacht zu nehmen, Mittel zu beschaffen, um mit denselben den vorhandenen Fehlbetrag und die künftig zu erwartenden Fehlbeträge zu decken. In gewissem Umfange würde solches dadurch zu erreichen sein, daß die Regierung die Beiträge der Ortsarmenverbände des Fürstenthums zu den Kosten des Unterhalts zc. der im Art. 74, § 1 lit. a und b der Gemeinde-Ordnung gedachten bedürftigen Per-

Eutin, 1895 Mai 14.

### Großherzogliche Regierung. Muzenbecher.

Geschehen zu Eutin, auf dem Rathhause, 1895 Mai 28, Vormittags 10 Uhr.

Nachdem durch Schreiben Großherzoglicher Regierung vom 17. d. Mts. der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zur diesjährigen ordentlichen Versammlung auf heute einberufen war, hatte sich zur Eröffnung derselben der Herr Regierungs-Präsident Muzenbecher unter Hinzuziehung des Unterzeichneten als Protokollführer hierher begeben, woselbst auch die Herren Ober-Regierungsrath Mücke und Regierungsrath Lubinus anwesend waren.

Es waren folgende Mitglieder des Provinzialraths erschienen:

— — — — —  
— — — — —  
Der Regierungs-Präsident übergab sodann die Vorlagen und zwar:

Vorlage Nr. 1. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Art. 75 der revidirten Gemeindeordnung und Aufhebung der Lieferung des f. g. Armenholzes.

— — — — —  
— — — — —  
Auf Antrag des Vorsitzenden wurde — — — — —  
und darnach in die Tagesordnung eingetreten.

— — — — —  
— — — — —  
Vorlage Nr. 1, Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Art. 75 der revidirten Gemeinde-Ordnung und Aufhebung der Lieferung des sog. Armenholzes.

ionen (Geisteskranken, Blinden und Taubstummen), welche gegenwärtig auf jährlich 180 *M* für Erwachsene und auf jährlich 110 *M* für Kinder bestimmt sind, in angemessener Weise erhöhte. Allein die Regierung glaubt, daß von dieser Maßregel, wodurch gerade die Gemeinden besonders hart getroffen werden, in welchen sich eine verhältnißmäßig große Zahl der in dem angeführten Art. 74, § 1 lit. a und b gedachten bedürftigen Personen befinden, besser abzusehen ist. Wenn nun die Uebernahme des Defizits der Landarmenverbandskasse auf die Landeskasse unter Wegfall der Armenholzlieferung in Vorschlag gebracht wird, so verkennt die Regierung nicht, daß damit die Landeskasse ein nicht unerhebliches Opfer bringt und ein Risiko übernimmt, wenn man erwägt, daß der Werth der Armenholzfeuerung auf jährlich 3150 *M* zu veranschlagen ist, während das Defizit der Landarmenverbandskasse nach den oben gemachten Ausführungen schwerlich je wieder unter jährlich 5000 *M* sinken wird, vielmehr anzunehmen ist, daß sich das Defizit noch steigern wird. Die Regierung glaubt indes, daß dies Opfer der Landeskasse wohl zugemuthet werden kann, da dadurch die Gleichstellung der neuen Landestheile hinsichtlich der Bethheiligung des Staats an den Armenlasten mit den alten Landestheilen herbeigeführt wird.

Von verschiedenen Provinzialrathsmitgliedern wurde bemerkt, daß die Uebernahme des Fehlbetrages der Landarmenverbandskasse auf die Landeskasse kein Bedenken haben könne, da die Landeskasse diesen Fehlbetrag ohne neue Steuern tragen könne, und die Erhebung einer besonderen Steuer zu Zwecken des Landarmenverbands aber unter allen Umständen vermieden werden müsse. Daß aber dagegen die Armenholzlieferung wegfallen solle, scheine nicht angezeigt und werde in den betreffenden Kreisen große Unzufriedenheit hervorrufen. Wenn in einigen Gemeinden das gelieferte Holz für die im Armenhause befindlichen Armen verwendet werde und somit den Gemeinden zu gute komme, so werde doch in anderen Gemeinden das Holz an die außerhalb der Anstalt wohnenden Armen verabfolgt, denen dadurch eine große Wohlthat erwiesen werde, indem sie mit dieser Hilfe in der Lage seien, die Unterbringung in der Armenanstalt von sich abzuwenden. Nach Aufhebung der staatlichen Holzlieferung würden aber die Gemeinden, wie vorauszu sehen, diese Holzlieferung an die Betreffenden nicht übernehmen.

Regierungsseitig wurde darauf hingewiesen, daß die wünschenswerthe Gleichstellung der neuen Landestheile mit den alten Landestheilen in Bezug auf die Theilnahme des Staats an den Armenlasten mit dieser Vorlage erreicht werde.

Wenn solchen Leuten, welche noch nichts aus der Armenkasse erhielten, Armenholz geliefert sei, so sei solches Verfahren nicht für richtig zu halten.



Von anderen Provinzialrathsmitgliedern wurde darauf hingewiesen, daß eine Gleichstellung der neuen mit den alten Landestheilen gerechtfertigt und geboten sei und da diese dadurch, daß auch den Armen in den neuen Gebietstheilen Holz geliefert werde, bei dem Mangel an Staatsforsten daselbst nicht erreicht werden könne, so werde um so mehr diese Holzlieferung wegfallen können, weil verschiedene Gemeinden durch die nicht unerheblichen Hau- und Fuhrkosten einen wesentlichen Vortheil aus der Holzlieferung nicht hätten.

Provinzialrathsmitglied Tesenfitz stellte den Antrag: Der Provinzialrath beschließe, Großherzoglicher Regierung gutachtlich vorzuschlagen:

a. den § 2 des Entwurfs zu streichen, im Uebrigen dem Entwurfe gutachtlich zuzustimmen, und

b. daß den Gemeinden in den neuen Gebietstheilen der Werth des gelieferten Armenholzes in Baar gezahlt werde, wenn eine Naturallieferung daselbst unausführbar sei.

Es wurde danach zur Abstimmung geschritten und zunächst

§ 1 des Gesetzentwurfs angenommen mit 13 gegen 2 Stimmen;

§ 2 des Gesetzentwurfs angenommen mit 8 gegen 7 Stimmen

und sodann die ganze Vorlage gutachtlich angenommen mit 9 gegen 6 Stimmen.

— — — — —  
— — — — —

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.  
Mahlstedt. Muus. Vielefeldt.

Nebenanlage zu Anlage 15.

W a r k e r t



# Anlage 19.

An den Landtag des Großherzogthums.

Seitens des XXV. Landtages war der Staatsregierung eine Petition verschiedener Bürger aus Damme, betreffend Mißbrauch mit farbigen Stimmzetteln bei Gemeindevahlen, zur Berücksichtigung vorgelegt, und ist im Landtagsabschiede vom 12. Juli 1894 die Prüfung der Angelegenheit zugesagt. Die Prüfung ist vorgenommen und hat die Staatsregierung zur Aufstellung des anliegenden Gesetzentwurfes veranlaßt, welcher zwecks weiterer Verhinderung von Miß-

bräuchen bei Wahlen nicht nur die Benutzung weißer, mit keinem äußeren Kennzeichen versehener Stimmzettel bei den verschiedenen öffentlichen, hier in Betracht kommen könnenden, Wahlen vorschreibt, sondern auch deren verdeckte Abgabe anordnet.

Die Staatsregierung läßt demnach beantragen, der geehrte Landtag wolle der Vorlage seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1896 Oktober 3.

Staatsministerium.  
Sanjen.

Stein.

## Nebenanlage zu Anlage 19.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die bei den Urwahlen zum Landtage, bei den Wahlen zu Gemeinde- und Schulvertretungen, sowie bei den Wahlen der Schöffen und Beisitzer im Fürstenthum Birkenfeld zu benutzenden Stimmzettel.

#### Einziger Artikel.

Die bei den Urwahlen zum Landtage, den Wahlen zu Gemeinde- und Schulvertretungen, sowie den Wahlen der Schöffen und Beisitzer im Fürstenthum Birkenfeld, zu benutzenden Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Stimmzettel, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Die Stimmzettel sind verdeckt dem Leiter der Wahlhandlung zu übergeben und von diesem uneröffnet in die Wahlurne zu legen.



## Anlage 20.

### An den Landtag des Großherzogthums.

Die bestehenden Vorschriften des Artikels 1, § 3 der revidirten Gemeinde-Ordnung über die Bildung neuer Ortsgenossenschaften, haben insofern wiederholt zu Mißständen geführt, als es zum Zustandekommen eines bezüglichen Statuts erforderlich ist, daß nicht nur die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger des betreffenden Bezirks sich in einer bezüglichen Versammlung zusammenfindet, sondern daß das betreffende Statut auch von dieser Mehrheit angenommen wird, ein Zusammenbringen der nothwendigen Anzahl Stimmberechtigter aber oft nicht möglich ist, selbst wenn an sich kein Zweifel an der Zweckmäßigkeit des Zustandekommens der Ortsgenossenschaft bezw. der Erweiterung der Zuständigkeit einer bereits bestehenden, wo dieselben Formalitäten erforderlich sind, obwaltet. Um in dieser

Beziehung Abhülfe zu schaffen, hat das Staatsministerium den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der in Frage stehenden Bestimmungen, ausarbeiten lassen, welcher das Zustandekommen der Genossenschaft dadurch erleichtert, daß nur noch die Zustimmung der Mehrheit der in der konstituierenden Versammlung Erschienenen nothwendig sein soll, dagegen die Bürger vor unliebsamen Beschlüssen und Ueberrumpelungen dadurch zu schützen sucht, daß er nach geschehener Auslegung des Statutentwurfs die, jetzt nicht erforderliche, Vornahme einer zweiten Lesung fordert.

Die Staatsregierung beantragt:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1896 Oktober 5.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.

## Nebenanlage zu Anlage 20.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 1, § 3 der revidirten Gemeindeordnung.

Der Artikel 1, § 3 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1873 erhält folgende Fassung:

„Die innerhalb einer Landgemeinde belegenen Ortsschaften können sich zur Selbstverwaltung ihrer örtlichen, die ganze Gemeinde als solche nicht berührenden, Angelegenheiten und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten in derselben durch ein vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu genehmigendes Ortsstatut als besondere Ortssgenossenschaften mit den Rechten von juristischen Personen konstituieren, die nach den für die Gemeinde geltenden Bestimmungen durch einen besonderen Ortsausschuß vertreten und durch den Gemeindevorstand verwaltet werden. Zur Beschlußfassung über das betreffende Statut sind die stimm-

berechtigten Einwohner der Ortsschaft Seitens des Gemeindevorstandes zu berufen. Wenn der Entwurf Seitens der Mehrheit der Versammlung angenommen worden, so ist derselbe unter der Aufforderung an die Stimmberechtigten zur Abgabe ihrer Ansichten über ihn und unter Angabe des Orts und der Zeit der Offenlegung an einem von der Versammlung bestimmten Orte auf 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an, öffentlich auszulegen und demnächst, unter Erwähnung der etwa abgegebenen Erklärungen der Stimmberechtigten, in einer zweiten Versammlung zur abermaligen Abstimmung zu bringen.

Die bestehenden Ortssgenossenschaften bleiben als solche beibehalten.“

